

**Regierung von Niederbayern**



**Planfeststellungsbeschluss**

**Staatsstraße 2083  
Eichendorf - Vilshofen a. d. Donau - B 8**

**Ortsumgehung Vilshofen  
zwischen Alling (St 2083) und Witzling (B 8)**

**von Bau-km 0+201 bis 0+000 (Ausbaubereich) und Bau-km 0+000 bis 2+917,904 (B 8)**

**ANONYME FASSUNG**

**Landshut, den 15.7.2011**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Deckblatt</b> .....	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Skizze des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
<b>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</b> .....	<b>5</b>
<b>A Tenor</b> .....	<b>8</b>
<b>1. Feststellung des Plans</b> .....	<b>8</b>
<b>2. Festgestellte Planunterlagen</b> .....	<b>8</b>
<b>3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
<b>3.1 Unterrichtungspflichten</b> .....	<b>10</b>
<b>3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung</b> .....	<b>11</b>
<b>3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)</b> .....	<b>12</b>
<b>3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz</b> .....	<b>13</b>
<b>3.5 Verkehrslärmschutz</b> .....	<b>24</b>
<b>3.6 Landwirtschaft</b> .....	<b>24</b>
<b>3.7 Sonstige Nebenbestimmungen</b> .....	<b>25</b>
<b>4. Wasserrechtliche Erlaubnisse</b> .....	<b>28</b>
<b>4.1 Gegenstand / Zweck</b> .....	<b>28</b>
<b>4.2 Plan</b> .....	<b>29</b>
<b>4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen</b> .....	<b>29</b>
4.3.1 Rechtsvorschriften.....	29
4.3.2 Einleitungsmengen .....	29
4.3.3 Betrieb und Unterhaltung.....	30
4.3.4 Anzeigepflichten .....	30
<b>5. Straßenrechtliche Verfügungen</b> .....	<b>31</b>
<b>6. Entscheidungen über Einwendungen</b> .....	<b>31</b>
<b>6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen</b> .....	<b>31</b>
<b>6.2 Zurückweisungen</b> .....	<b>33</b>
<b>7. Kostenentscheidung</b> .....	<b>33</b>
<b>B Sachverhalt</b> .....	<b>34</b>
<b>1. Beschreibung des Vorhabens</b> .....	<b>34</b>
<b>2. Vorgängige Planungsstufen</b> .....	<b>35</b>
<b>3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b> .....	<b>35</b>
<b>C Entscheidungsgründe</b> .....	<b>38</b>
<b>1. Verfahrensrechtliche Bewertung</b> .....	<b>38</b>
<b>1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)</b> .....	<b>38</b>
<b>1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen</b> .....	<b>38</b>

<b>2. Materiell-rechtliche Würdigung .....</b>	<b>40</b>
<b>2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....</b>	<b>40</b>
<b>2.2 Abschnittsbildung.....</b>	<b>40</b>
<b>2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel.....</b>	<b>40</b>
<b>2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....</b>	<b>42</b>
2.4.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung.....	42
2.4.2 Planungsvarianten.....	43
2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt) .....	58
2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz.....	59
2.4.4.1 Verkehrslärmschutz.....	59
2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten .....	60
2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge.....	60
2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung.....	61
2.4.4.1.4 Ergebnis .....	61
2.4.4.2 Schadstoffbelastung.....	62
2.4.4.3 Bodenschutz .....	63
2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege.....	63
2.4.5.1 Verbote .....	63
2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange .....	88
2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung) .....	89
2.4.5.3.1 Eingriffsregelung.....	89
2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen .....	89
2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche .....	90
Abwägung .....	90
2.4.6 Gewässerschutz .....	97
2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	97
2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....	97
2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	98
2.4.8 Belange der Stadt Vilshofen .....	100
2.4.9 Sonstige öffentliche Belange .....	101
2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen .....	101
2.4.9.2 Fischereiliche Belange .....	101
2.4.9.3 Wald.....	101
2.4.9.4 Öffentlicher Personennahverkehr .....	102
2.4.9.5 Kreuzungen mit Bahnlinien.....	103
2.4.9.6 Denkmalschutz.....	103
2.4.9.7 Regionaler Planungsverband Donau-Wald.....	104
2.4.9.8 Schifffahrt.....	104
<b>2.5 Private Einwendungen.....</b>	<b>104</b>
2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden: .....	104
2.5.1.1 Flächenverlust.....	104
2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen .....	106
2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen .....	106
2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung.....	106
2.5.1.2.3 Umwege .....	107
2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung .....	107
2.5.1.2.5 Vertretungskosten.....	108
2.5.2 Einzelne Einwender .....	108

<b>2.6 Gesamtergebnis .....</b>	<b>134</b>
<b>2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....</b>	<b>134</b>
<b>3. Kostenentscheidung .....</b>	<b>135</b>
<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>136</b>
<b>Hinweis zur Auslegung des Plans .....</b>	<b>137</b>



Skizze



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	special-protected-area-Gebiet (Vogelschutzgebiet)
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
VoGEV	Vogelschutzverordnung (Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabrenzungen und Erhaltungszielen)
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz



Aktenzeichen: 32-4354.31-12/St 2083

**Vollzug des BayStrWG;  
St 2083 Eichendorf - Vilshofen - B 8;  
Planfeststellung für die Ortsumgehung Vilshofen von Bau-km 0+201 bis 0+000 (Ausbaubereich) und Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+917,904 (B 8) im Gebiet der Stadt Vilshofen, Landkreis Passau**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Tenor**

#### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für die Ortsumgehung Vilshofen im Zuge der Staatsstraße 2083 wird mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern vom 15.07.2009 und 24.06.2010 und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

#### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1	Erläuterungsbericht vom 19.03.2008, mit Roteintragungen	-
1.2	Lageplan mit Varianten vom 19.03.2008, mit Roteintragungen	1 : 5.000
2	Übersichtslageplan vom 19.03.2008, nachrichtlich	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 19.03.2008, Deckblatt vom 15.7.2009/24.6.2010, mit Roteintragungen	1 : 5.000
6 Blatt 1	Regelquerschnitt St 2083 vom 19.03.2008	1 : 100
6 Blatt 2	Regelquerschnitt St 2083 mit Zusatzfahrstreifen vom 19.03.2008	1 : 100
6 Blatt 3	Regelquerschnitt B 8 vom 19.03.2008	1 : 100
7.1 Blatt 1	Lageplan vom 19.03.2008, mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.1 Blatt 2	Lageplan, Deckblatt vom 24.06.2010 mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.1 Blatt 3	Lageplan, Deckblatt vom 15.07.2009 und 24.06.2010 mit Roteintragungen	1 : 1.000



Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.1 Blatt 4	Lageplan, Deckblatt vom 24.06.2010, mit Roteintragungen	1 : 5000 1 : 1000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 19.03.2008, mit Roteintragungen, mit Deckblättern vom 15.07.2009 und 24.06.2010	-
7.3 Blatt 1	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen, Deckblatt vom 15.07.2009 und 24.06.2010	1 : 5.000
7.3 Blatt 2	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen, mit Roteintragungen	1 : 2.000
7.3 Blatt 3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen Deckblatt vom 15.07.2009	
8.1 Blatt 1	Höhenplan Haupttrasse vom 19.03.2008, mit Roteintragungen	1 : 5.000 / 500
8.1 Blatt 2	Höhenplan B 8, Anschlussäste St 2119 - St 2083, mit Roteintragungen	1 : 2.000 / 200
8.1 Blatt 3	Deckblatt vom 24.06.2010 (Galgenbergstraße)	1 : 2.000 / 200
10.1	Verzeichnis der Bauwerke, Deckblatt vom 24.06.2010, mit Roteintragungen	-
10.2 Blatt 1	Bauwerksplan BW 2 Brücke über die Wolfach und die St 2119 vom 19.03.2008, mit Roteintragungen	1 : 400 / 100
10.2 Blatt 2	Bauwerksplan BW 5 Talbrücke (Galgenberg - Töbel) vom 19.03.2008	1 : 400 / 100
10.2 Blatt 3	Bauwerksplan BW 8 Brücke über die DB, die B 8 und eine GVS	1 : 400 / 200 / 100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 19.03.2008, mit Roteintragungen	-
11.2	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 19.03.2008, mit Roteintragungen	1 : 5.000
12.1 (auf die Beurteilung in C 2.4.5 wird hingewiesen)	Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 19.03.2008, mit Roteintragungen, mit Deckblättern vom 15.07.2009 und 24.06.2010	-
12.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 19.03.2008, mit Roteintragungen	1 : 5.000
12.2 Blatt 2	Legende zum Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 19.03.2008	-
12.3 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Deckblatt vom 24.06.2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Deckblatt vom 15.07.2009 und 24.06.2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3 Blatt 3	Legende zum Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 19.03.2008	-
12.3 Blatt 4	Übersichtskarte externe landschaftspflegerische Maßnahmen vom 19.03.2008	1 : 25.000
12.3 Blatt 5	Externe landschaftspflegerische Maßnahmen vom 19.03.2008	1 : 5.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.4 (auf die Beurteilung in C 2.4.5 wird hingewiesen)	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	-
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 19.03.2008	
13.2 Blatt1	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 19.03.2008, mit Roteintragungen	1 : 5.000
13.2 Blatt 2	Lageplan mit natürlichen Einzugsgebieten, mit Roteintragungen	1 : 5.000
14.1 Bl. 1	Grunderwerbsplan vom 19.03.2008, mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.1 Bl. 2	Grunderwerbsplan, Deckblatt vom 24.06.2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.1 Bl. 3	Grunderwerbsplan, Deckblatt vom 15.07.2009 und 24.06 2010, mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.1 Bl. 4	Grunderwerbsplan vom 19.03.2008	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 19.03.2008 mit Deckblättern vom 15.07.2009 und 24.06.2010, mit Roteintragungen	-
15 Blatt 1	Querschnitt Bau-km 0+380 vom 19.03.2008	1 : 200
15 Blatt 2	Querschnitt Bau-km 0+580 vom 19.03.2008	1 : 200
15 Blatt 3	Längsschnitt Bau-km 0+420 - 0+720 entlang „Alten Kirchweg“ vom 19.03.2008, mit Roteintragung	1 : 500
15 Blatt 4a	Deckblatt vom 24.06.2010, Querschnitt Bau-km 1+310	1 : 200
15 Blatt 4	Deckblatt vom 24.06.2010, Querschnitt Bau-km 1+140	1 : 500
15 Blatt 5	Querschnitt Bau-km 1+470 vom 19.03.2008, mit Roteintragungen	1 : 200
15 Blatt 6	Querschnitt Bau-km 2+620 vom 19.03.2008	1 : 200
15 Blatt 7	Querschnitt Bau-km 2+760 vom 19.03.2008	1 : 200

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so frühzeitig wie möglich, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen (Glasfaserkabel mit entsprechend längeren Vorlaufzeiten) mit dem Straßenbau koordiniert und abgestimmt werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Ört-

lichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG, Kundencenter Vilshofen, Bahnhofstraße 3, 94474 Vilshofen, soweit möglich 6 Monate vorher, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden o.g. Kundencenter zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

- 3.1.3 Den Stadtwerken Vilshofen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromkabeln, Wasser-, Gas- und Kanalleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

(Zum Denkmalschutz siehe auch 3.7.4)

- 3.1.5 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

- 3.1.6 Dem Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg, damit dieses die nötigen Vorkehrungen treffen kann; das Amt ist auch schriftlich vom Ende der Bauarbeiten im Bereich der Donau zu unterrichten.

## 3.2 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die Böschungen je nach Baufortschritt zügig durch standortgerechte Ansaat bzw. Bepflanzung vor Abschwemmungen zu sichern (Details siehe Gestaltungsmaßnahmen).

Das während der Bauarbeiten anfallende Aushubmaterial sowie das Baumaterial dürfen nicht so behandelt oder gelagert werden, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässer zu besorgen ist. Betonschlempe darf nicht in Gewässer gelangen.

### **3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

- 3.3.1 Das Vorhaben ist nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durchzuführen. Falls sich während der Bauarbeiten neue wasserrechtlich bedeutsame Tatbestände ergeben sollten, ist dies unter ausreichender Beschreibung anzuzeigen und sind ggf. in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
- 3.3.2 Das Brückenbauwerk 2 über die Wolfach ist so zu gestalten, dass das festgesetzte Überschwemmungsgebiet weitgehend überbrückt wird. Der Durchflussbereich ist von Bepflanzung freizuhalten. Auf die Auffüllung (BWV Nr. 60a) im Überschwemmungsgebiet einschließlich dem zur Festsetzung vorgesehenen Gebiet der Wolfach ist zu verzichten (siehe Roteintragung Unterlage 7.1 Blatt 2).
- 3.3.3 Während der Baudurchführung von Bach- bzw. Gewässerkreuzungen ist darauf zu achten, dass jederzeit ein ausreichender Abflussquerschnitt zur Gewährleistung des Hochwasserabflusses freigehalten wird.
- 3.3.4 Die Arbeiten an der Brücke über die Wolfach sind möglichst außerhalb der Zeit großen Hochwasserrisikos (01.05. bis 30.09.) durchzuführen. Die Baustelleneinrichtung im Hochwasserbett bzw. im Überschwemmungsgebiet der Wolfach ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sie darf grundsätzlich nur aus frei versetzbaren, mobilen Geräten und Bauwägen bestehen, die im Hochwasserfall schnell aus dem Abflussbereich entfernt werden können. Die Aufstellung eines Baukranes ist mit dem WWA abzustimmen. Insoweit ist auch für arbeitsfreie Zeiten (Wochenende, Urlaub) Vorsorge zu treffen. Schwimmfähige Baustoffe dürfen im Hochwasserbett / Überschwemmungsgebiet der Wolfach nur kurzfristig vor dem unmittelbaren Einbau gelagert werden. Beim Anlaufen eines Hochwassers sind sie sofort aus dem überschwemmungsgefährdeten Gebiet zu entfernen. Wassergefährdende Stoffe dürfen im Hochwasserbett nicht gelagert werden. Bei der Verwendung von wassergefährdenden Stoffen darf das Gewässer nicht verunreinigt werden. Ölbindemittel ist in ausreichendem Maß auf der Baustelle vorzuhalten.
- 3.3.5 Die Ein- und Auslaufbereiche der neuen Durchlässe sowie Böschungen der Brückenwiderlager sind mit Wasserbausteinen auf Beton gegen Erosion zu schützen.
- 3.3.6 Das Pfeilerbauwerk im Uferbereich der Wolfach ist mit Wasserbausteinen auf Beton gegen Unter- bzw. Abspülung zu schützen.
- 3.3.7 Das während der Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist so zu lagern, dass Abschwemmungen vermieden werden. Erdmassenüberschüsse sind abzufahren und ordnungsgemäß zu lagern oder anderweitig einzubauen.
- 3.3.8 Die Bäche bei Bau-km 0+840 bzw. 2+050 sind naturnah zu gestalten. Die Gewässersohle ist, so weit wie möglich, asymmetrisch mit Aufweitungen und Engstellen herzustellen. Die Linienführung und die Böschungsneigung sind je nach Örtlichkeit zu variieren (siehe auch A 6.1). Sicherungsmaßnahmen mit Wasserbausteinen sind auf das notwendige Maß, zum Beispiel bei Prallufeln, zu beschränken. Die Ufersicherung muss überwiegend mit Gehölzpflanzungen im Mittelwasserbereich und ingenieurbioologischen Verbauarbeiten erfolgen.

- 3.3.9 Die Abgrabung entlang der Wolfach ist auf den notwendigen (ergibt sich aus 3.3.2) Umfang zu reduzieren. Der Umfang und die Bauausführung der Flutmulde sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen. Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten. Der erzielte Massenaushub ist nach Beendigung der Maßnahme durch Bestandspläne (Querprofile) nachzuweisen. Der beidseitige Anschluss der Abtragsflächen an die Uferbereiche der Wolfach (Flutmulde, BWV Nr. 59a) ist so breit wie möglich auszuführen. Die Abgrabungsflächen sind von jeglicher Neupflanzung freizuhalten. Der Retentionsraum ist durch regelmäßige Räumung permanent zu sichern.
- 3.3.10 Die Sicherung der Vorschüttung in die Donau und die ökologische Ausgleichsmaßnahme bei Windorf (Schaffung einer Wasserfläche) sind mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg abzustimmen (siehe auch A 3.7.1).

### **3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

- 3.4.1 Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.
- 3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden.
- 3.4.3 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden. Die in der Planunterlage 12 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, die Ersatzmaßnahme, Schutzmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen und Monitoringmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen **und den nachfolgenden Ergänzungen** rechtzeitig (z. T. vorgezogen!) fertig zu stellen bzw. durchzuführen:

#### **Spezifische Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG,**

- M1 Linksseitige Anlage eines 4 m hohen Schutzwalles (BWV Nr. 29) zum Schutz der Fledermäuse und querender Vogelarten im Bereich einer Hauptflugroute zwischen dem Lindahof und dem Dobelwald spätestens vor Verkehrsfreigabe.
- M2 Anlage von 4 m hohen Schutzzäunen, z. T. einseitig, meist beidseits der Straße im Bereich der durchschnittlichen Hauptflugrouten und Aktivitätszonen der Fledermäuse und querender Vogelarten (im Brückenbereich und darüber hinaus, soweit geboten, bis 1,8 m Höhe geschlossen als gleichzeitiger Blend- und Schallschutz), soweit eine entsprechende Schutzwirkung nicht durch die Einschnittslage oder die Geländemodellierung erreicht wird, spätestens vor Verkehrsfreigabe. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind im Übergang Einschnitt / Damm bei Bau-km 2+520 bis 2+620 (Innenkurve bei Witzling) und bei Bau-km 2+550 bis 2+590 (Außenkurve) erforderlich. Keine Bepflanzung mit Kletterpflanzen an den Zäunen, damit keine Insekten angelockt werden. Auf den Brücken über die Wolfach und die B 8 bzw. Bahn ist die Statik so auszulegen, dass Schutzzäune nachgerüstet werden können, falls das Mo-

Monitoring der Auswirkungen auf die Fledermäuse die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen hier ergibt.

An der Wolfachleite ist im Bereich von Bau-km 1+440 bis 1+505 zusätzlich auf einer Länge von etwa 60 m außerhalb des lichten Raumes gemäß RAS-Q eine geeignete Konstruktion gegen das Einfliegen von oben während des Zeitraumes von jeweils Mitte März bis Ende Oktober anzubringen.

Das Brückengeländer auf der Bahnbrücke im Wolfachtal (Bau-km 1+200 bis 1+280) ist ebenfalls in geschlossener Ausführung mit Schutzfunktion für die Fledermäuse auszuführen.

Die Zaunabschnitte sind mit Wildschutzzäunen zu ergänzen, damit sich von Bau-km 0+100 bis 0+792 (BW 1) und von Bau-km 1+360 bis 2+700 eine geschlossene Einzäunung beidseits ergibt.

- M3 Zeitlich vorgezogene Pflanzung von dichten, 3-4reihigen Hecken als Leitstrukturen für Fledermäuse. Verwendung größerer Pflanzgrößen und ggf. temporärer Leitzäune mit 4m Höhe, die die Wirksamkeit ab der Verkehrsfreigabe sicherstellen. Ergänzungspflanzung auf den Auffüllungen zwischen Bahnlinie und Galgenberg und entlang des Feldweges zwischen Bau-km 1+350 und 1+440. Verlängerung der Bepflanzung im Übergangsbereich Einschnitt / Damm bei Bau-km 2+538 bis 2+590 (Witzling) und bei Bau-km 0+740 bis 0+780 (Dobel Lindahof).
- M6 Gestaltung des Radwegedurchlasses (BWV Nr. 34) als Verbundstruktur für den Schwarzen Grubenlaufkäfer: Erdüberdeckung des 4,50 m breiten Streifens zwischen Widerlager und Radweg; Zufuhr von Wasser für feuchten Boden, Einbringen von Totholz; Absperrung zum Radweg mit ausreichend hohen Bordsteinen. Funktionserfüllung spätestens vor Dammschüttung.  
Schutz des Satellitenlebensraums des Schwarzen Grubenlaufkäfers auf der Wolfachleite während der Bauphase vor abrutschendem Material durch Absperrung mit Bretterzaun.
- M9 Anlage eines temporären, 1,8 m hohen Schutzzaunes auf der Dammschüttung an der Donau (BWV Nr. 126) zum Schutz von Fledermäusen. Dichte Hinterpflanzung mit Arten der Hartholzaue. Funktionsbeginn des Schutzzaunes bei Verkehrsfreigabe / Funktionsende mit Funktionserfüllung durch die Bepflanzung. Vor dem Abbruch von Gebäuden müssen diese auf Fledermausbesatz untersucht werden und ggf. die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Tiere vorgenommen werden.
- M11 Konzentration von Baufeld und Baustofflager im Brückenbereich an der Wolfach auf Stellen, an denen weitreichende Beeinträchtigungen von Biber und Fischotter vermieden werden; zügiger Abbau aller Einrichtungen nach Fertigstellung.
- M12 Baufeldräumung mit Beseitigung sämtlicher Vegetation außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel und der sensiblen Phase der Fledermäuse (Eingriff in Gehölze mit potentiellen Quartierbäumen nur zwischen 30.9. und 1.12., bei sonstigen Vegetationsbeständen bis 28.2.). Abschirmung, Schutz sensibler Altbäume und angrenzender Waldbereiche, Lebensraumverbesserung in verschiedenen Bereichen. In Waldbereichen darf zum Schutz der Fledermäuse nicht zwischen 20:00 bis 6:00 Uhr bzw. nicht mit Licht gearbeitet werden.



- M13 Kontrolle der potenziellen Quartierbäume für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten direkt vor Baubeginn auf Besatz, Schonung bis der Baum verlassen ist oder die Tiere sorgfältig umgesetzt sind. Die zur Fällung vorgesehenen Höhlenbäume sind deutlich zu kennzeichnen. Über eine ökologische Baubegleitung ist zu Beginn und während der Bauphase zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt und gesichert werden. Die Sicherung und Ausbringung der Höhlen in die aufzuwertenden Ausgleichshabitats hat unmittelbar nach der Fällung zu erfolgen. Zur Fällung und ggf. Bergung von Tieren ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
- Ergänzung im **Dobel Altfalter** = C1 (neu) zu A 14  
Schaffung funktional wirksamer neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf einer weiteren Fläche durch **Nutzungsverzicht**, Freistellung alter Buchen, Anlage neuer Baumhöhlen, Umwandlung von Nadel- in Laubwald, Anlage naturnaher Waldränder, Ausbringung weiterer Fledermauskästen usw. gemäß Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 16.5.2011. Funktionserfüllung spätestens zum Eingriffszeitpunkt in den Lebensraum.
- **Maßnahme Dobel Lindahof** = C2 (neu)  
Schaffung funktional wirksamer neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Umfeld der bestehenden Population auf einer Fläche von ca. 2,8 ha. Nutzungsverzicht mit Entwicklung zu „Naturwald“, Freistellung von alten Buchen, Ausbringen von im Trassenbereich geborgenen Baumhöhlen, Anlage neuer Baumhöhlen, Ausbringen von Fledermauskästen und drei Überwinterungskästen für Haselmäuse, Umwandlung von fichtendominierten Beständen in Laubwald, Anlage strukturreicher Waldränder mit ausreichendem Anteil fruchttragender Gehölzarten usw. gemäß Stellungnahme vom 16.5.2011. Funktionserfüllung spätestens zum Eingriffszeitpunkt
- **Waldbereich vor der Wolfachleite** = C4 (neu)  
Auf einer Fläche von ca. 0,8 ha Nutzungsverzicht und Entwicklung zu „Naturwald“, Freistellung von Altbäumen, Ausbringen von im Trassenbereich geborgenen Baumhöhlen, Anlage neuer Baumhöhlen, Ausbringen von Fledermauskästen und drei Überwinterungskästen für Haselmäuse, Umbau von fichtendominierten Beständen in Laubwald, Anlage strukturreicher Waldränder mit ausreichendem Anteil fruchttragender Gehölzarten usw. gemäß Stellungnahme vom 16.5.2011. Funktionserfüllung spätestens zum Eingriffszeitpunkt.
- Ergänzung **Waldbereich Dobel Witzling** = C3 (neu)  
Schaffung funktional wirksamer neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Umfeld der beeinträchtigten Populationen. Auf einer Fläche von rund 1 ha Nutzungsverzicht und Entwicklung zu „Naturwald“, Freistellung von Altbäumen, Ausbringen von im Trassenbereich geborgenen Baumhöhlen, Anlage neuer Baumhöhlen, Ausbringen von Fledermauskästen und drei Überwinterungskästen für Haselmäuse, Umwandlung von fichtendominierten Beständen in Laubwald, Anlage strukturreicher

cher Waldränder mit ausreichendem Anteil fruchttragender Gehölzarten usw. gemäß Stellungnahme vom 16.5.2011.

Anlage einer Streuobstwiese mit artenreicher Extensivwiese als Lebensraum und Verbundstruktur für Fledermäuse sowie Neuanlage von Extensivgrünland auf Acker durch Oberbodenabschub und Mähgutübertragung als Lebensraum für Insektenarten und Nahrungsraum für Fledermäuse.

Funktionserfüllung spätestens zum Beginn des Eingriffs.

- **Maßnahme für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling = A5 / C6 (neu)**  
Herstellung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Schaffung funktional wirksamer neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Umfeld (Aktionsradius) der bestehenden Population (im räumlichen Zusammenhang), spätestens drei Jahre vor dem baulichen Eingriff in den Lebensraum. Ca. 0,5 ha sind durch Abtragung des nährstoffreichen Oberbodens der Ackerfläche mit Übertragung von Mähgut wiesenknopfreicher Wiesen aus dem Naturraum bzw. gezielter Ansaat bzw. Pflanzung des Großen Wiesenknopfes vor Mitte Juni neu zu schaffen. Weitere ca. 0,5 ha sind durch die Extensivierung des vorhandenen Grünlandes zu entwickeln. Hier muss der Große Wiesenknopf ebenfalls durch Ansaat / Pflanzung verstärkt eingebracht werden. Keine Mahd im Zeitraum vom 10. Juni bis 15. September gemäß der Stellungnahme vom 16.5.2011. Funktionserfüllung rechtzeitig vor dem Eingriff
- **Maßnahme für den Nachtkerzenschwärmer = C9 (neu) - G2**  
Neuschaffung funktional wirksamer neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Umfeld im Aktionsraum der bestehenden Population auf einer Fläche von ca. 0,5 ha nahe der Wolfach im Aktionsradius des Nachtkerzenschwärmers durch Abtragen des nährstoffreichen Bodens, Übertragung von Mähgut weidenröschenreicher Flächen usw. gemäß Stellungnahme vom 16.5.2011 spätestens 2 Jahre vor dem baulichen Eingriff in den Lebensraum. Die Maßnahme steht im zeitlichen Zusammenhang mit A5/C6.
- **Maßnahme Wolfachtal-Auffüllungen westlich der Ortsumgehung und zwischen der Ortsumgehung und Bahn = C5 (neu)**  
Entwicklung einer artenreichen Magerwiese mit autochthonem Material. Die Auffüllung westlich ist bereits während der Bauzeit herzustellen, damit die Funktionserfüllung zum Eingriffszeitpunkt gesichert ist. Schaffung einer Hecke aus größerem Pflanzmaterial als Leitstruktur für Fledermäuse. Bis zu dieser Funktionserfüllung ggf. (temporärer) Leitzaun mit 4 m Höhe.
- **Maßnahme A11 = C7 (neu) - Auffüllung östlich der Bahnlinie**  
Zwei bis drei Jahre vor der Baumaßnahme ist im Zeitraum Oktober bis März im Bereich des bezeichneten Abschnittes ein 50 m langer und 2,5 m breiter Steinriegel aus heimischem Material neu zu schaffen. An der Ostseite der Bahnlinie sind zehn Eiablageplätze neu anzulegen. Durch Mähgutübertragung ist eine artenreiche Magerwiese zu entwickeln. Für Fledermäuse ist eine geeignete Hecke als Leitstruktur zu schaffen. Funktionserfüllung spätestens zur Verkehrsfreigabe.

- **Maßnahme A10 = C8 (neu)**  
Zwei bis drei Jahre vor der Baumaßnahme sind im Zeitraum Oktober bis März die Böschungen im genannten Bereich von Gehölzaufwuchs überwiegend frei zu machen. Besonnte, krautig bewachsene Böschungsabschnitte sind zu fördern.
- **Maßnahme A2 = C10 (neu)**  
Aufbau eines gestuften Waldrandes (B=10m) entlang des Fichtenwaldes und Entwicklung einer artenreichen Wiese (Mähgutübertragung) zur Optimierung des Lebensraumkomplexes der Fledermausarten am Dobel Lindahof. Funktionserfüllung zur Verkehrsfreigabe.
- **Maßnahme A3 = C11 (neu)**  
Aufbau eines gestuften Waldrandes (B = 7,5m) entlang des Mischwaldes am Dobel Lindahof zur Optimierung des Lebensraumkomplexes der Fledermausarten am Dobel Lindahof. Funktionserfüllung zur Verkehrsfreigabe.
- **Maßnahme A 12 = C12 (neu)**  
Anbringung von 10 Fledermauskästen pro gefällttem Quartierbaum (aus Holz und Holzbeton in unterschiedlichen Formen als Spalten- und Höhlenkästen) nach ökologischer Baubegleitung außerhalb der Beeinträchtigungszone spätestens vor Beginn des Eingriffs.

### **Sonstige Minimierungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen**

- E1 Neugründung Hainsimsen-Buchenwald auf Auffüllung am Dobel Lindahof
- M4 Unterpflanzung der angeschnittenen Waldränder mit Gehölzen und Sträuchern auf einer Breite von 10 m, soweit die Eigentümer einverstanden sind.
- M5 Bedarfsmaßnahme: Bei Anschnitt von grundwasserführenden Schichten im Einschnitt soll das unbelastete Wasser dem Dobelbach über Sickerschicht zugeführt werden.
- M7 naturnahe Gestaltung des zu verlegenden Bachabschnittes und Übertragung von Sohlsubstrat aus dem zu verlegenden Bachabschnitt in den neuen. Möglichst naturnahe Gestaltung von Bachbett und Uferstreifen der Bachabschnitte in den Durchlässen unter der Auffahrtsspanne und dem Radweg.
- M8 Beschränkung des Baufeldes im Bereich der Gleystandorte auf das unbedingt notwendige Maß zur Verhinderung von Bodenverdichtung; Schutz der Wolfachsleife vor Einträgen; Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb der Überschwemmungsgrenze.

- M10 Vermeidung von größeren Verwirbelungen im Gewässer (Donau-Altwater) durch vorsichtiges Schütten des Dammes, Bauzeit möglichst nach Ende der Fischlaichzeit (1.4. bis 15.6.).
  
- S1 Schutz von wertvollen angrenzenden Lebensräumen vor Beschädigung, Befahren oder abrutschendem Material während der Bauphase durch geeignete Absperrung beim / am
  - Obstwiesenrestbestand am Lindahof
  - Waldrand Dobel an der geplanten Auffüllung
  - Misch- und Hainbuchenwald am Dobel Lindahof bei Wegebau
  - Glatthaferwiesenrest, Feuchtwiesen und Bruchweidengehölz an der St 2119 (z. T. geplante Ausgleichsmaßnahme A 5)
  - Schutz nicht in Anspruch genommener Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vor Beschädigung, Befahren oder abrutschendem Material während der Bauphase durch Absperrung mit Bretterzaun (Bretterschalwand, Höhe variabel, je nach Gefährdung zwischen 0,6 und 2,0 m). Vor dem Eingriff und der Sodenentnahme Mahd dieses Bereiches kurz vor dem 1. Juli, damit schlüpfende Weibchen hier keine Eier mehr ablegen können, sondern auf die nahe gelegenen und optimierten Fortpflanzungsstätten ausweichen müssen. Vor dem Bau der südlichen Auffahrrampe sind die Wiesenbereiche mit möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in der inaktiven Zeit der Ameisenbläulinge und Wirtsameisen (November bis März) als Soden abzutragen, gesichert und sofort in optimierte Bereiche der Wolfachau mit ähnlichen Standortverhältnissen außerhalb der Überschwemmungszone zu verbringen (vgl. C6 (neu)).
  - Satellitenlebensraum des Schwarzen Grubenlaufkäfers auf der Wolfachleite
  - Erlenfeuchtwald und Bach am alten Kirchweg
  - Bachabschnitte im Bereich der geplanten Durchlässe an der Auffahrtsspange
  - Obstgarten am Galgenberg
  - Waldränder auf dem Galgenberg und auf der Donauleite
  - Extensivgrünländer auf der Wolfach- und Donauleite, insbesondere nach Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A 7 (hier auch kein Oberbodenlager!)
  - Zwischen Bau-km 2+183 links und 2+265 links ist keine Humuslagerung zulässig. Gleiches gilt für Bau-km 2+355 links.
  
- S2 Schutz der Wolfach vor Einträgen während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen
  
- S3 Nutzung von Lücken im Ufergehölzsaum der Wolfach beim Anschluss des Retentionsraumes (BW Nr. 59a). Schutz des Ufergehölzsaumes mit Wurzeltellern im Abgrabungsbereich
  
- S4 Begrenzung (Absperrung mit ausreichend hohem Bretterzaun) der geplanten Auffüllung zwischen Bau-km 1+009 und 1+180 zur Schonung des Bahndammes mit Böschungen als aktuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse. Dabei ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu den definierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzuhalten. Über eine ökologische Baubegleitung ist zu Beginn und

stichpunktartig während der Bauphase zu überprüfen, dass die oben definierte Schutzzone von Beeinträchtigungen freigehalten wird.

- S5 Schutz des naturnahen Fließgewässers im Dobel Galgenberg während der Bauphase vor Einträgen (insbesondere Rückhaltung). Beschränkung der vorübergehenden Verrohrung auf das Mindestmaß und naturnahe Wiedergestaltung des Bachbettes. Beschränkung des Baufeldes auf den Bereich der Brücke und den bachabwärts anschließenden Streifen (ca. 8 m) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Laubwaldes. Schutz der alten Eichen und Buchen vor Beschädigung und Befahren des Wurzeltellers soweit wie möglich.
- S6 Schutz des Fließgewässers im Dobel Witzling während der Bauphase vor Einträgen (insbesondere Rückhaltung). Beschränkung der vorübergehenden Verrohrung auf das Mindestmaß und naturnahe Wiedergestaltung des Bachbettes. Beschränkung des Baufeldes auf den Bereich der Brücke und den bachaufwärts anschließenden Streifen (ca. 8 m) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Laubwaldes. Schutz der alten Eichen vor Beschädigung und Befahren des Wurzeltellers soweit wie möglich.
- S7 Keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen am Vilshofener Nebenarm auf den Flächen zwischen Ufer und B 8. Schutz der direkt an die Dammschüttung angrenzenden Ufergehölze vor Befahren und Überschütten sowie des Ufergehölzsaumes im Bereich der Anpassung an die B 8 östlich der Wolfachmündung durch Absperrmaßnahmen während der Bauphase.
- S8 Gestaltung der Böschung des Weges im Dobel bei Bau-km 2+020 unter Schonung des Ufers des Baches. Schutzzaun während der Bauphase.

### Monitoringprogramm

Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die CEF-Maßnahmen möglichst frühzeitig begonnen und umgesetzt werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahmen ist zu dokumentieren. Der Erfolg (qualitative und quantitative funktionale Aufwertung) ist durch ein Monitoring zu überwachen. Sollte das Monitoring Defizite ergeben, ist durch weitere Maßnahmen ein rechtzeitiger und funktional gleichwertiger Ersatz / Ausgleich zu gewährleisten (CEF) bzw. die Schutzmaßnahme entsprechend anzupassen.

Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten für den Fall, dass sich relevante negative Abweichungen von den prognostizierten Funktionen und Wirkungen zeigen sollten.

**Mo1** Das Vorhandensein der Wirtsameise (qualitativ) und des Großen Wiesenknopfes in ausreichender Menge und Qualität sowie ggf. das Vorkommen des Falters ist durch jeweils zwei Begehungen gegen Ende Juli / Anfang August zu überprüfen.

Defizite sind durch das Einbringen weiterer Wiesenknoppflanzen auszugleichen. Alternativ gegebenenfalls Entwicklung von Wiesen im Vilstal.

**Mo2** Kontrolle der Entwicklung der Population des Schwarzen Grubenlaufkäfers durch zweimalige Untersuchung während der Hibernation und Aktivitätszeit im Frühjahr (Anfang März bis Mitte Mai, je nach Witterungsverlauf). Zeitraum: einmal im Jahr nach dem Bau, anschließend zweimal in einem etwa 2-jährigen Abstand (3 und 5 Jahre nach dem Bau). Entsprechende Überprüfung des Bodenstreifens im Durchlass.

**Mo3** Kontrolle der Maßnahmen für die Populationen der Fledermäuse:

- vor Beginn der CEF-Maßnahmen ist der vorhandene Zustand der Populationen in diesen Bereichen festzustellen

- nach Betriebsbeginn ist vorzunehmen:

1. Überprüfung der vorhandenen Wochenstubenquartiere und Kolonien sowie Suche nach weiteren besetzten Quartierbäumen Baum bewohnender Fledermäuse im näheren und ggf. weiteren Umfeld der Trasse, um die Entwicklung der vorhandenen Arten unter Berücksichtigung der Bestandstrends zu verfolgen (auch mit Hilfe von Netzfängen, um laktierende/trächtige Weibchen zu erfassen).
2. Inspektion des Besatzes der Ersatzquartiere mit Hilfe von Kastenkontrollen.
3. Überprüfung auf Akzeptanz der Leiteinrichtungen mit Hilfe von Netzfängen, Detektorkontrollen und Nachtsichtgeräten.
4. Kontrolle auf Funktion der Schutzeinrichtungen mit Hilfe von Nachtsichtgeräten, Detektorkontrollen. Absuchen der Straßen und Straßenränder auf verletzte und getötete Fledermäuse.
5. Verhaltensbeobachtungen an den ungeschützten Brückenbauwerken und Auffahrten mit Hilfe von Detektorkontrollen und Nachtsichtgeräten sowie Kontrolle der Mortalitätsfälle. Falls sich dort eine signifikant erhöhte Tötungsrate ergeben sollte, sind auf diesen Brücken unverzüglich ebenfalls 4 m hohe Zäune zu errichten.
6. Jagdaktivitätskontrolle im 25 Meter Abstand entlang der Trasse (Schwerpunkt Waldbereiche) mit dem Detektor.

Die Kontrollen (Mo3) müssen in folgendem zeitlichem Rahmen durchgeführt werden:

- Nach Rodung des Waldes, während der Baumaßnahmen: Pkt. 1, Pkt.2, Pkt. 4, eingeschränkt Pkt. 3 (abhängig von den bereits bestehenden Strukturen)
- Nach Fertigstellung der Trasse incl. Schutz- und Leiteinrichtungen, aber vor Freigabe für den Verkehr: Pkt. 1, Pkt. 2, Pkt. 3, Pkt. 6, eingeschränkt Pkt. 4 und Pkt. 5 (ohne Mortalitätskontrollen)
- Im ersten Jahr nach Freigabe für den Verkehr: Vollständige Kontrolle Pkt. 1 bis Pkt. 6
- Im dritten Jahr nach Freigabe für den Verkehr: Vollständige Kontrolle Pkt. 1 bis Pkt. 6

Die Kontrollen (Mo3) müssen in folgender Frequenz durchgeführt werden:

- Pkt. 1: Zwei Begehungen im Frühjahr, drei Begehungen im Sommer, zwei Begehungen im Herbst



- Pkt. 2: je eine Kontrolle im Frühjahr, Sommer und Herbst
- Pkt. 3: einmal wöchentlich in günstigen warmen Nächten von Anfang Mai bis Ende September
- Pkt. 4, Pkt. 5: einmal wöchentlich in günstigen, warmen Nächten von Anfang Mai bis Ende September, die Mortalitätsfälle müssen gleich am Tag nach einer aktiven, warmen Nacht erfasst werden
- Pkt. 6: einmal wöchentlich in günstigen, warmen Nächten von Anfang Mai bis Ende September

Die Maßnahmen sind schwerpunktmäßig für die Lebensraumhabitate der Fledermäuse durchzuführen. In den Straßenabschnitten mit tiefen Einschnittsböschungen im Offenland auf der Wolfach- und der Donauleite sowie nördlich der Wolfach kann der Umfang verringert werden. Wenn bis zur Baudurchführung abweichende anerkannte fachliche Standards entwickelt wurden, können die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechend angepasst werden.

**Mo4** (zu A 13 und A 14 / C1 bis C4) Der Ist-Zustand ist vor der Aufwertung durch 5-maliges Begehen bezogen auf die Zielarten (v.a. Schwarz- und Grünspecht) zu dokumentieren (Referenzdatenerhebung). Dazu ist auch eine Baumhöhlenerfassung durchzuführen (im unbelaubten Zustand). Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Jahr später (1. Jahr) sowie im 3. Jahr nach der Herstellung eine Folgeuntersuchung nach gleicher Methodik durchzuführen. Werden Defizite im Hinblick auf die Funktionserfüllung festgestellt, sind zusätzliche Optimierungsmaßnahmen durchzuführen.

**Mo5** Zur Hauptaktivitätszeit der **Zauneidechse** im August / September ist zwei Jahre bzw. ein Jahr vor dem baulichen Eingriff durch eine zweimalige Begehung der neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu überprüfen, ob adulte Zauneidechsen und/oder juvenile Tiere (Nachweis des Fortpflanzungserfolges) die neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen haben. Sollte sich der Erfolg nicht einstellen, sind weitere Eiablageplätze herzustellen und Entbuschungen im nicht beeinträchtigten Umfeld durchzuführen bzw. ist ggf. auch eine „Umsiedlung“ einzelner Individuen in die optimierten Habitate vorzunehmen.

### **Ausgleichsmaßnahmen / weitere Maßnahmen**

- **Maßnahme A1 = S9 (neu)**  
Aufbau einer Leitstruktur (B=10m) entlang des Dobels Lindahof zum Hangwald für Fledermäuse: 3-4-reihige Heckenpflanzung und Entwicklung eines artenreichen Saumes auf der zum Acker zugewandten Seite durch Mähgutübertragung artenreicher Wiesen. Wichtig ist die Verwendung größerer Pflanzen, damit eine optimale Dichte und Höhe der Pflanzungen schnell erreicht wird. Ggfs. temporäre Schutzvorrichtungen mit 4 m Höhe, bis die Wirksamkeit erreicht ist. Funktionserfüllung bis zur Verkehrsfreigabe.
- **Maßnahme A4**  
Entwicklung einer artenreichen Magerwiese auf der südexponierten Böschung der Auffüllung (Rohboden) am Dobel Lindahof zur Schaffung von Lebensräumen für Insekten, z. B. für die Feldgrille

- **Maßnahme A 6**  
Umwandlung eines Fichtenaltersklassenwaldes bei Bau-km 1+500 in einen Laubwald (Hainsimsen-Buchenwald mit Anteil Stieleichen).
- **Maßnahme A 7**  
Optimierung der Wiesenbrache auf der Wolfachleite nördlich der Plantrasse als Lebensraum für den Bunten Heuhüpfer und anderer Insektenarten: streifenweiser Oberbodenabschub mit anschließender Mähgutübertragung, Wiederaufnahme einer extensiven zweischürigen Nutzung oder Beweidung. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Herstellungszeitpunkt: 1 Jahr vor Beginn des jeweiligen Bauabschnittes.
- **Maßnahme A 8**  
Optimierung der artenreichen Grünlandbrache bei Bau-km 2+380 durch Entbuschung der westlichen Teilfläche und Wiederaufnahme einer extensiven, zweischürigen Nutzung. Neuanlage von Extensivgrünland südlich davon auf einem Ackerstandort durch Mähgutübertragung. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Herstellungszeitpunkt: 1 Jahr vor Beginn des jeweiligen Bauabschnittes.
- **Maßnahme A 9**  
Fischökologische Gestaltung des neuen Dammfußes im Vilshofener Nebenarm (unterschiedliche Böschungsneigung, vor- und zurückspringende Uferlinie, grobe Mikrostruktur, Steine); Schüttung einer Kiesfläche an der Landzunge im Westen, Einbringung von 2 Buhnen aus Totholz und Blocksteinen (s. Anhang 3 zum LBP Systemskizze). Durchführung mit ökologischer Baubegleitung. Herstellungszeitpunkt: Kiesschüttung vor Beginn der Baumaßnahme vor der Fischlaichzeit, Totholzstrukturen sobald der Damm geschüttet ist.
- **Maßnahme A 13**  
Anlage einer Streuobstwiese als Lebensraum und Verbundstruktur für Fledermäuse auf der Donauleite (CEF-Maßnahme) sowie Neuanlage von Extensivgrünland auf Acker durch Oberbodenabschub und Mähgutübertragung als Lebensraum für Insektenarten und Nahrungsraum für Fledermäuse. Erweiterung der Ausgleichsmaßnahme nach Westen für zusätzlichen Ausgleichsbedarf (Tektur vom 24.06.2010 - siehe auch C3 (neu)).
- **Maßnahme A 14**  
Aufwertung des bewaldeten Dobels bei Altfallter für die Zielarten Fledermäuse und Spechte (siehe auch C1 (neu)).
- **Maßnahme G1**  
Begrünung der offenen Böschungsabschnitte (Bau-km 0+400 der St 2119) und des Sichtfeldes durch Mähgutübertragung zur Förderung des Grillenlebensraumes. Herstellungszeitpunkt: während oder spätestens nach Fertigstellung des Bauabschnittes

- **Maßnahme G3**  
Bepflanzung der Dämme und Flächen der Arbeitstrassen im Wald mit Arten des Buchenwaldes, kurze Böschungen und Flächen unter Brücken werden der Sukzession überlassen (Flugrouten der Fledermäuse freilassen). Unterpflanzung neu entstehender Waldränder.
- **Maßnahme G4**  
Begrünung des nördlichsten offenen Böschungsabschnittes (Bau-km 2+430) mit autochthoner, artenreicher Samenmischung (Anspritzverfahren oder Mähgutübertragung); diese Maßnahme dient der Ergänzung der angrenzenden geplanten Ausgleichsmaßnahme und soll auf den Böschungen neue artenreiche Rasen als Lebensräume für Insekten (Zielarten Bunter Heuhüpfer, Tagfalter und andere Insekten) ergeben.
- **Maßnahme G5**  
Entlang der temporären Schutzwand (Bau-km 2+750) ist eine mehrreihige dichte Hecke mit Arten der Hartholzauwe sowie schnell wachsenden Arten zu pflanzen (siehe auch M9).  
Optische Einbindung der neuen Uferböschungen durch Begründung von Auwald (Silberweiden).

3.4.4 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf - abgesehen von den planfestgestellten Bereichen - nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiootope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben etc.) abgelagert werden. Die Gestaltung der Auffüllungen (insbesondere BWV Nr. 60a und 161) hat sich am landschaftlichen Leitbild und den charakteristischen Umgebungsverhältnissen zu orientieren.

Die den Bau ausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

3.4.5 Die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sind der zuständigen Stelle für das Ökoflächenkataster zu melden. Der landschaftspflegerische Maßnahmenplan ist aus Gründen der Übersichtlichkeit rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zu aktualisieren und der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der unteren Naturschutzbehörde ist eine Aufstellung der Ausgleichsmaßnahmen, Ersatz-, Monitoring- und Gestaltungsmaßnahmen zu übergeben. Für die Baudurchführung ist eine ökologisch geschulte Baubegleitung einzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfelder, Quellhorizonte, Magerstandorte etc.) zu erfolgen.

3.4.6 Bei den Pflanzmaßnahmen ist entsprechend dem Merkblatt „Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“, soweit sachlich geboten (Ausgleichsflächen) und im Einzelfall verfügbar, autochthones Pflanzgut zu verwenden. Falls solches nicht verfügbar ist, kann auf andere autochthone Arten der Pflanzliste umgestellt werden.

Autochthone Pflanzen sollten auch für Gehölzpflanzungen entlang der Bachufer, in der Bachaue, in Bereichen, die direkt mit diesen in Kontakt stehen, und bei Maßnahmen, die in Kontakt mit gehölzbetonten kartierten Biotopen oder Wäldern stehen, verwendet werden. Entsprechendes gilt für die Verwendung von Saatgut.

3.4.7 Die sog. vorgezogenen Maßnahmen sind vor Baubeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Das Abnahmeprotokoll ist der höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

3.4.8 Der Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten, verursacht durch Erdarbeiten, ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

3.4.9 Auf dem Grundstück FlNr. 3573, Gemarkung Albersdorf, ist zwischen Donauradweg und geplanter Wasserfläche eine blickdichte Anpflanzung mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen unter gewässernaher Beimischung von *Salix alba* vorzusehen.

Die Wasserfläche bei Windorf (BWV Nr. 128a) ist „beruhigt“ auszugestalten. Gegebenenfalls ist ein Wellenschlagschutz vorzusehen.

3.4.10 Die freie Strecke der Ortsumgehung darf in den Bereichen, in denen mit der Querung von Fledermäusen oder Vögeln zu rechnen ist, nicht beleuchtet werden.

### **3.5 Verkehrslärmschutz**

3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{StrO}}$  von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

Stützkonstruktionen sind lärmindernd zu verkleiden, soweit Wohnbebauung über den Zumutbarkeitsgrenzen betroffen sein kann.

Die im Bereich der Brücke über die Bahnlinie Regensburg - Passau und die B 8 erforderlichen Schutzeinrichtungen sind - soweit dies mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist - so zu gestalten und zu verlängern, dass auch eine Minderung des Verkehrslärms auf die Wohnbebauung bei Witzling östlich der Staatsstraße erzielt wird.

### **3.6 Landwirtschaft**

3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- 3.6.5 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.
- 3.6.6 Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme im Benehmen mit den Grundstückseigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Bodenverdichtungen sind vor einer Wiederbefüllung im Untergrund fachgerecht zu lockern.
- 3.6.7 Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials incl. der Bankette zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen.
- 3.6.8 Der Vorhabensträger hat sich um Ersatzland für die landwirtschaftlichen Betriebe zu bemühen.

### **3.7 Sonstige Nebenbestimmungen**

#### **3.7.1 Fischereiliche Belange**

Baumaterialreste dürfen im Gewässer nicht abgelagert, Betonschlempe darf nicht eingeleitet werden.

Soweit bei ständig wasserführenden Gewässern Verrohrungen und Durchlässe notwendig sind und aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohlsicherung erforderlich ist, ist diese mindestens 0,2 m unter dem gewünschten Sohlniveau einzubauen.

Die Vorschüttung in das Donau-Altwasser ist außerhalb der Laich- und Larvenentwicklungszeiten vorzunehmen.

Die Wasserfläche / Ausgleichsmaßnahme bei Windorf ist mit einer durchschnittlichen Tiefe von rd. mindestens 2 m bei Mittelwasserstand (RMW) herzustellen. Diese Ausgleichsmaßnahme (A 9, BWV Nr. 128 a) ist von einem Fischereisachverständigen fachlich zu begleiten und innerhalb eines Jahres nach Beginn der Dammschüttung der St 2083 fertig zu stellen. Sie ist in Abstimmung mit den Fischereiberechtigten, der Fachberatung für Fischerei sowie der unteren Naturschutzbehörde auszuführen und innerhalb von drei Monaten abzunehmen.

Eine Ufersicherung ist, soweit notwendig und aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich, mit ingenieurbioologischen Methoden durchzuführen. Wenn eine Steinsi-

cherung erforderlich ist, ist diese mit großen Steinen so vorzunehmen, dass möglichst große Hohlräume, Vorsprünge, Buchten, Unterstände etc. entstehen. Ausführungspläne sind entsprechend zu beschriften.

Die Gestaltungsmaßnahme G 2 (Abgrabung) ist so auszuführen, dass keine „Fallen“ für Fische aus der Wolfach entstehen. Mulden sind deshalb entsprechend anzulegen.

Im Umfeld der Durchlässe und möglichst nahe an der Mittelwasserlinie sind jeweils, soweit möglich, mindestens vier Eschen oder Erlen neu zu pflanzen und zu pflegen. An der Mittelwasserlinie ist das Ufer mit Rohrglanzgras zu bepflanzen.

Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, sind hierfür große Steine zu verwenden. Die Steine sind, besonders unterhalb der Mittelwasserlinie, so anzuordnen, dass möglichst große Hohlräume, Vorsprünge usw. entstehen.

Bei Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern ist die Fachberatung für Fischerei zu beteiligen.

Zu weiteren Schutzauflagen für den Bereich des Donau-Altwassers siehe 3.4.3.

### 3.7.2 Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Die vorgesehenen Waldrandunterpflanzungen sind mit den Grundstückseigentümern und ggf. dem Amt für Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Für die Zufahrten gilt A 3.6.2 entsprechend.

Die baubedingten Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (siehe auch A 3.4.2).

### 3.7.3 Bahn

Mit der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Produktionsstandort Regensburg, soll ein Kreuzungsvertrag nach EKrG und eine Baudurchführungsvereinbarung abgeschlossen werden (BW 3 und BW 8). Mindestens sechs Monate vorher sollten der DB ein Erläuterungsbericht der Entwurfsplanung mit Bauablauf, Entwurfspläne mit Darstellung der Brückenbauwerke senkrecht zur Gleisachse und der Entwurf einer Kreuzungsvereinbarung vorgelegt werden.

### 3.7.4 Denkmalschutz

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. 7345/0018 und 7345/0019) zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.



Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn, dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

### 3.7.5 Bundeswasserstraße / Schifffahrt

Die Planfeststellung nach Art. 36 - 39 BayStrWG ersetzt auch bundesrechtliche Entscheidungen (§ 100 Nr. 2 VwVfG, Art. 75 BayVwVfG).

Nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz wird die Errichtung und der Betrieb der Anlagen im Bereich der Bundeswasserstraße Donau gemäß den festgestellten Planunterlagen genehmigt.

Die Maßnahmen sind nach den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Es ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Die baulichen Details sind vorab mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg abzustimmen.

Einleitungsbauwerke in die Bundeswasserstraße Donau sind so herzustellen, dass sie die Leichtigkeit und Sicherheit der Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem das WSA Regensburg die Anlage abgenommen und den Betrieb zugelassen hat.

Jede geplante Änderung der Anlage ist vor Durchführung dem WSA Regensburg rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Das Grundstück FlNr. 1359/2, Gemarkung Vilshofen, (Fläche a1, Unterlage 14) ist, soweit es als neue Vorschüttung für die Erstellung des Straßendamms oberhalb der Uferlinie benötigt wird, zu erwerben. Die Bereiche des Straßendamms unter der Mittelwasserlinie/Uferlinie (NN+300,14 m) verbleiben im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Unterhaltung und Verkehrssicherung dieses Bereiches ist im Rahmen eines Nutzungsvertrages mit dem WSA Regensburg vor Baubeginn zu vereinbaren. Auch die Nutzung der Flächen a2 und a3 (Unterlage 14) sowie von Teilen des Grundstückes FlNr. 385/9 sind hier zu regeln.

Für die Anbindung der Wasserfläche bei Windorf (BWV Nr. 128 a) an die Bundeswasserstraße Donau ist ebenso ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

Die Totholzstrukturen bei Bau-km 2+780 (Bereich Vorschüttung Straßendamm) und im Bereich der Landzunge bei Bau-km 2+880 sind gegen Abtreiben zu sichern (z. B. mit Betonring und mit Kette).

Die Festlegung der Grundstücksgrenzen ist beim zuständigen Vermessungsamt zu beantragen. Dem WSA Regensburg sind spätestens sechs Monate nach Abnahme Baubestandszeichnungen in Papierform in vierfacher Ausfertigung und als digitale Bestandszeichnungen auf geeignetem Datenträger gem. ZTV-W LB 202 zu übergeben.

Im Baustellenbereich vorhandene Grenz-, Polygon- und Kabelmarkierungssteine, Hektometer- und Kilometerzeichen sowie Schifffahrtszeichen sind freizuhalten. Eine im Zuge der Baumaßnahmen vorübergehende Zuschüttung oder Entfernung der Steine und Tafeln bedarf der vorherigen Zustimmung des WSA Regensburg. Jede Beschädigung oder Zerstörung der Steine und Tafeln ist unverzüglich dem WSA Regensburg zu melden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Hektometersteine im Einvernehmen mit dem WSA Regensburg auf Kosten des Vorhabenträgers wieder in den koordinatenmäßig vorgegebenen Flussprofilen zu setzen, nach Lage und Höhe einzumessen (GK-Koordinaten und NN-Höhen) und die Ergebnisse auszuweisen. Das Merkblatt für Einmessungen Dritter für die Digitale Bundeswasserstraßenkarte (DBWK) ist zu beachten.

Der WSV ist zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zu gestatten, den Anlagenbereich unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse zu befahren, mit Fahrzeugen anzulegen und die Anlage zu betreten.

#### **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

##### **4.1 Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird jeweils die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Staatsstraße 2083 von Bau-km 0+201 bis Bau-km 0+000 (Kreisverkehr) und Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+918 (Bundesstraße 8) und Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- bei Bau-km 0+065 re in einen Wiesengraben (Einleitungsstelle E 1)
- bei Bau-km 0+910 li in die Wolfach (Einleitungsstelle E 2 und 3 - E 2 über ein Regenrückhaltebecken)
- bei Bau-km 1+020 li in die Wolfach (Einleitungsstelle E 4)
- bei Bau-km 1+400 li in einer Verrohrung zur Wolfach (Einleitungsstelle E 5)
- Bei Bau-km 1+570 in einer Verrohrung zur Wolfach (Einleitungsstelle E 6)
- bei Bau-km 1+570 re einer Verrohrung zur Wolfach (Einleitungsstelle E 7 - Absetzwirkung im Raubett)
- bei Bau-km 2+005 li in einen Wiesengraben (Einleitungsstelle E 8)
- bei Bau-km 2+700 re in die Donau (Einleitungsstelle E 9 und E 11 - E 9 über ein Regenrückhaltebecken)
- bei Bau-km 2+315 li in einen Wiesengraben (Einleitungsstelle E 10)

- bei Bau-km 2+725 re in die Donau (Einleitungsstelle E 12)
- bei Bau-km 2+165 li in die Wolfach (Einleitungsstelle E 13)

## 4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

## 4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

### 4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

### 4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Baukilometer	Einleitungsmenge l/s
E 1	0+065 re	22
E 2 und E 3	0+910 li	61 (7 u. 54)
E 4	1+020 li	8
E 5	1+400 li	81
E 6	1+570	12
E 7	1+570 re	56
E 8	2+005 li	7
E 9 und 11	2+700 re	17 (4 u. 13)
E 10	2+315 li	4
E 12	2+725 re	39
E 13	2+165 li	51

#### 4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Für die breitflächige Versickerung von Bau-km 1+020 bis 1+360 ist eine belebte Bodenzone von mindestens 15 cm Stärke erforderlich.

Im Bereich der Einleitungsstellen und möglichst nahe an der Mittelwasserlinie sind jeweils, soweit möglich, mindestens zwei Eschen oder Erlen neu zu pflanzen.

Die Vorfluter sind im Bereich der Einleitungen naturnah in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau, auszubilden.

Die Detailplanung der Regenrückhaltebecken ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vor Baubeginn abzustimmen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dem Amt Entwässerungspläne inklusive Beckenpläne zu übermitteln.

Soweit offene Gräben zur Ableitung von Oberflächenwasser vorgesehen sind, ist auf eine naturnahe Ausbauweise unter Berücksichtigung der Gefälleverhältnisse Wert zu legen.

Zur Verbesserung der Absetzwirkung im Regenrückhaltebecken 2 bei Bau-km 2+700 ist die Einleitungsstelle weiter nach Westen zu legen (siehe Roteintragung Unterlage 7.1 Blatt 3).

Die Einleitungsstellen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau, zu sichern und zu unterhalten.

Zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten aus Verkehrsunfällen ist im Regenrückhaltebecken ein Aufstauraum (Ölauffangraum) von mindestens 30 m<sup>3</sup> durch eine Tauchwand abzutrennen. Das Regenrückhaltebecken muss bei Unfällen durch einen Absperrschieber unterbrochen werden können. Der Schieber und das Drosselorgan sind gegen unbefugte Bedienung zu sichern.

Das Niederschlagswasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten. In die Entwässerungseinrichtungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden.

#### 4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

## 5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von der B8, den Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo- gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß- gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vor- gesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen (Unterlagen 7.2 und 7.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## 6. Entscheidungen über Einwendungen

### 6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen

- 6.1.1 Für die Hofstelle des **Einwenders Nr. 304** wird der Vorhabensträger eine Beweis- sicherung des baulichen Zustandes durchführen. Zur Gewährleistung der Standsi- cherheit des Hanges im Bereich des Anwesens (Flnr. 616) sind entsprechende Si- cherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen nach geotechnischem Gutachten aus- zuführen, soweit dies sich als erforderlich erweist.
- 6.1.2 Der Vorhabensträger hat in seiner schriftlichen Stellungnahme für **Einwender Nr. 304** vorgeschlagen, die geplante Stützkonstruktion (BWV Nr. 84) über Bau-km 1+695 re hinaus bis etwa Bau-km 1+800 re in nordöstlicher Richtung zu verlän- gern, um die Grundinanspruchnahme im hofnahen Bereich zu verringern. Die Fra- ge der Umsetzung ist im Entschädigungsverfahren zu regeln.
- 6.1.3 Der Vorhabensträger wird den unteren Bereich (1,80 m Höhe) des Überflugschut- zes/ Fledermausschutzes in geschlossener Bauweise herstellen. Auch die Brük- kengeländer in Bereichen mit Fledermausschutz werden in geschlossener Bau- weise ausgeführt. Bei Brückenbauwerken werden lärmarme Übergangskonstruktio- nen verwendet.
- 6.1.4 **Stadt Vilshofen:** Der Vorhabensträger hat zugesagt, den öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen dem Kreisverkehr am Bauanfang und der Ortenburger Straße südlich der Plantrasse (BWV Nr. 24) bituminös zu befestigen.
- 6.1.5 Der Vorhabensträger hat zugesagt (Stellungnahme vom 15.07.2009), das Gewäs- ser (M7) möglichst naturnah zu gestalten und Sohlsubstrat aus dem zu verlegen- den Bachabschnitt zu übertragen. Unterschiedliche Gewässerbreiten werden in- nerhalb der Verlegungsabschnitte hergestellt.  
Dies gilt auch für das Bachbett, den Uferstreifen der Bachabschnitte und die Durchlässe.

- 6.1.6 Der Vorhabensträger hat zugesagt, auf die Geländeauffüllung von Bau-km 1+055 li bis Bau-km 1+088 li im Bereich des künftigen Überschwemmungsgebietes zu verzichten.
- 6.1.7 Der Vorhabensträger wird bei betroffenen privaten Wasserversorgungsanlagen vor Baubeginn bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen.
- 6.1.8 Für den **Einwender Nr. 312** wird der Vorhabensträger die Zufahrt zur nördlichen Restfläche von FlNr. 567 auf der nördlichen Seite der künftigen Straßenböschung im Bereich von Bau-km 2+015 li bis Bau-km 2+115 li ermöglichen bzw. das Recht dazu einräumen.
- 6.1.9 Für die **Einwender Nr. 7076** hat der Vorhabensträger zugesagt, den Hochpunkt der Geländeauffüllung Richtung Nord-Westen zu verschieben.
- 6.1.10 Bei Bau-km 2+322 liegt in der Straßenachse im Bereich von Bauwerk 7, Grundstück FlNr. 532, Gemarkung Vilshofen, ein Brunnenschacht / Sammelschacht, der überbaut wird. Der Vorhabensträger wird für **Einwender Nr. 7085** den Schacht außerhalb des Brückenbauwerkes neu errichten, wenn die Zuleitung aus der Quelfassung erhalten bleibt. Die Lage der Quelle auf dem Grundstück FlNr. 531/2, Gemarkung Vilshofen, wird gemeinsam mit dem Einwender gesucht und es werden Qualität und Quantität des Wassers beweiskräftig vor Baubeginn festgestellt. Sollte eine Sicherung der Versorgungsanlage mit vertretbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand nicht möglich sein, wird für den rechtlich geschützten Bestand eine Ersatzversorgung geschaffen oder hilfsweise Entschädigung geleistet.
- 6.1.11 Für den **Einwender Nr. 7120** hat der Vorhabensträger zugesagt, vor Baubeginn eine Beweissicherung hinsichtlich des Zustandes der Kläranlage auf dem Grundstück FlNr. 622 und der privaten Wasserversorgung auf den Grundstücken FlNrn. 624/625, jeweils Gemarkung Vilshofen, durchzuführen. Sollte eine Sicherung der Versorgungsanlage mit vertretbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand nicht möglich sein, wird für den rechtlich geschützten Bestand eine Ersatzversorgung geschaffen oder hilfsweise Entschädigung geleistet.  
Auch für die Wohngebäude auf den Grundstücken FlNrn. 653 und 654 hat der Vorhabensträger eine Beweissicherung angeboten.
- 6.1.12 Der Vorhabensträger hat zugesagt, auf die Herstellung der Busbucht (BWV Nr. 13, Bau-km 0+020 re Richtung Aidenbach) im Bereich der Zufahrt Aldi zur Verbesserung der Sichtverhältnisse zu verzichten. Diese wird nördlich des Kreisverkehrsplatzes an der Aidenbacher Straße (künftigen Ortsstraße) stadteinwärts im Bereich der vorhandenen Bushaltestelle bei Bau-km 0+035 li errichtet.
- 6.1.13 **Markt Windorf** (Schreiben vom 21.07.2010):  
Die Querung des Geh- und Radweges im Zuge der Bauausführung (Wasserfläche bei Windorf, BWV Nr. 128 a) wird im Vorfeld mit dem Markt abgestimmt. Schäden am Geh- und Radweg werden umgehend beseitigt. Diesbezüglich wird eine Beweissicherung durchgeführt. Eventuell erforderliche Absturzsicherungen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen entlang des Geh- und Radweges werden auf Kosten des Vorhabensträgers erstellt.



**6.2 Zurückweisungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

**7. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die Staatsstraße 2083 („Vilstalstraße“) ist eine wichtige West-Ost-Verbindung im südlichen Niederbayern und verläuft durch die Landkreise Landshut, Dingolfing-Landau und Passau. Sie folgt dem Verlauf der Vils von der Bundesstraße 299 bei Vilsbiburg über Frontenhausen und Eichendorf nach Vilshofen an der Donau zur Bundesstraße 8.

Das mit diesem Beschluss behandelte etwa 3 km lange Vorhaben der Ortsumfahrung Vilshofen beginnt auf Höhe Alling mit einem Verteilerkreis, der die bestehende St 2083 (Aidenbacher Straße) mit der Plantrasse sowie zwei Gemeindestraßen verknüpft und verläuft an Lindahof vorbei Richtung Osten zur Staatsstraße 2119 (Ortenburger Straße), die mit zwei Verbindungsästen angeschlossen wird. Die dazwischen liegende Strecke wird mit einem Zusatzfahrstreifen versehen. Anschließend wird das Wolfachtal mit einem Brückenbauwerk gequert. Im weiteren Verlauf Richtung Nordosten wird die Straße über die Bahnlinie Vilshofen – Blindham und eine Gemeindeverbindungsstraße und dann zunächst parallel zu dieser Bahnlinie geführt. Weiterführend werden im Zuge der Umfahrung des Galgenberges in einem Rechtsbogen zwei Talbrücken mit Spannweiten von 90 m (Biotop B 46) bzw. 54 m (Biotop B 49) errichtet. Weiter Richtung Bundesstraße 8 schwenkt die Plantrasse in einen Linksbogen, führt über die Bahnlinie Obertraubling – Passau sowie die Bundesstraße 8 und wird neben der Donau an die B 8 mit einem Verteilerkreis angeschlossen. Die Bundesstraße muss dabei verschoben werden.

Das Gefälle beträgt zwischen dem Verteilerkreis Alling und den Anschlussästen zur Staatsstraße 2119 bis zu 6,8 %. Dann steigt die Straße mit 2,7 % in Richtung Hangflanke Galgenberg an. Zur Donau und Anschlussstelle Bundesstraße 8 fällt sie mit 6 %. In der Gegenrichtung wird hier ein Zusatzfahrstreifen errichtet, der ein verkehrssicheres Überholen ermöglicht.

Der Plan sieht einen frostsicheren Oberbau mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 7,5 m, im Bereich der Zusatzfahrstreifen von 11,5 m, vor. Für das Bauvorhaben sind 7 Ingenieurbauwerke vorgesehen. Zur ordnungsgemäßen Entwässerung sind unter anderem zwei Regenrückhaltebecken geplant. Parallelwege dienen der Aufrechterhaltung des nachgeordneten Wegenetzes und zur Erschließung von Grundstücken.

Die mit dem Straßenbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs-, Verminderungs-, und Schutzmaßnahmen begleitet und durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt. Zusätzlich sind Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Verschiedene Maßnahmen, insbesondere zum Artenschutz, müssen vor Beginn der Baumaßnahme umgesetzt werden.

Detailliertere Angaben zur Baumaßnahme sind in den festgestellten Unterlagen, auf die Bezug genommen wird, dargestellt.

## 2. Vorgängige Planungsstufen

Im noch geltenden 6. Ausbauplan für Staatsstraßen ist die Ortsumgehung Vilshofen mit rund 5,5 km in der 1. Dringlichkeit enthalten. Der Entwurf des 7. Ausbauplanes sieht eine Strecke von rund 3,3 km in der Dringlichkeit 1 UEB (Überhang 1. Dringlichkeit) vor.

## 3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 26.03.2008 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für die Ortsumgehung Vilshofen im Zuge der Staatsstraße 2083 das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 08.04.2008 bis 08.05.2008 bei der Stadt Vilshofen nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Vilshofen bis spätestens 23.05.2008 oder bei der Regierung von Niederbayern innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Vilshofen
- Landratsamt Passau
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München
- DB Services Immobilien GmbH, Regensburg
- SüdostBayernBahn
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd Würzburg
- Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Vermessungsamt Vilshofen a. d. Donau
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Bayern AG
- E.ON Netz GmbH

- Deutsche Telekom AG
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Jagdgenossenschaften / Jagdpächter
- Fischereiberechtigte
- Busunternehmen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Außerdem nahm er aufgrund von Einwendungen Planänderungen (Deckblätter vom 15.07.2009) vor. Diese beinhalten im Wesentlichen die Ausbildung des Knotenpunktes an der Bundesstraße 8 als Verteilerkreis und die geländenähere Führung des öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich der Wolfachschleife bei Bau-km 1+000. Die Planänderungen wurden den Betroffenen mit Schreiben vom 24.09.2009 mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben, übersandt.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 16., 20. und 28.10.2009 im großen Sitzungssaal der Stadt Vilshofen, Stadtplatz 27, 94474 Vilshofen an der Donau, erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Nach dem Erörterungstermin hat der Vorhabensträger verschiedene Untersuchungen durchgeführt. Unter anderem wurden ein geotechnischer Bericht, eine ergänzende Verkehrsuntersuchung, eine zusätzliche Lärmberechnung für ein Gebäude und eine Kostenschätzung für ein Tunnelbauwerk (Variante X) erstellt. Auch die Thematik Wildschutzzaun wurde ergänzend untersucht.

Außerdem hat der Vorhabensträger die Planung überprüft und weitere Planänderungen (Deckblätter vom 24.06.2010) vorgenommen. Diese beinhalten im Wesentlichen:

- Neutrassierung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße zum Galgenberg und Anpassung des nachgeordneten Wegenetzes, der Ver- und Entsorgungsleitungen und des Fledermausschutzes. In Folge davon wird das Brückenbauwerk über die Bahnlinie (BW 3) vergrößert und entfällt das Bauwerk 4.
- Retentionsraumvergrößerung (BWV Nr. 59a) östlich der Staatsstraße 2119 und der Wolfach. Der bisher vorgesehene Geländeabtrag (BWV Nr. 59) wolfachaufwärts entfällt.
- Von Bau-km 1+090 re bis 1+230 re sowie zwischen Plantrasse und Gemeindeverbindungsstraße zum Galgenberg sind neue Auffüllflächen (BWV Nrn.

161 und 63 a) geplant, die Auffüllfläche südwestlich von Bauwerk 3 (Bahnlinie) wird geringfügig umgestaltet.

- Neugestaltung des nachgeordneten Wegenetzes im Bereich des Bauwerkes 6.
- Änderung (Verringerung) der Ausgleichsfläche A 9 (Donaualtwasser) bei Witzling. Im Gebiet des Marktes Windorf wird stattdessen eine Wasserfläche von 1.680 m<sup>2</sup> hergestellt (BWV Nr. 128 a).

Diese Planänderungen vom 24.06.2010 wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Vilshofen öffentlich ausgelegt. Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Planänderungen:

- Stadt Vilshofen
- Markt Windorf
- Landratsamt Passau
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg
- DB Services Immobilien GmbH, Regensburg
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd Würzburg
- Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg
- E.ON Bayern AG Netzplanung Regensburg
- Stadtwerke Vilshofen
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Die von der Planänderung Betroffenen wurden über die Tektur vom 24.06.2010 informiert bzw. ergänzend angehört.

Die Einwendungen und Stellungnahmen zu diesen Änderungen wurden am 16.11.2010 im kleinen Sitzungssaal der Regierung von Niederbayern erörtert. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)**

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (§ 2 FStrG; Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

#### **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

1.2.1 Für den Straßenbau einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und UVP-Änderungsrichtlinie keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Es handelt sich um eine im Regelquerschnitt zweistreifige Staatsstraße mit einer Neubaulänge von etwa 3 km. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

1.2.2 Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziff. 13.8 der dortigen Anlage 1 ist bei sonstigen Ausbauprojekten an Gewässern in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Anwendung der Kriterien der Anlage 2 können hier erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Gewässerausbaumaßnahmen verneint werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Standortes. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1, 7, 12 und 13).

Bei Bau-km 2+050 wird ein Graben verlegt (Unterlage 7.2, BWV Nr. 99), bei Bau-km 0+840 wird ein Gewässer verlegt (Unterlage 12, Maßnahme M 7) und bei Bau-km 1+570 wird ein Bach vorübergehend verrohrt (Unterlage 12, Maßnahme S 5).

- 1.2.3 Da die vorgesehenen Rodungen (2,8 ha) und Ersatzaufforstungen unter den in Anlage 1 Ziff. 17 zum UVPG genannten Größen für die allgemeine Vorprüfung liegen und die Merkmale der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 3c Satz 2 UVPG (und Anlage 2 Nr. 2) ebenfalls nicht vorliegen, besteht auch insoweit keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.  
Die Umweltauswirkungen dieser Rodungen und Erstaufforstungen sind jedoch im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Abschnittsbildung**

Der Bau und Ausbau von Straßen erfolgt in der Regel abschnittsweise nach bestimmten, von der Rechtsprechung gebildeten Grundsätzen. Das Vorhaben betrifft einen Abschnitt, der zwischen der bestehenden St 2083 bei Alling und der B 8 liegt. Also ist er für sich verkehrswirksam. Die Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Verbesserung der St 2083 ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572). Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Ein anderes Konzept drängt sich nicht auf und ist durch den Ausbauplan auch nicht verbindlich vorgegeben. Im Entwurf zum 7. Ausbauplan ist das Vorhaben mit 3,3 km und nicht mehr mit 5,5 km genannt.

Die Verwirklichung einer Umgehung des Gewerbegebietes Linda der Stadt Vilshofen steht nicht in absehbarer Zeit an und bleibt auch nach dem Bau der Plantrasse möglich. Die (möglichen) Auswirkungen sind unter 2.4.2 erläutert. Eine Umgehung von Aunkirchen wird in Linienführung, Höhenlage und Gestaltung durch die Ortsumgehung von Vilshofen nicht beeinflusst und ist ein eigenständiges Vorhaben (1R).

Zusätzlich sind weitere Ausbauten dieser Strecke denkbar, aber stehen aktuell noch nicht an.

### **2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel**

Eine Ortsumgehung von Vilshofen im Zuge der St 2083 von Alling bis zur B 8 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig.

Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr. Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die Staatsstraße 2083 ist eine bedeutende West-Ost-Verbindung für Niederbayern, die parallel zum bzw. im Vilstal durch die Landkreise Landshut, Dingolfing-Landau und Passau verläuft. Sie beginnt an der Bundesstraße 299 in Vilsbiburg und verläuft über Frontenhausen und Reisbach zur Bundesstraße 20 und weiter über Eichendorf und Aldersbach nach Vilshofen zur Bundesstraße 8. Sie nimmt westlich von Vilshofen den Verkehr der St 2109 und St 2324 auf und in Vilshofen den der St 2119.

Angesichts der hohen Verkehrsbelastung in der Stadt Vilshofen ist eine Entlastung dringend geboten. Eine Verkehrszählung und -befragung des Ingenieurbüros Kurzak aus dem Jahr 2004 ergab im Planbereich eine durchschnittliche tägliche



Verkehrsmenge auf der Staatsstraße 2083 (Aidenbacher Straße) von bis zu 13.800 Fahrzeugen pro Tag und von 22.700 bei der Bahnunterführung in Vilshofen. Im weiteren Verlauf (Passauer Straße) liegen die Verkehrszahlen nach o. g. Verkehrsuntersuchung zwischen 15.500 und 16.000 Fahrzeugen pro Tag. Auf der Staatsstraße 2119 (Ortenburger Straße) fahren zwischen 6.400 und 8.600 Fahrzeuge pro Tag. Die amtliche Verkehrszählung von 2005 bestätigt im Grundsatz diese Verkehrsuntersuchung durch das Ingenieurbüro mit Zählung und Befragung. Bei der Bahnunterführung wurden 19.335, in der Passauer Straße 15.470, in der Aidenbacher Straße bis zu 11.792 und in der Ortenburger Straße bis zu 6.655 Kfz/Tag gezählt. Diese Ergebnisse liegen weit über der durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) der bayerischen Staatsstraßen der Verkehrszählung aus dem Jahre 2005 mit 3.822 Fz / Tag.

Die Verkehrsprognose für den Fall der Beibehaltung dieses Straßensystems (Nullfall) im Jahr 2020/2025 liegt für die Aidenbacher Straße zwischen 14.400 und 25.600 Fz / 24 h, für die Passauer Straße bei bis zu 18.700 und für die Ortenburger Straße bei 7.400 bis 9.800 Fahrzeugen pro Tag.

Die vorhandenen und die künftigen Verkehrsmengen können in den Ortsbereichen nicht mehr vernünftig bewältigt werden. Die Fahrbahnbreite am Stadtrand beträgt nur 5,8 m und die Ortsdurchfahrt ist zum Teil unübersichtlich, eng angebaut und weist zahlreiche Einzelzufahrten auf. Außerhalb der Ortsdurchfahrt besitzt die Staatsstraße 2083 nur eine Fahrbahnbreite von 6,0 m.

Diese Problematik spiegelt sich auch in der Unfallstatistik wider. Die häufigsten Unfalltypen auf der Staatsstraße 2083 im Bereich, der durch die Ortsumgehung entlastet werden soll, stehen im Zusammenhang mit Ein- und Abbiegen an Einmündungen und Kreuzungen. Im Zeitraum von 2000 - 2002 ereigneten sich 60 Unfälle mit 15 Schwerverletzten und 56 Leichtverletzten. Eine sogenannte Unfallhäufung lag vor. In der Zeit von Januar 2003 bis Oktober 2007 ist zwar ein Rückgang der Unfälle zu verzeichnen, dennoch ereigneten sich 37 Unfälle mit einem Schwerverletzten und 26 Leichtverletzten. Auf der Staatsstraße 2119 waren im Zeitraum von Januar 2003 bis Oktober 2007 14 Unfälle mit einem Toten, vier Schwerverletzten und 10 Leichtverletzten zu verzeichnen.

Die verkehrsrechtlichen Möglichkeiten zur Unfallbekämpfung erscheinen ausgeschöpft.

Da bereits die vorhandenen Verkehrsmengen die Umgehung rechtfertigen, kommt es nicht darauf an, ob die Verkehrsprognose möglicherweise eine zu hohe Steigerung für die Zukunft annimmt. Gemessen an den Zielsetzungen des BayStrWG erweist sich das Vorhaben als vernünftigerweise geboten.

Mit dem Vorhaben soll der derzeitige und der künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigt werden (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen). Die Stadt Vilshofen soll insbesondere in den kritischen Bereichen an der Aidenbacher Straße, der Bahnunterführung und der Passauer Straße vom Straßenverkehr entlastet werden, womit sich auch die Immissionsbelastung verringert. Die Umgehung bietet künftig eine sichere sowie bedarfsgerechte Straßenverbindung, die im Netz der überregionalen Straßen eine wichtige Ost-West Verbindung in Niederbayern darstellt und die Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig verbessert.

Die Auswirkungen der Umgehung auf Natur und Landschaft und die Anwohner sind durch diese Ziele gerechtfertigt bzw. vernünftigerweise geboten.

Zu den Einwendungen des **Bund Naturschutz** hinsichtlich der Planrechtfertigung ist nochmals auf die hohe Verkehrsbelastung und die Zielkonformität des Vorhabens hinzuweisen.

Sowohl die vorhandene als auch die prognostizierte Verkehrsbelastung von Vilshofen für die Aidenbacher Straße zwischen 14.400 und 25.600 Fz/24 h, für die

Passauer Straße von bis zu 18.700 und für die Ortenburger Straße zwischen 7.400 bis 9.800 Fahrzeugen pro Tag erfordern dringend eine Problemlösung, auch wenn dies in der Umgebung der Stadt äußerst schwierig ist.

Die vom Bund Naturschutz favorisierte Variante X scheidet aus den in C 2.4.2 genannten Gründen aus. Dabei werden die Vorteile dieser Trasse (bei Vergleich mit einer „langen“ Trasse einschließlich Linda), wie geringerer Flächenverbrauch, zum Teil günstiger verlaufende Gradienten und weniger Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, vor allem im Tunnelbereich, anerkannt. Dem steht aber gegenüber, dass diese „lange“ Variante unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Ein Ingenieurbüro hat unter Heranziehung eines kürzlich geplanten und vergleichbaren Tunnelprojektes eine aktuelle Kostenschätzung mit rund 28 Millionen Euro allein für das Tunnelbauwerk ermittelt.

Auch die Verkehrsentslastung der „kurzen“ Plantrasse ist etwas günstiger als bei Variante X, da ein größerer Teil des Quell-/Zielverkehrs von/in die Bereiche Lindahof und Alling über die Umfahrung abgewickelt werden kann. Auch die Ortenburger Straße wird im Falle der Plantrasse deutlicher entlastet als bei der Variante X. Da der Vorhabensträger ein zielkonformes und zur Problemlösung ausreichendes Projekt verfolgt, kann er nicht auf eine solche „lange“ Variante verwiesen werden. Deshalb muss man auch nicht darauf eingehen, ob ein derartiges „langes“ Projekt derzeit mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung überhaupt planfestgestellt werden könnte. Im künftigen Ausbauplan der Staatsstraßen ist eine „kurze“ Umgehung vorgesehen.

## **2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

### **2.4.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich.

Nach den Zielen der Landesentwicklung (LEP B V 1.1.4) sollen u.a. Mittelzentren möglichst günstig in das überregionale Netz der Verkehrswege einbezogen werden. Die regionalen Verkehrsnetze und die regionale Verkehrsbedienung (LEP B V 1.1.5) sollen vorrangig auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden. Der Ausbau der Staatsstraße 2083 steht in Einklang mit diesen Zielen, weil diese Staatsstraße eine wichtige Querverbindung zwischen den Bundesstraßen 388/299, B 20 und B 8 darstellt. Mit ihr werden die Mittelzentren Vilsbiburg und Vilshofen verbunden.

Nach dem Regionalplan der Region Donau-Wald (12) sollen regional bedeutsame Straßenzüge zu leistungsfähigen Verbindungen zwischen dem Netz der Fernstraßen und den zentralen Orten, insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen, ausgebaut werden. Die Ortsumfahrung Vilshofen ist als Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung in der Raumstrukturkarte des Regionalplans Donau-Wald enthalten.

## 2.4.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt (siehe auch Unterlage 1 und 1.2 und Skizze auf Seite 45).

### 2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

#### Nullvariante:

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Netz-Zustandes einschließlich Optimierung des Verkehrsablaufes auf der bestehenden Staatsstraße 2083 und der Staatsstraße 2119, z. B. durch verkehrlenkende Maßnahmen.

#### Ausbauvariante:

Die Staatsstraßen würden durch sogenannten bestandsorientierten Ausbau, zum Beispiel durch Verbreiterung und Zusammenfassung von Zufahrten verbessert werden.

#### Umgehungen

In die Diskussion eingebracht wurden sowohl kurze Lösungen ab Str.-km 2,3 als auch lange Lösungen ab Str.-km 4,5.

#### Variante K 3 (kurze Variante, ca. 300 m Tunnel am Galgenberg):

Die Variante K 3 würde wie die Plantrasse mit einem Verteilerkreis an der Staatsstraße 2083 auf Höhe Alling beginnen. Sie würde allerdings nach Süden abshwenken und zum Teil den Alten Kirchweg nutzen. Sie würde das amtlich kartierte Biotop B 32 südlich umgehen, im weiteren Verlauf die Staatsstraße 2119 und die Wolfach mit einem Brückenbauwerk von etwa 130 m Länge und auch die Bahnlinie Vilshofen - Blindham höhenfrei queren. Nach der Brücke über die Straße zur Galgenbergsiedlung würde die Trasse nach Osten schwenken und schräg das Biotop B 46 beeinträchtigen. Der Galgenberg würde dann mit einem etwa 300 m langen Tunnel gequert. Weiter Richtung Donau würde das Biotop B 49 berührt, die Bahnlinie Passau - Obertraubling und die Bundesstraße 8 überbrückt und nach einem Rechtsbogen der Anschluss an die Bundesstraße 8 erfolgen.

Der Höhenverlauf ergäbe vom Bauanfang ein Gefälle von 5,4 % zum Wolfachbachtal hin, einen Anstieg von 4,5 % mit Scheitel im Tunnel am Galgenberg und ein Gefälle von 6,5 % Richtung B 8.

Die Variante K 3 ist mit 300 m Tunnel beim Galgenberg und „rechtsdrehender Schleifenrampe“ konzipiert. Sie wäre ab dem Bereich zwischen Wolfachbrücke und der Bahnlinie Vilshofen - Blindham bis zum Einmündungsbereich in die Bundesstraße 8 auch mit anderen Varianten (Plantrasse, YB, Z, S) - mit Ausnahme von Variante X - kombinierbar.

Variante YB (kurze Variante):

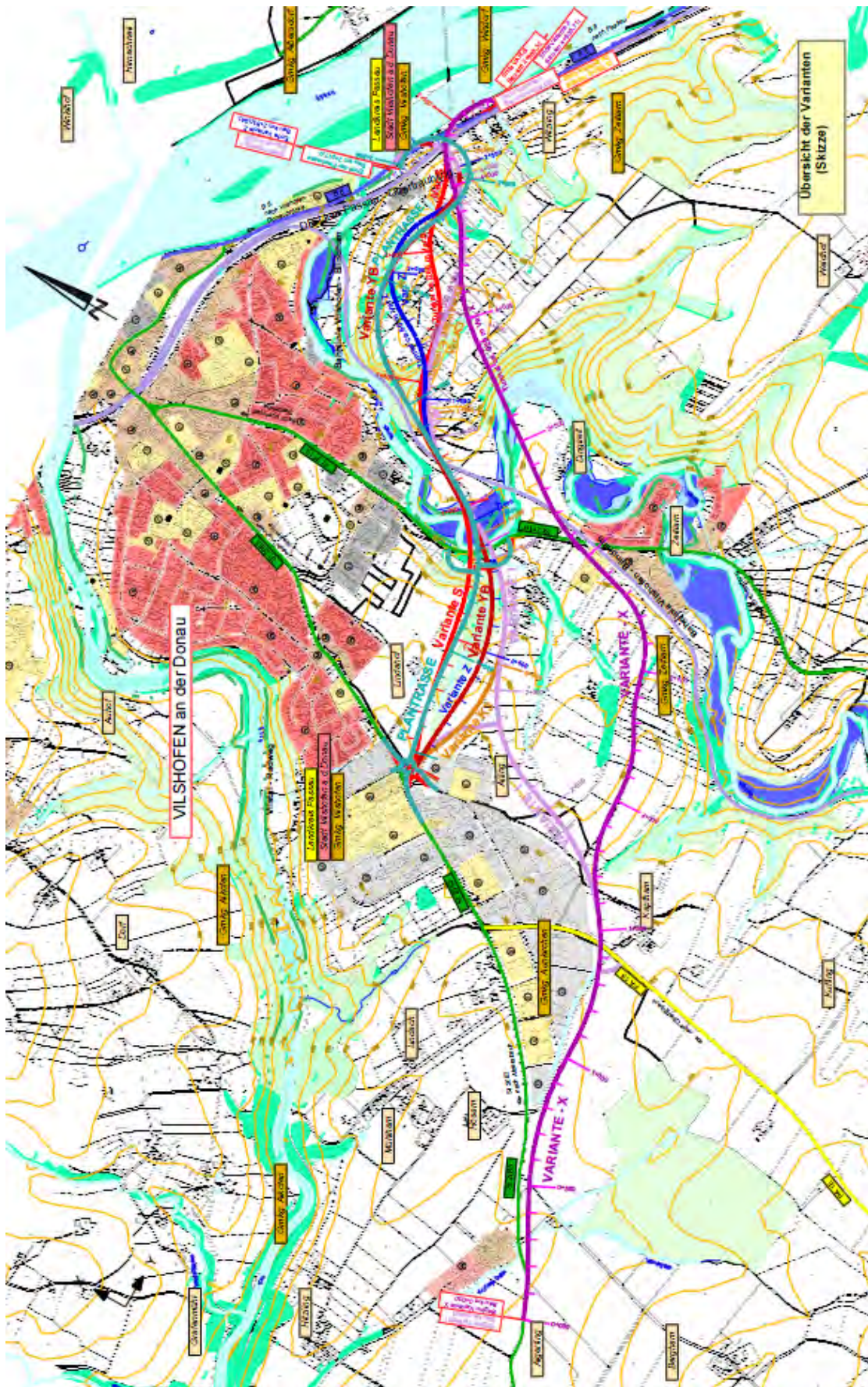
Die Variante YB ist die ursprünglich vom Vorhabensträger favorisierte Linienführung. Vom Kreisverkehrsplatz bei Alling an der Staatsstraße 2083 würde die Linie in Richtung Osten etwas nördlicher als die Variante K 3 zwischen einer Geländemulde, die als Biotop kartiert ist (B 32) und dem Alten Kirchweg verlaufen. Mit etwas größerem Abstand als Variante K 3 würde sie an der Siedlung am alten Kirchweg vorbei geführt. Im weiteren Verlauf würde die Staatsstraße 2119, die Wolfach bzw. das Wolfachtal und dann die Bahnlinie Vilshofen - Blindham überbrückt. Weiterführend ist die Variante YB mit der Plantrasse identisch.

Die Gradienten der Variante YB würde vom Verteilerkreis Richtung Wolfachtal mit 6 % fallen. Dann würde die Straße mit 2,7 % in Richtung Hangflanke Galgenberg ansteigen und nachher zur Donau und Anschlussstelle Bundesstraße 8 mit 6 % abfallen.

Nach der Wolfachquerung wäre eine Kombination mit anderen Varianten vorstellbar.



# Skizze Varianten



Variante Z (kurze Variante, ca. 60 m Tunnel am Galgenberg):

Vom Bauanfang bis nach der Querung der Bahnlinie Vilshofen - Blindham entspricht die Variante Z der Variante YB. Im weiteren Verlauf, bei der Querung des Galgenberges, würden dann zwei Gegenbögen erfolgen, so dass das Biotop B 46 nahezu rechtwinklig gekreuzt würde und die Länge eines Tunnels auf ca. 60 m beschränkt werden könnte. Grundsätzlich könnte nach Angaben des Vorhabens-trägers bei Herstellung entsprechend großer Einschnitte auch komplett auf den Tunnel verzichtet werden. Im weiteren Verlauf Richtung Donau würde das Biotop B 49 gequert, die Bahnlinie Passau - Obertraubling und die Bundesstraße 8 überbrückt und an die Bundesstraße 8 angeschlossen (sogenannte linksdrehende Schleifenrampe).

Die Gradienten würde ab Baubeginn mit 5,7 % in das Wolfachtal abfallen, dann mit 5,3 % ansteigen (Galgenberg) und wieder mit 2,7 % beziehungsweise 6,4 % zum Donautal abfallen.

Vom Bereich des Wolfachtales bis zur Einmündung in die Bundesstraße 8 könnte die Variante Z auch mit anderen Varianten kombiniert werden.

Variante S (kurze Variante, ca. 260 m Tunnel am Galgenberg):

Die Variante S würde vom Bauanfang bis nach der Querung der Bahnlinie Vilshofen - Blindham in etwa wie die Plantrasse verlaufen. Dann würde die Trasse wie die Variante K 3 nach Osten schwenken. Allerdings wäre sie nordwestlicher als die Variante K 3 trassiert und würde damit in einem Bereich des Galgenberges liegen, der einen kürzeren Tunnel (260 m) ermöglicht. Die Gegenbögen wären gestreckter als bei Variante Z und enger als bei Variante K 3. Die Weiterführung zum Donautal ist bei der Variante S in Form eines Rechtsbogens dargestellt.

Im Höhenverlauf würde die Variante S zunächst ein Gefälle von 5,8 % aufweisen und dann eine Steigung von 5,2 % am Galgenberg. Richtung Donautal würde die Straße mit 6 % abfallen.

Eine Kombination mit anderen Varianten wäre möglich.

Variante I (lange Variante mit Verbindungsspanne bei Alling):

Bei der Variante I würde auch das Gewerbegebiet Linda der Stadt Vilshofen umfahren. Sie würde bereits bei Hösam südwestlich des Gewerbegebietes von der St 2083 abgehen, dem Gelände folgend ansteigen und das Gewerbegebiet am östlichen Rand der Bebauung umfahren. Die Kreisstraße PA 18 würde höhenfrei gekreuzt. Im Bereich Alling wäre eine Verbindungsspanne zur bestehenden Staatsstraße 2083 vorgesehen. Westlich der Bebauung am Alten Kirchweg und weiter bis zur B 8 würde die Variante I wie die Variante K 3 verlaufen. Wie bereits oben bei anderen Varianten erwähnt, wären nach der Wolfachquerung Richtung Donautal auch andere Varianten möglich.

Die Gradienten würde im Bereich des Gewerbegebietes Linda zunächst mit 0,7 % bis 3,1 % steigen und dann mit 2 % bzw. 5,1 % ins Wolfachtal abfallen. Der Anstieg zum Galgenberg würde 5,6 % betragen, der Abstieg ins Donautal 6,2 %.

Variante X (lange Variante, ohne Verbindungsspanne bei Alling):

Die Variante X wäre bis zur Kreisstraße PA 18 wie die Variante I trassiert. Nach der höhenfreien Kreuzung mit der Kreisstraße würde sie bei Kapfham nach Osten Richtung Zeitlarn abschnellen. Dann würde sie nach Norden parallel zur Bahnli-

nie Vilshofen - Blindham verlaufen, über ein bebautes Sondergebiet geführt, müsste die Staatsstraße 2119 und oben genannte Bahnlinie höhenfrei kreuzen, in der Wolfachschleife verlaufen und nachher die Wolfach queren. Der Galgenberg würde dann mit einem Tunnel mit einer Länge von etwa 820 m durchquert. Nach der Bahnlinie Passau - Obertraubling und der Bundesstraße 8 würde man die Variante X mit einem Rechtsbogen an die Bundesstraße 8 anschließen.

Im Bereich des Gewerbegebietes Linda würde die Straße zunächst mit 1,0 % steigen, dann in einer Geländemulde und entlang der Bahnlinie bis zur Wolfach mit 2,5 % abfallen. Die Steigung der Gradienten im Tunnel würde 1,5 % und das Gefälle zum Donautal 5,7 % betragen.

#### Variante(n) unter Einbeziehung der Bahntrasse Vilshofen - Blindham:

Falls die Bahnlinie stillgelegt und von Bahnbetriebszwecken freigestellt würde, käme ein Verlauf der Straße in Form verschiedener weiterer Varianten in Betracht. Insbesondere könnte nach der Querung der Staatsstraße 2119 die Bahntrasse Vilshofen - Blindham zur Trassierung der Ortsumfahrung Vilshofen verwendet werden. Die Straße würde also parallel zum Wolfachtal bzw. im Wolfachtal geführt. Für einen Anschluss an die Bundesstraße 8 müsste die Variante aus dem Tal nach Osten geführt werden, bis zu einer Stelle, an der die topografischen und baulichen Verhältnisse eine Querung der Bahnlinie Passau - Obertraubling sowie der Bundesstraße 8 und eine Anbindung erlauben.

#### Plantrasse:

Beschreibung siehe B 1

#### Weitere Varianten:

Mit einer Umgehung westlich von Vilshofen könnte die Stadt Vilshofen nur wenig vom Verkehr entlastet werden. Eine Verknüpfung der Kreisstraßen PA 83 und PA 86 mit der Ortsumfahrung wäre umwegig und ließe eine Anbindung an die Bundesstraße 8 erst bei Wieshof (2 km oberhalb der Donaubrücke) zu. Außerdem müssten der beidseitig der Vils befindliche Biotopgürtel und das hügelige Gelände durchschnitten werden.

Noch großräumigere Varianten mit völlig neuer Linienführung, z. B. über Thannet und Pleinting, drängen sich nicht auf und hätten eine andere Netzlage. Natur und Landschaft müssten dabei in außergewöhnlich starkem Maße beeinträchtigt werden, die Durchschneidungen wären größer und das Planungsziel würde nicht erreicht.

### 2.4.2.2 Bewertung und Vergleich der Varianten

#### 2.4.2.2.1 „Nullvariante“, Ausbauvariante

Mit der „Nullvariante“ könnten die unzureichenden Verhältnisse nicht beseitigt werden. Das Planungsziel, eine leistungsfähige Straßenverbindung zu schaffen und die Stadt Vilshofen vom Verkehr zu entlasten, würde nicht erreicht. Die Behinderungen und die Lärmbelastungen in der Ortsdurchfahrt blieben bestehen und würden sogar steigen. Die verkehrsrechtlichen Möglichkeiten sind weitgehend ausgeschöpft.



Da die Auswirkungen der Plantrasse vertretbar sind, muss die „Nullvariante“ nicht gewählt werden.

Auch die Ausbauvariante ist auszuschließen, denn eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch straßenbautechnische Maßnahmen in der relativ dicht bebauten Ortsdurchfahrt wäre nicht erfolgversprechend. Insbesondere eine Verbreiterung der Fahrbahn und eine Trennung der Verkehrsarten wären wegen der vorhandenen Bebauung nur eingeschränkt möglich. Außerdem würde der Verkehrsfluss weiterhin durch zahlreiche Zufahrten stark beeinträchtigt und damit eine Verbesserung von Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit nicht erreicht werden. Wegen der vorhandenen und der prognostizierten Verkehrszunahme kann nur der Bau einer Ortsumfahrung eine wirksame Verbesserung bringen.

#### 2.4.2.2.2 Umgehungen unter Einbeziehung der Bahntrasse Vilshofen - Blindham

Varianten unter Einbeziehung der Bahntrasse Vilshofen - Blindham erscheinen zunächst zweckmäßig, weil ein bereits vorhandener Korridor verwendet würde. Im Bereich der Kreuzung mit der Bahnlinie Passau - Obertraubling und bei der Anbindung an die Bundesstraße 8 würden aber große trassierungstechnische Probleme auftreten. Zwischen der Bundesstraße 8 und der Donau befindet sich die städtische Kläranlage und südlich der Bahnlinie befindet sich Wohn- und Gewerbebebauung, so dass die Straßentrasse nach Osten bis zu einer Stelle geführt werden müsste, an der die topografischen Verhältnisse eine Querung und Anbindung an die Bundesstraße 8 ermöglichen. Bei den Engstellen im Wolfachtal auf Höhe der Blümelmühle wären erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten und könnte der Hochwasserabfluss beeinträchtigt werden. Nachteilig wären auch der nähere Verlauf an der Wohnbebauung und die Kreuzungen mit dem nachgeordneten Wegenetz.

Neben diesen Nachteilen spricht gegen solche Varianten, dass aus derzeitiger Sicht keine Freistellung der Strecke Vilshofen - Blindham erreicht werden könnte (§ 23 AEG), also eine Überplanung des Bahngeländes unzulässig ist.

#### 2.4.2.2.3 lange Varianten mit und ohne Verbindungsspanne bei Alling (Variante I, Variante X)

Im bisherigen Ausbauplan für die Staatsstraßen in Bayern ist die Ortsumgehung von Vilshofen mit ca. 5,5 km in der 1. Dringlichkeitsstufe berücksichtigt. Der Vorhabensträger hat jedoch nicht nur lange Umgehungen von Vilshofen und Alling, sondern auch kürzere Lösungen in die Überlegungen einbezogen, damit der angestrebte Erfolg des Vorhabens möglicherweise mit niedrigerem finanziellem Einsatz unter Wahrung der Option für eine „Verlängerung“ erzielt werden kann.

Hierzu wurde unter anderem das Ingenieurbüro Kurzak mit einer Untersuchung der Verkehrsbelastungen an den maßgebenden Knotenpunkten in Vilshofen und der Entlastungswirkungen von Varianten auf die Ortsdurchfahrt beauftragt. Verkehrserhebungen und Verkehrsbefragungen wurden durchgeführt, eine Verkehrsmodellanalyse erstellt und eine Verkehrsmodellrechnung im „Prognose-Nullfall“ durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass sich die Verkehrssituation in den kritischen Bereichen Aidenbacher Straße - Bahnunterführung - Passauer Straße bis zum Prognosejahr weiter verschlechtern wird, also eine Entlastung durch eine



Ortsumfahrung Vilshofen dringend erforderlich ist. Für die Umfahrung Vilshofen wurden im Gutachten vier Planfälle untersucht:

Fall 1: lange Variante

Fall 1 a: lange Variante mit Spange Alling

Fall 2: kurze Variante mit Tunnellösung

Fall 2 a: kurze Variante ohne Tunnel

Im Ergebnis des Gutachtens ist dargestellt, dass es mit jeder Umfahrung im Osten von Vilshofen möglich wäre, den auf beiden Staatsstraßen von Süden ankommenden Durchgangsverkehr und Teile des Quell- und Zielverkehrs abzufangen und unter Umfahrung des bebauten Gebietes zur Bundesstraße 8 abzuleiten. Das Hauptziel des Vorhabens wird damit erreicht. Bei den langen Varianten würde auch der Durchgangsverkehr aus der Kreisstraße PA 18 auf die Umfahrung geleitet und das Gewerbegebiet Alling zusätzlich umgangen.

Die sogenannte kurze Variante wäre jedoch sogar in mancher Hinsicht „verkehrswirksamer“ als die lange Variante, da ein größerer Teil des Quell- und Zielverkehrs von/in die Bereiche Lindahof und Alling über die Umfahrung abgewickelt werden kann. Maßgebend für die Akzeptanz der Umfahrung, insbesondere für die Teile des Quell- und Zielverkehrs, wird neben der Linienführung die Anschlussform an die Bundesstraße 8 sein. Der Einfluss der Trassenwahl im Abschnitt St 2119 - B 8 und der Anschlussform an die B 8 auf die Verlagerung des Verkehrs liegt bei jeweils 5 - 10 %. Die Ortenburger Straße wird bei der „kurzen Variante“ deutlicher entlastet als bei der „langen Variante“. Im Verkehrsmodell des Gutachtens wurde bei der Trasse die günstigste Form unterstellt, d. h. „gestreckte“ Linienführung mit Tunnel wie bei den Varianten K3 und S. Die Plantrasse ist nun ohne Tunnel geplant.

#### Variante X (lange Variante ohne Verbindungsspange Alling)

Mit einer langen Variante ohne Spange Alling würde das Planungsziel, die Stadt Vilshofen insbesondere in den kritischen Bereichen Bahnunterführung und Passauer Straße vom Straßenverkehr zu entlasten und die Immissionsbelastung zu verringern, in etwas geringerem Maße als mit der Plantrasse erreicht. Laut dem Verkehrsgutachten 2005 würde die Entlastung mit langer Variante ohne Verbindungsspange in oben genannten Bereichen zwischen 7.300 und 8.100 Kfz/24h, bei der kurzen Variante ohne Tunnel zwischen 8.200 und 8.400 Kfz/24 h liegen. Die Entlastung der Staatsstraße 2119 (Ortenburger Straße) würde bei der langen Variante 1.400 bis 2.300 Kfz/24 h, bei der kurzen Variante ohne Tunnel 2.900 bis 3.400 Kfz/24 h betragen. Stärker entlastet würde mit der Variante X jedoch die Aidenbacher Straße bis zur Einmündung der St 2119.

Eine größere Entlastungswirkung bei der Bahnunterführung und der Passauer Straße wäre sogar mit Verbindungsspange bei Alling bei der Variante X fraglich, da der Abstand zur bestehenden Staatsstraße 2083 sehr groß ist.

Nachfragen bei Prof. Kurzak haben bestätigt, dass die Plantrasse (ohne Tunnel) eine höhere Verkehrswirksamkeit aufweist als die Variante X (ohne Verbindungsspange), da insbesondere ein größerer Teil des Quell-/Zielverkehrs von/in die Bereiche Lindahof und Alling über die Umfahrung gelenkt werden kann.

Alle Anbindungen an das Straßennetz sind bei der Plantrasse mit Verkehrsqualität A uneingeschränkt leistungsfähig, über die zwei „Schleifenrampen“ an der Anbindung der St 2119 bei Zeitlarn ist eine verkehrssichere Abwicklung ohne kritische Linksab- und Linkseinbiegevorgänge auf der Umfahrung gewährleistet. Auch bei Variante X wäre zwar eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung möglich und wären die Steigungsverhältnisse günstiger, jedoch wären auch hier „teilplanfreie“

Anbindungen unverzichtbar, denn „plangleiche“ Verknüpfungen als Kreuzungen oder Kreisverkehrsplätze auf freier Strecke bei hoher Verkehrsbelastung sind aus Sicherheitsgründen abzulehnen.

Die Plantrasse ist auch wirtschaftlich günstiger als die Variante X. Laut Äußerung des Vorhabensträgers vom 15.07.2009 werden alleine die Rohbaukosten für den 820 m langen Galgenbergtunnel auf 13,9 Millionen Euro geschätzt. Die Kosten für die betriebliche Ausstattung werden mit 2,1 Millionen angenommen. Die Gesamtkosten für die Variante X werden mit 34 Millionen Euro angesetzt (Stellungnahme Vorhabensträger vom 15.07.2009). Noch nicht berücksichtigt sind dabei Betriebs- und Unterhaltungskosten für das Tunnelbauwerk in Höhe von etwa 160.000 Euro pro Jahr (200 Euro pro Meter und Jahr). Bei der Plantrasse wäre „nur“ bei den Talbrücken und evtl. bei den Fledermauszäunen ein erhöhter Unterhaltungsaufwand zu erwarten. Den 34 Millionen Euro für die Variante X stehen für die Plantrasse (zuzüglich gewisser „Zuschläge“ für angeordnete Planergänzungen) veranschlagte 19,4 Millionen Euro zuzüglich der Kosten einer möglichen Verlängerung nach Hösam mit Umfahrung des Gewerbegebietes Linda in Höhe von 3,5 Millionen Euro gegenüber, also etwa 23 bis 24 Millionen Euro Gesamtkosten (Stand 15.07.2009). Nicht voll eingeschätzt werden kann beim Kostenvergleich das wesentlich höhere Kostenrisiko im Tunnelbau. Ein Bodengutachten hat ergeben, dass bei der Herstellung des Tunnels infolge der Felsbeschaffenheit mit einem hohen Kostenrisiko zu rechnen wäre. Beim Kostenansatz für die Rohbaukosten (Stand 15.07.2009) wurden im Vergleich des Vorhabensträgers 17 Millionen Euro pro Kilometer angesetzt. Der Mittelpreis bei schwierigen Gebirgsverhältnissen liegt gemäß Vergabestatistik zwischen 16 und 25 Millionen Euro pro Kilometer.

Da im Verfahren die geschätzten Kosten für das Tunnelbauwerk der Variante X als zu hoch bezeichnet wurden, hat der Vorhabensträger eine aktuelle Kostenschätzung von einem Ingenieurbüro unter Berücksichtigung der neuesten Sicherheitsanforderungen erstellen lassen. Das Büro kommt unter Heranziehung der Kosten eines kürzlich geplanten Tunnelprojektes mit vergleichbaren Eingangsdaten auf Kosten (nur) für den Tunnel von sogar 28 Millionen Euro. Hochgerechnet würden sich also Gesamtkosten von 46 Millionen Euro für die Variante X ergeben. Diesen Kosten stehen 23,9 Millionen für die Plantrasse (lt. Entwurf zum 7. Ausbauplan) bzw. rund 25 Millionen (lt. aktueller Kostenfortschreibung) zuzüglich einer möglichen Verlängerung nach Hösam (3,5 Mio. Euro), also etwa 27 bis 29 Millionen Euro gegenüber.

Im Planfeststellungsverfahren wurden verschiedene Untervarianten für die Variante X gefordert, wie zum Beispiel, die Kreuzungen mit der Bahnlinie und der Staatsstraße 2119 „höhengleich“ auszubilden. Wesentliche Auswirkungen auf das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch (noch) genauere Kostenberechnungen oder durch Berücksichtigung verschiedener Untervarianten wären aber nicht zu erwarten.

Festzuhalten ist, dass § 2 Abs. 1 EKrG die Herstellung neuer Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen verbietet und nur in Einzelfällen nach Abs. 2 bei schwachem Verkehr (der hier auf der Staatsstraße eindeutig nicht vorliegt) eine Ausnahme durch die Anordnungsbehörde (§ 8 EKrG) erfolgen könnte.

Hinsichtlich Verkehrssicherheit spricht gegen Tunnelbauwerke, dass sie wegen veränderter Lichtverhältnisse sowie veränderter Geschwindigkeit und höherem Gefährdungspotential bei Verkehrsunfällen trotz entsprechender Vorkehrungen ungünstiger sind als die sogenannte freie Strecke.

Ungünstig wäre bei der Variante X, dass das Sondergebiet bei Zeitlarn westlich der Kreuzung zwischen Staatsstraße 2119 / Bahnlinie Vilshofen-Blindham überbaut werden müsste.

Hinsichtlich Immissionsschutz ist festzuhalten, dass bei der Variante X der Grenzwert der 16. BImSchV in der Nacht von 49 dB(A) für Wohngebiete bei der Bebauung in Zeitlarn deutlich überschritten würde (Unterlage 1 S. 21). Eine Überschreitung des Pegels 49 dB(A) in der Nacht erfolgt zwar auch bei der Plantrasse und den Varianten I sowie YB. Es ist allerdings jeweils „nur“ ein Anwesen im Mischgebiet bzw. Außenbereich geringfügig betroffen. Die Variante X ist also insoweit ungünstiger zu bewerten.

Ein Vorteil der Variante X wäre wegen des langen Tunnels der geringere Flächenverbrauch gegenüber den anderen Neubauvarianten.

Vorteile hätte die Variante X gegenüber der Plantrasse und anderen Varianten wohl auch beim Schutzgut Natur- und Landschaftsschutz insbesondere im Bereich des Tunnelbauwerkes. Nordöstlich des Tunnels würden sich die Beeinträchtigungen bei gleicher Anbindung (linksdrehende Schleifenrampe) nicht wesentlich unterscheiden.

Günstig wäre bei der Variante X aus straßenbautechnischer Sicht die Führung der Gradienten, denn Steigungen könnten außer an der Bundesstraße 8 aufgrund der vorhandenen Topografie mit maximal 2,7 % bzw. 1,4 % ausgebildet werden (höhenfreie Lösungen mit der Bahnlinie Vilshofen-Blindham und der St 2119). Das Gefälle zum Donautal mit 5,7 % ist vergleichbar mit allen Varianten, die zwischen Wolfach und Donau verlaufen.

Im Ergebnis überwiegen auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei Variante X die Nachteile im Vergleich zu engeren Lösungen bei Alling in Kombination mit der Plantrasse oder ähnlichen Trassen. Außerdem erscheint es vernünftig, zunächst die Problembewältigung mit einer kurzen Lösung anzugehen und die weitere Entwicklung abzuwarten, bevor man in eine Verlängerung bis Hösam investiert. Dies spricht grundsätzlich auch gegen die nachfolgende Lösung. Der bisherige Ausbauplan für die Staatsstraßen zwingt nicht zu einer „langen“ Variante. Im Entwurf zum 7. Ausbauplan ist ein Vorhaben mit 3,3 km enthalten. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschnittsbildung sind beachtet.

#### Variante I (lange Variante mit Verbindungsspane Alling)

Die lange Variante mit Spange bei Alling (mit Variante I vergleichbar) ist von der Verkehrswirksamkeit nach oben genanntem Gutachten günstiger als die kurze Variante ohne Tunnel (mit Plantrasse vergleichbar). Sie würde die Passauer Straße und die Bahnunterführung mit 8.100 bzw. 8.600 Kfz/24 h entlasten. Die Entlastung der Staatsstraße 2119 (Ortenburger Straße) würde zwischen 1.400 und 2.100 Kfz/24h liegen und damit niedriger sein als bei der Plantrasse.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Variante I, wenn man der Darstellung des Vorhabensträgers folgt, der die Trasse nach der Wolfachquerung Richtung Nordosten mit der Variante K 3 verbindet, ungünstiger zu bewerten als eine (verlängerte) Plantrasse, da bei der Variante K 3 der Galgenberg mittels eines Tunnels gequert würde. Verknüpft man die Variante I nach der Wolfachquerung Richtung Nordosten mit der Plantrasse sind Gesamtkosten in etwa wie bei einer verlängerten Plantrasse (Realisierung in zwei Abschnitten) zu erwarten.

Günstig bei der Plantrasse und den anderen kurzen Varianten ist, dass mit ihnen mit geringerem Aufwand zunächst ein verkehrswirksamer Abschnitt, der das Planungsziel erreicht, hergestellt werden kann und Verlängerungen Richtung Hösam ab Alling im Bereich der Variante I möglich bleiben, sofern sich in der Zukunft ein Bedarf ergeben sollte.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes ist die Variante I mit der Plantrasse und der Variante YB vergleichbar. Die Überschreitung des Nachtpegels 49 dB(A) würde „nur“ bei einem Anwesen vorliegen (Unterlage 1, Seite 21). Ungünstiger ist aber, dass die Variante I näher an der Bebauung „Alter Kirchweg“ verlaufen würde. Vom Flächenverbrauch her ist sie mit der (Richtung Hösam verlängerten) kurzen Variante vergleichbar. Bei Tunnellösungen ist grundsätzlich ein geringerer Flächenverbrauch zu erwarten.

Die Variante I würde somit als sogenannte lange Variante mit Verbindungsspanne, bei der auch das Gewerbegebiet Linda umgangen würde, zwar grundsätzlich eine vertretbare Lösung - ohne Festlegung der Weiterführung ab der Wolfachquerung - darstellen, muss aber aus konzeptionellen Gründen nicht gewählt werden. Außerdem sprechen naturschutzfachliche Gründe gegen sie, denn mit ihr würde man in den engeren Lebensraum des schwarzen Grubenlaufkäfers (*Carabus nodulosus*) im Randbereich eingreifen. Das Vorkommen ist wegen seiner Größe und Habitatqualität deutschlandweit von herausragender Bedeutung für den Artenschutz. Die Art ist eng an perennierende Sumpf- und Sickerquellen sowie Quellenrinnsale gebunden und ist extrem ausbreitungsschwach. Ein Versetzen des Bestandes ist nicht möglich. Ein Verschieben der Straßenachse Richtung Osten ist auch nicht möglich, weil damit der Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Glaucopsyche nautithous*) südwestlich der Staatsstraße 2119 noch stärker gefährdet bzw. komplett überbaut würde. Außerdem wäre die Bebauung am Alten Kirchweg noch stärker betroffen. In diesem Bereich befindet sich auch ein denkmalgeschütztes Anwesen.

Bei einer engeren Anlehnung an den Verlauf der Plantrasse müsste jedenfalls die Geländemulde zwischen Alling und Lindahof beeinträchtigt werden.

Ergebnis: Eine der „langen Varianten“ muss vom Vorhabensträger nicht gewählt werden. Da sich im Streckenabschnitt von Str.-km 2,3 (Alling) bis 4,5 (Hösam) entlang der bestehenden Staatsstraße kaum Wohnbebauung befindet wird der Hauptzweck des Vorhabens auch ohne diese „lange Umgehung“ erreicht. Die Grundsätze der Abschnittsbildung und Abwägung sind beachtet.

#### 2.4.2.2.4 kurze Varianten **im Abschnitt Lindahof / Alling bis zur Wolfachquerung** (Variante S, Variante YB / Z, Variante K 3, Plantrasse)

Die Plantrasse und die Varianten S, YB / Z und K 3 sind aus verkehrs- und straßenbautechnischer Sicht im betrachteten Abschnitt grundsätzlich ähnlich. Die Plantrasse ist zwar in diesem Abschnitt bei einer Steigung von 6,8 % im Höhenverlauf ungünstiger zu bewerten. Diesen Nachteil gleicht aber ein Zusatzfahrstreifen, der den langsamen vom schnelleren Verkehr trennt, zum Teil aus. Ein Zusatzfahrstreifen würde auch bei der Variante YB mit einer Steigung von 6 % angelegt. Bei den Varianten K 3 und S wäre ein solcher zwar auch zweckmäßig; vertiefende Untersuchungen wurden diesbezüglich jedoch nicht durchgeführt.

Der Flächenverbrauch der Varianten und der Plantrasse ist in etwa gleich zu bewerten. Variante K 3 wäre etwas ungünstiger und bei ihr würden auch die landwirtschaftlichen Strukturen stärker durchschnitten.

Vorteile hat die Plantrasse, wie auch die Variante S, beim Immissionsschutz. Es ist zwar ein landwirtschaftliches Anwesen im Außenbereich betroffen, dafür wird aber die Wohnbebauung (Außenbereich) am Alten Kirchweg besser geschont.

In der Vorplanung hat der Vorhabensträger die Variante YB (Z) favorisiert, hat die Variante aber im Abschnitt zwischen Lindahof / Alling und Staatsstraße 2119 aus naturschutzfachlichen Gründen teilweise aufgeben müssen. Ähnlich wie bei der Variante I würde nämlich in den Lebensraum des schwarzen Grubenlaufkäfers eingegriffen. Der schwarze Grubenlaufkäfer (saP, Seiten 63 bis 65) ist nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt. Sowohl bayernweit als auch im relevanten Großnaturreum „Ostbayerisches Grundgebirge“ gilt er als vom Aussterben bedroht (Gefährdungskategorie 1). Ein Versetzen des Bestandes ist nicht möglich. Möglichkeiten, den Eingriff in das Biotop B 32 auszugleichen oder zu ersetzen, werden nicht gesehen.

Auch der Variante K 3 kann wegen oben genannter Problematik im betrachteten Abschnitt nicht der Vorzug gegeben werden.

Die Variante S ist südlich der Staatsstraße 2119 naturschutzfachlich ungünstiger als die Plantrasse, da unter anderem eine Verlegung der Wolfach notwendig wäre.

Im Ergebnis ist also der Plantrasse im Abschnitt Lindahof / Alling bis einschließlich Wolfachquerung aus naturschutzfachlichen Gründen und wegen Vorteilen beim Immissionsschutz der Vorzug zu geben. Sie ist für diesen Bereich die vernünftigste Lösung.

#### 2.4.2.2.5 kurze Varianten **im Abschnitt von der Wolfachquerung bis zur Anbindung an die Bundesstraße 8 bei ca. Bau-km 2+300** (Variante S, Variante Z, Variante K 3, Plantrasse / Variante YB)

##### 2.4.2.2.5.1 Verkehrsentslastung der Stadt Vilshofen

Kurze Varianten mit Tunnel (vergleichbar mit K 3 und S) sind nach dem Verkehrsgutachten von Professor Kurzak verkehrswirksamer als kurze Varianten ohne Tunnel (vergleichbar mit Plantrasse). Die kurzen Varianten mit Tunnel entlasten laut Verkehrsgutachten die Stadt Vilshofen in den kritischen Bereichen Bahnunterführung und Passauer Straße mit 9.000 und 8.600 Kfz/24 h besser als die kurze Variante ohne Tunnel. Hier beträgt die Entlastung „nur“ 8.400 bzw. 8.200 Kfz/24 h. Die höhere Akzeptanz laut Verkehrsgutachten 2005 der Varianten mit Tunnel wird auf die gestrecktere Linienführung zurückgeführt. Die Fahrverbindung ist direkter und kürzer.

##### 2.4.2.2.5.2 Flächenbedarf

Entscheidungsrelevante Unterschiede beim Flächenverbrauch zwischen den Varianten S, Z, K 3 und Plantrasse (Variante YB) liegen im betrachteten Abschnitt nicht vor. Der Flächenbedarf für die Plantrasse wird, weil sie länger und ohne Tunnelabschnitte ist, etwas höher als bei den übrigen Varianten angenommen

##### 2.4.2.2.5.3 Immissionsschutz

In einem kurzen Abschnitt nach der Talbrücke über die Wolfach bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Varianten und der Plantrasse.

Das westlich der Wolfach bebaute Gebiet (Mischgebiet und Wohngebiet) wird durch die Plantrasse und Variante YB aufgrund des geringeren Abstandes stärker beeinträchtigt als bei den übrigen Varianten. Der maximale Pegel liegt nach der

Schallberechnung in den Planunterlagen (Unterlage 11, lfd. Nrn. 59 bis 85) bei 54 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht (lfd. Nr. 61), also im Bereich der sogenannten Planungsrichtpegel. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV liegen bei reinen und allgemeinen Wohngebieten bei 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht.

Das Misch- und Gewerbegebiet südlich der Bundesstraße 8 wäre von Süden mit der Variante Z vom Abstand her am stärksten betroffen, gefolgt von der Plantrasse, der Variante S und der Variante K 3. Bei der Plantrasse ergibt die Berechnung laut Unterlage 11 (lfd. Nrn. 90 bis 100) auch wegen der Einschnittslage nur einen maximalen Pegel von 51 dB(A) am Tag und 43 dB(A) in der Nacht (lfd. Nr. 98 im Gewerbegebiet). Auch die Belastung von Witzling ist relativ niedrig.

Günstiger als die Varianten S, Z und K 3 liegt die Plantrasse hinsichtlich der meisten Einzelanwesen / Streusiedlung am Galgenberg. Als problematisch sind bei den Varianten S, Z und K 3 unter anderem die Tunnelleingänge und Tunnelausgänge zu sehen.

Als etwas ungünstig ist auch die (geringfügige) Verlärmung eines Naherholungsgebietes durch die Varianten Z, S und K 3 zu sehen, wie sich aus einer Untersuchung des Vorhabensträgers ergibt.

#### 2.4.2.2.5.4 Andere Umweltbelange (kurze Varianten)

##### Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im betrachteten Abschnitt ist die Variante S aus naturschutzfachlicher Sicht (Tiere und Pflanzen) am günstigsten zu bewerten, gefolgt von der Variante K 3. Die Plantrasse ist hier ungünstiger einzuschätzen. Ungünstiger liegt auch Variante Z mit kurzem Tunnel wegen der längeren Zerschneidungsstrecke. Die Vorteile der Varianten S und K 3 hinsichtlich Naturschutz sind unter anderem wegen der 260 m bzw. 300 m langen Tunnelstrecken zu erwarten. Verschiedene Konfliktbereiche würden nicht berührt.

Im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 Blatt 1) sind die Konfliktbereiche K 1 bis K 16 - sogenannte unvermeidbare Beeinträchtigungen - der Plantrasse dargestellt. Der im Vergleich betrachtete Planabschnitt von der Wolfachquerung bis zur Anbindung an die Bundesstraße 8 betrifft die Konfliktbereiche K 6 bis K 12. Bei K 6 sind keine wesentlichen Unterschiede der Beeinträchtigungen zwischen Plantrasse und den Varianten S und K 3 festzustellen, bei K 12 wohl auch nicht. Auch die Bereiche K 7 und K 11 würden von den Varianten S und K 3 betroffen. Die Beeinträchtigungen der Bereiche K 8, K 9 und wohl auch K 10 würden aber durch „lange“ Tunnelvarianten vermieden.

##### Landschaftsbild

Bei der Variante S wäre wegen eines günstigeren Einschnittes von geringeren Auswirkungen auszugehen. Die Plantrasse, die entlang der Hangkante bis Baukm 1+620 im Damm und weiter Richtung Donau überwiegend im Einschnitt trassiert ist, wird ungünstiger bewertet. Bei der Variante K 3 würde das Landschaftsbild aufgrund eines langgezogenen, diagonal zur Hangneigung geführten Einschnittes erheblich beeinträchtigt. Auch die Variante Z wird bei der Querung des Galgenberges trotz 60 m langem Tunnel ungünstig bewertet.

## Wasser

Problematisch können insbesondere bei den Tunnelvarianten S und K 3 die Auswirkungen auf das Grundwasser sein, da der Tunnel als Horizontaldrainage wirken kann. Bei der Variante K 3 wird für den Wasserhaushalt des Dobels Galgenberg ein hohes Beeinträchtigungsrisiko gesehen. Die Plantrasse ist diesbezüglich vergleichsweise günstig einzustufen.

Ansonsten wird bei allen Varianten und der Plantrasse insbesondere bei der Oberflächenentwässerung von ähnlichen, nicht erheblich nachteiligen bzw. beherrschbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgegangen.

Die Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes im Bereich der Wolfachquerung wird bei allen Varianten und der Plantrasse in Abhängigkeit von der Brückenlänge bewertet.

## Kulturgüter, Boden, Luft und Klima

Besondere entscheidungsrelevante Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmäler, auf das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Luft und Klima sind bei keiner Variante bekannt.

### 2.4.2.2.5.5 Sonstiges zu den kurzen Varianten

#### Land- und Forstwirtschaft

Die Auswirkungen der Varianten sind grundsätzlich vergleichbar. Etwas günstiger können - in Abhängigkeit von Lage und Länge - Varianten mit Tunnel sein.

#### Städtebau

Bei den Varianten und der Plantrasse sind keine wesentlichen Auswirkungen hinsichtlich der Stadtentwicklung zu erwarten. Die Streusiedlung am Galgenberg kann diesbezüglich durch die Tunnelöffnungen ungünstiger betroffen sein.

#### Straßenbautechnik, Wirtschaftlichkeit

Straßenbautechnisch ist die Plantrasse im betrachteten Abschnitt (nordöstlich der Wolfachquerung bis etwa Bau-km 2+300) die günstigste Lösung. Mit der Plantrasse wurde, obwohl schwierige topografische Verhältnisse zu berücksichtigen sind, eine ausgewogene Linien- und Gradientenführung gefunden. Die Variante Z ist hinsichtlich Linienführung wegen „kleiner Radien“ am ungünstigsten zu beurteilen, gefolgt von der Variante S. Aufgrund der relativ gestreckten, (aber auch längeren) Linienführung der Plantrasse kann die nach den Richtlinien vorzusehende Übersichtsweite von 625 m auf Teilstrecken hergestellt werden. Bei den anderen Varianten würde diese Sichtweite nicht erreicht.

Die Steigungen am Galgenberg würden bei der Variante Z 5,3 % betragen. Richtung Donautal würde die Gradienten zunächst mit 2,7 % und im weiteren Verlauf mit 6,4 % abfallen. Bei der Variante S wäre der Anstieg von der Wolfach kommend 5,2 % und das anschließende Gefälle Richtung Donau 6,0 %. Die Variante K 3 würde mit 4,5 % ansteigen und Richtung Donautal mit 6,5 % abfallen. Die Plantrasse ist insoweit im Höhenverlauf eindeutig positiver zu bewerten, denn sie steigt konstant „nur“ mit 2,7 % an und fällt anschließend zum Donautal mit 6 % ab. Nachteile der Varianten S und K 3 in der Gradienten wären, dass der Scheitelbereich der Gradienten jeweils im Tunnelbauwerk mit einem sogenannten relativ klei-

nen Kuppenhalbmesser von  $HK = 5.000$  m liegen würde. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Tunnelbereich wäre sicher erforderlich.

Hinsichtlich Verkehrssicherheit wird die Plantrasse günstiger bewertet. Aufgrund der größeren Radien und der relativ gestreckten Linienführung können die erforderlichen Sichtweiten auf Teilstrecken eingehalten werden.

Auch die Linienführung auf sogenannter „freier Strecke“ wird positiver bewertet. Tunnelbauwerke bringen Probleme wegen veränderter Lichtverhältnisse sowie veränderter Geschwindigkeit und ein erhöhtes Gefährdungspotential bei Verkehrsunfällen.

Wirtschaftlich betrachtet wird die Plantrasse am günstigsten bewertet. Die Spannweiten der Wolfachtalbrücke sind bei allen Varianten in etwa vergleichbar, weil die Abmessungen weitgehend durch das Überschwemmungsgebiet der Wolfach vorgegeben sind. Die Querung von zwei Seitentälern durch Brücken, wenn auch mit unterschiedlicher Stützweite, ist bei keiner Variante vermeidbar. Die Plantrasse quert ein weiteres Tal. Bei den Varianten Z, S und K 3 kommen schließlich noch die Kosten für die Tunnelbauwerke in unterschiedlichen Längen hinzu. Ein vom Vorhabensträger in Auftrag gegebenes Bodengutachten hat ergeben, dass bei der Herstellung von Tunnelabschnitten wegen der Felsbeschaffenheit von einem hohen Kostenrisiko auszugehen ist.

Auch die künftigen Betriebs- und Unterhaltungskosten, die bei Tunneln wesentlich höher als bei Brückenbauwerken anzunehmen sind, sind zu beachten. Die Kosten für eventuell aufwändigere Schutzzäune, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Ingenieurbauwerke bei der Plantrasse sind überschaubarer.

Im Ergebnis wird der Plantrasse, auch wenn sie laut Verkehrsgutachten 2005 eine geringere Verkehrsbelastung von Vilshofen als andere kurze Varianten bewirken wird und zum Teil höhere Beeinträchtigungen hinsichtlich Umweltbelangen gegenüber anderen Varianten erwarten lässt, der Vorzug gegeben. Sie ist unter Abwägung aller Belange die vernünftigste Lösung, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen und entspricht den Grundsätzen einer rechtmäßigen Abwägung.

#### 2.4.2.2.6 Gestaltung der Knotenpunkte:

##### Knotenpunkt bei Alling / Lindahof

Am Bauanfang bei Alling / Lindahof bietet sich ein Kreisverkehrsplatz als Knotenpunkt an, weil er sich nicht auf völlig freier Strecke befindet. Fünf Straßenäste, die bestehende Staatsstraße 2083, die abzustufende Staatsstraße 2083 (künftige GVS), zwei Ortsstraßen und die Plantrasse können „höhengleich“ verknüpft werden. Der Außendurchmesser beträgt 50 m und die Fahrbahnbreite der Kreisfahrbahn ist mit 7 m geplant, so dass keine Behinderungen des Verkehrsflusses zu erwarten sind. Andere vernünftige Varianten drängen sich nicht auf.

##### Kreuzung mit der St 2119

Eine „höhengleiche“ Lösung zum Beispiel in Form eines Kreisverkehrsplatzes scheidet aus topografischen, straßenbau- und verkehrstechnischen Gründen aus. Vernünftig ist nur eine „teilhöhenfreie“ Knotenpunktlösung.



Die Lage von Verbindungsästen ist nur im südwestlichen und nordwestlichen Quadranten möglich. Beide Äste sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unproblematisch. Der nordwestliche Quadrant beeinträchtigt ein als Biotop kartiertes Feuchtgebiet erheblich und beim südwestlichen Quadranten ist der Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings betroffen. Aus Verkehrssicherheitsgründen soll der Knotenpunkt aber mit zwei Verbindungsarmen hergestellt werden, weil damit auf einen Linksabbiegestreifen auf der Brücke, der direkt an die Steigungsstrecke mit dreistreifigem Querschnitt anschließen würde, verzichtet werden kann. Die zwei Schleifenrampen gewährleisten eine verkehrssichere Abwicklung ohne kritische Linksab- und Linkseinbiegevorgänge auf der Umfahrung.

Ergänzend wird auch auf die Ausführungen in den Planunterlagen (Unterlage 1) verwiesen.

#### Knotenpunkt mit der Bundesstraße 8

Varianten mit Anschluss südlich der Bundesstraße 8 werden ausgeschlossen, weil es für sie keine technisch vertretbare Lösung gibt. Auch aus verkehrstechnischer Sicht wäre eine Anbindung im Süden ungünstig.

Für die Anbindung der Plantrasse an die Bundesstraße 8 von Norden her hat der Vorhabensträger 6 Varianten untersucht:

Variante 1: Nach Osten gerichteter Bogen, Einmündung mit Tropfen und Dreiecksinsel nach RAS -K

Variante 2: sogenannte Holländerrampen

Variante 3: Nach Osten orientierter Anschluss und sog. Holländerrampen (Kombination aus Variante 1 und Variante 2)

Variante 4: Nach Westen orientierter Anschluss mit Verteilerkreis und „Bypass“

Variante 5: Wie Variante 4, aber mit Einmündung und Richtungsfahrstreifen

Variante 6: Nach Westen orientierter Anschluss, Knotenpunkt und Staatsstraße gegenüber Variante 4 bzw. 5 um 40 - 50 m nach Osten verschoben (B 8 nach Westen), Einmündung mit Richtungsfahrstreifen

Plantrasse: Nach Westen orientierter Anschluss, Knotenpunkt und Staatsstraße gegenüber Variante 4 um 40 - 50 m nach Osten verschoben (B 8 nach Westen), Verteilerkreis mit „Bypass“

Bei der Planung sind insbesondere Vorgaben wie FFH- und SPA-Verträglichkeit für das Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, die Orientierung des Verkehrs Richtung Westen (etwa 2/3) sowie Verkehrswirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Anbindung zu beachten.

Bei der Variante 1 wären die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wohl nicht beeinträchtigt. Sie wird aber ausgeschlossen, weil sie umwegig geführt würde und damit weniger verkehrswirksam wäre. Außerdem wäre sie relativ teuer, weil ein großes Kreuzungsbauwerk (ca. 120 m) notwendig wäre. Auch die Variante 2 mit sogenannten Holländerrampen würde wohl die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigen, wäre aber bautechnisch sehr aufwendig und kostenintensiv herzustellen. Vorteilhaft wäre die Verkehrsführung ohne Umwege, aber verkehrlich problematisch wären das plötzliche Ende der Staatsstraße vor der Donau und die rechtwinkligen Anbindungen der Rampen. Die Varianten 1 und 2 werden deshalb, ebenso wie die Variante 3, die eine Kombination aus diesen Varianten darstellt, ausgeschlossen. Bei den Varianten 4 und 5 würden weniger Umwege gefahren, da der Verkehr Richtung Westen orientiert ist. Auch das Verkehrsgutachten 2005 für die Umfahrung von Vilshofen von Prof. Kurzak empfiehlt eine sogenannte linksdrehende Schleifenrampe, um die Attraktivität für die Umgehung zu steigern. Eine

Überprüfung hinsichtlich Naturschutz ergab allerdings, dass bei diesen verkehrsoptimierten Varianten erhebliche Beeinträchtigungen einzelner im FFH-Gebiet vorkommender Anhang II Fischarten nicht auszuschließen wären. Variante 6 wäre gegenüber den Varianten 4 bzw. 5 um circa 40 bis 50 m nach Osten verschoben, so dass die FFH- und SPA-Verträglichkeit gegeben wäre. Die Ziele der Natura 2000 - Gebiete würden nicht wesentlich beeinträchtigt. Außerdem wäre eine wirtschaftliche Anbindung mit hoher Verkehrswirksamkeit gegeben. Die Plantrasse entspricht der günstigen Variante 6 mit Ausnahme der Einmündung in die Bundesstraße 8. Anstelle von Richtungsfahrestreifen sieht der Vorhabensträger in der Tektur vom 15.07.2009 einen Kreisverkehrsplatz vor.

Es wird auch auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht der Planunterlagen verwiesen (Unterlage 1).

#### 2.4.2.2.7 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich durch die Verlagerung der Staatsstraße gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen und die Ortsdurchfahrt Vilshofen von Verkehr und Immissionen zu entlasten, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Plantrasse der Vorzug gegeben. Sie ist mit ihrer Linienführung die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen sowie straßenbaulichen Anforderungen voll erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft und der betroffenen Betriebe berücksichtigt und die Umweltbelange nicht unverträglich beeinträchtigt. Die Immissionsbelastung wird vermindert und nicht nur verlagert. Die Auswirkungen auf Wohngebiete und Natur und Landschaft halten sich in einem vertretbaren Rahmen. Angesichts der überdurchschnittlich hohen Verkehrsbelastung der St 2083 und der schwierigen Verhältnisse sind die verbleibenden Beeinträchtigungen hinzunehmen.

#### 2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Im Ergebnis entspricht die festgestellte Planung auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies, ergänzend zu den vorstehenden Erläuterungen der Knotenpunktlösungen, aus folgenden Überlegungen:

Die erforderlichen Trassierungselemente sind entsprechend den einschlägigen Richtlinien eingehalten und aufeinander abgestimmt, so dass keine Unstetigkeiten auftreten. Die sogenannte Entwurfsgeschwindigkeit für eine anbaufreie Straße mit maßgebender Verbindungsfunktion ist mit  $v_e = 80$  km/h zutreffend gewählt. Der minimale Kurvenradius beträgt 425 m. Die Anbindung an die Bundesstraße 8 wird mit einem 300-m-Radius, der in einen 130-m-Radius übergeht, eingeleitet. In die-

sem Bereich ist davon auszugehen, dass entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen getroffen werden. Überholmöglichkeiten sind bei Bau-km 1+040 in Richtung Bundesstraße 8, bei Bau-km 1+700 in Richtung Alling und bei den Zusatzfahrstreifen, allerdings nur in einer Richtung, gegeben. Die erforderlichen Haltesichtweiten können mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden. Der notwendige Standard für eine Staatsstraße wird jedenfalls erreicht.

Die Entwurfselemente des Höhenverlaufs der Trasse sind ausgewogen gewählt. Mit minimalen Ausrundungsradien von 5.100 m in der Wanne und 8.000 m in der Kuppe werden die Grenzwerte der RAS L eingehalten. Für den Bereich zwischen Staatsstraße 2119 und Alling mit einer Steigung von 6,8 %, ist ein Zusatzfahrstreifen vorgesehen.

Die bituminös befestigte Breite des Regelquerschnittes entspricht mit 7,5 m hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsmenge den Einsatzgrenzen der RAS-Q. Bei den Zusatzfahrstreifen am Bauanfang und Bauende entsteht eine befestigte Breite von 11,50 m. Die Regelneigung der Böschungen beträgt 1 : 1,5. Damit sind wirtschaftliche und flächensparende Querschnitte gewählt.

#### 2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Die Plantrasse entlastet die Anwohner an der bestehenden St 2083 in Vilshofen von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

##### 2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich die-

ser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

#### 2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG eine zulässige und vertretbare Lösung. Eine weiter von den westlich der Wolfach liegenden Wohngebieten entfernte Trassenführung wäre aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht vertretbar. Günstig wirkt sich für diesen Bereich die zum Teil ab Bau-km 1+670 im Einschnitt geführte Plantrasse aus. Im übrigen Bereich wird der Vorhabensträger das unterste Profil des Fledermausschutzes in Dammbereichen in geschlossener Bauweise ausführen. Auch das Brückengeländer bei der Talbrücke am Galgenberg und der Brücke bei Bau-km 2+000 ist in geschlossener Ausführung vorgesehen.

#### 2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)

- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Es gelten daher die Grenzwerte 64(Tag) / 54 (Nacht) dB(A).

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565).

#### 2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge zwischen 6.500 und 8.500 Kfz/24 h mit LKW-Anteilen von 10 % am Tag und 11 % in der Nacht im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

Der Lärmschutz wird auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung und nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916, BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen.

#### 2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht beim Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung.

Das Bauvorhaben ist weitgehend neu trassiert und insoweit als „Neubaufall“ zu betrachten, nur am Bauanfang und Bauende sind auch sogenannte „Änderungs-

fälle“ zu prüfen. Nur eine wesentliche Änderung führt hier zur Lärmvorsorge. „Wesentlich“ wäre eine Änderung, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) zunehmen würde oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden würde. Teilweise ergeben sich zwar Pegelerhöhungen um 3 dB(A), Lärmschutzmaßnahmen können aber nicht angeordnet werden, weil die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Auch durch den Neubau werden keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte verursacht. Die einzelnen maßgeblichen überprüften Immissionsorte sind in der Unterlage 11, auf die Bezug genommen wird, dargestellt.

#### 2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien (Luftqualitätsrichtlinie) bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Auch der „Straßenstaub“ mit PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub> wird keine problematische Größe erreichen. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt

für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Da ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung derartige Bepflanzungen vorgesehen sind, die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte größtenteils erst jenseits dieser Entfernung beginnt, die Prognoseverkehrs Menge mit rd. 8.500 Kfz / 24 h unter derjenigen, der in o. g. Untersuchung behandelten Autobahn liegt, die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen schon erheblich geringer sind als sie zum o. a. Referenzzeitraum waren und sie künftig voraussichtlich noch weiter abnehmen werden, bleiben Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier.

Gesonderte Schadstoffuntersuchungen waren für diese Einschätzung nicht notwendig, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig.

#### 2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage stellt keine nach BBodSchG schädliche Beeinträchtigung dar.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 8.500 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 8.500 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

#### 2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

##### 2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

#### 2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

##### Natura 2000 – FFH (SAC)

Der Vilshofener Nebenarm der Donau mit Ufer ist Teil des FFH-Gebietes „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (Nr. 7142-301). Die Grenze bildet im Untersuchungsgebiet die rechtsseitige Uferlinie der Donau. Größe ca. 4.787 ha.

Im Standarddatenbogen wird bei den Gebietsmerkmalen ausgeführt:

„Ungestaute, weitgehend natürliche Flusslandschaft mit ausgeprägter Fluss- und Auedynamik, Vorkommen ausgedehnter Auwälder, Altwässer, Röhrichte und Auwiesen. Herausragendes Erhaltungsgebiet für Auen- und Stromtal Lebensräume entlang des letzten frei fließenden Abschnitts der bayerischen Donau, besonders artenreiche Fisch und Weichtierfauna mit teils sehr seltenen oder endemischen Arten“.

Als Erhaltungsziele sind genannt:

- Erhaltung des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für die Erhaltung der Fischarten nach Anhang II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, Streber, Schrätzer), sowie der von der Gewässerdynamik geprägten Anhang I-Lebensraumtypen (3270, \*91E0, 91F0).
- Erhaltung ausreichend großer, störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen, teilweise endemischen Fischfauna
- Erhaltung der ökologischen und hydrologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss, rezenter Aue und Deichhinterland. Erhalt der ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen, -bächen und Altwässern.
- Erhalt der vielfältigen, auetypischen Lebensräume einschließlich deren Kleinstrukturen und Artenvielfalt, insbesondere der Auewiesen, Eichen-Hainbuchen und Auwaldreste, Altwässer und deren Verlandungszonen. Erhalt ausreichend großer, regelmäßig überströmter Kiesbänke.
- Erhalt hydrologisch intakter Weich- und Hartholz-Auenwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung, einem ausreichend hohen Angebot an Alt- und Totholz sowie Biotop- und Höhlenbäumen als Lebensraum für die daran gebundenen Arten- und Lebensgemeinschaften.
- Erhalt der nutzungsgeprägten Lebensraumtypen nach Anhang I (Pfeifengraswiesen, magere Flachland- bzw. Aueweisen, der vorhandenen Reste/Anklänge an Brenndolden-Wiesen, Kalktrockenrasen) in der vorhandenen, weitgehend gehölzfreien Ausbildung, in vorhandenem Umfang und vorhandener Qualität (Artausstattung)
- Langfristiger Erhalt überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang II-Arten (Kriechender Scheiberich, Ameisenbläulinge, Kammmolch, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Biber). Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitats und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbundes zwischen einzelnen Vorkommen.

Natura 2000 – SPA



Das Gebiet ist wegen seiner herausragenden ornithologischen Bedeutung gleichzeitig ein Gebiet nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiet Nr. 7142-471 „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“). Größe ca. 6.914 ha. Von den im Standarddatenbogen genannten Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wurde im Untersuchungsgebiet im Rahmen der UVS zum Donauausbau der Eisvogel nachgewiesen.

Die VoGEV enthält folgende Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung der Bestände von Krickente, Knäkente, Schnatterente, Zwergdommel, Silberreiher, Seidenreiher, Graureiher, Weißstorch, Schwarzstorch, Baumfalke, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wespenbusard, Seeadler, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler, Wachtelkönig, Tüpfelsumpfhuhn, Kiebitz, Flussregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Flussuferläufer, Bekassine, Schwarzkopfmöwe, Sperlingskauz, Eisvogel, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht, Neuntöter, Beutelmeise, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Schafstelze, Braunkehlchen, Blaukehlchen, Dorngrasmücke und Halsbandschnäpper und deren Lebensräume, insbesondere des Abschnitts der weitgehend frei fließenden naturnahen Donau zwischen Straubing und Vilshofen mit Überflutungsdynamik, Auwäldern, Altwassern und Feuchtwiesenresten als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiet.

Als herausragende Bedeutung wird neben der Bedeutung für Brutvögel die Funktion als Rast- und Überwinterungsgebiet für ziehende Wasservögel, insbesondere für Schwimm- und Gründelenten genannt. Das Gebiet gilt in strengen Wintern als Ausweichplatz für das SPA-Gebiet „Stauseen am Unteren Inn“.

Neben den bereits unter dem FFH-Gebiet aufgeführten Erhaltungszielen werden folgende Ziele, die auf das Untersuchungsgebiet zutreffen, genannt

- Gewährleistung einer ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen, -bächen und Altwassern zur Erhaltung der Brut- und Nahrungsgebiete von Eisvogel etc.
- Sicherung ausreichend großer Ruhezonen zum Schutz sensibler Lebensräume und Arten, insbesondere an Rast-, Mauser- und Brutplätzen der o.g. Arten (insbesondere Altwässer ...)

### **Verträglichkeitsabschätzung**

Es war zu prüfen, ob das Vorhaben mit Wirkfaktoren verbunden sein kann, die Beeinträchtigungen der Schutzgebiete auslösen könnten. Dabei waren die projektspezifischen Wirkungen bzw. die technische Planung in der konkret vorgesehenen Ausgestaltung zu berücksichtigen. Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minimierung jedoch nur dann, wenn sie verbindlich zu den Projektmerkmalen gehören. Diese Verträglichkeitsabschätzung hat ergeben, dass die Schutzziele dieser Gebiete durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden können, d.h. es besteht keine objektive Möglichkeit (BVerwG vom 13.8.2010, NuR 2010, 797: „nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen“) einer Gefährdung des Gebietes. Der Silberweidenbestand, der dem prioritären Lebensraumtyp \*91E0 zuzuordnen ist, wird geschont, indem der Verteilerkreis mit einem ca. 3,5 m hohen Stützbauwerk mit einem verbleibenden Abstand von 3,5 m zur nächst stehenden Weide ausgeführt wird. Zum Schutz der Altwasserbucht, die Lebensraum der potenziell vorkommenden FFH-Art Schlammpeizger ist, wird während der Baumaßnahme am Böschungsfuß eine Holzwand aufgestellt, damit keine baubedingten Einträge erfolgen. Es sind zwar geringe Ansätze charakteristischer Pflanzenarten vom Lebensraumtyp 3260 im betroffenen Gewässerabschnitt vorhanden, aber damit handelt es sich noch nicht um einen entsprechend geschützten Lebensraum.

Ob ein Projekt unter Berücksichtigung eventueller Kumulation das betreffende Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele bedeutsamen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, ist anhand aller Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Mögliche Wirkfaktoren können insbesondere direkter Flächenentzug, Veränderungen der Habitatstruktur, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- und Fallenwirkungen, nichtstoffliche Einwirkungen und stoffliche Einwirkungen sein (Lambrecht, Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007 – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004, Seite 21). Es kommt auf die maßgeblichen Erhaltungsziele an (BVerwG vom 10.11.2009, DVBl 2010, 76). Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben (BVerwG vom 12.3.2008 Az. 9 A 3.06). Naturschutzfachlich zu berücksichtigen sind unterschiedliche Empfindlichkeiten der im Gebiet befindlichen Arten und Lebensraumtypen, also Reaktions- und Belastungsschwellen gegenüber vorhabensbedingten Einflüssen.

Unter Beachtung der vorgesehenen (angeordneten) Gestaltung des Vorhabens und der Bauabwicklung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes und des SPA-Gebietes zu befürchten. Insbesondere wird eine erhebliche Beeinträchtigung der fischökologisch hoch bedeutsamen Bucht als potentieller Lebensraum des seltenen Schlammpeitzgers vermieden. Dazu zählen auch zeitliche Beschränkungen der Schüttung in diesem Bereich. Bruthöhlen des Eisvogels oder Ufer, die für Bruthöhlen geeignet sind, werden nicht berührt.

Einwendungen hinsichtlich dieser Einschätzung wurden nicht erhoben.

Hilfswise bleibt anzumerken, dass Alternativen im Sinne des Gebietsschutzes (BVerwG vom 17.5.2002 Az. 4 A 28.01) nicht zur Verfügung stehen bzw. unverhältnismäßig wären und das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Das öffentliche Interesse an der Ortsumgebung ist hier gewichtiger als das Integritätsinteresse des Schutzgebietes. Die Ausgleichsmaßnahme bei Windorf dient auch der Flächen- und Funktionsicherung.

#### Landschaftsschutzgebiet „Donauengtal“

Das Landschaftsschutzgebiet „Donauengtal Gelbersdorf-Windorf-Otterskirchen mit Donauinseln“ umfasst hauptsächlich die südexponierten Hängeleiten der Donau westlich Vilshofens und reicht mit dem Vilshofener Wörth bis in das Untersuchungsgebiet. Die Schutzgebietsgrenzen und die Verordnung wurden 1997 überarbeitet. Die neue Verordnung erlangte ebenfalls 1997 Rechtskraft.

Dieses Gebiet wird nicht erheblich beeinträchtigt.

#### Gesetzlicher Biotopschutz

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebenden Zäune, Feldgehölze und -gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträch-

tigt werden. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

#### 2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

##### 2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die speziellen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 V-RL stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten jene Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (derzeit noch nicht erlassen) aufgeführt sind.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Zusätzlich geschützt sind die europäischen Vogelarten.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG** ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

##### **§ 44 Abs. 5 BNatSchG**

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. So weit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG und die Abwägung verwiesen.

##### 2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), orientierte sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung vom 27.10.2006 Az. IID2-4022.2-001/05. Angewendet wurde § 42 BNatSchG in der vor dem 18.12.2007 geltenden Fassung. Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Wegen der zweimaligen Änderung des BNatSchG und inzwischen ergangenen Gerichtsentscheidungen zur Auslegung dieser Vorschriften, der V-RL und der FFH-RL waren insoweit Überprüfungen notwendig. Vom Vorhabensträger wurde deshalb eine Stellungnahme des Landschaftsplanungsbüros angefordert (vom 16.5.2011) und die aktuelle Kenntnislage und Sichtweise der höheren Naturschutzbehörde berücksichtigt.

Die vorliegende Untersuchung ist mit diesen Ergänzungen für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Innerhalb der Einwendungsfrist wurde zur saP vom Bund Naturschutz im Einwendungsschreiben vom 13.5.2008 hinsichtlich des Artenspektrums und der Relevanzprüfung kein Ergänzungshinweis gegeben. Erst mit einem am 30.3.2011 bei der Regierung eingegangenen Schreiben wurden Defizite moniert und zwar hinsichtlich der Haselmaus und der Avifauna, insbesondere Sperber, Neuntöter, Pirol und Eisvogel.

Diese „Nachmeldung“ wurde überprüft. Grundsätzlich müssen in eine saP Arten nicht einbezogen zu werden, für die der Eintritt eines Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanz), also eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen einer lokalen Individuengemeinschaft auszuschließen ist, der Erhaltungszustand der lokalen Population sich nicht verschlechtern kann und eventuelle Tötungen sich auf Einzelfälle beschränken werden.

Die Haselmaus wurde in den letzten Jahren vermehrt auch in Gegenden festgestellt, in denen sie bisher nicht vermutet wurde. Nach der Karte der Verbreitungsgebiete des BfN, Stand Oktober 2007, kann die Art in Niederbayern nicht nur im Bayer. Wald, sondern auch westlich von Passau und der Donau vorkommen. Eine Zerstörung von (potentiellen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszuschließen. Die angeordneten Maßnahmen zur Erweiterung und Verbesserung der Lebensräume werden jedoch auch den spezifischen Anforderungen der Haselmaus entsprechen, insbesondere werden auch Waldränder mit dichter Bodenbedeckung und krautigen Pflanzenbeständen, Überwinterungsplätze, Gehölzbestände mit fruchttragenden Gehölzarten und Auflichtungen geschaffen. Der Eisvogel hat im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Bruthöhlen und kann entlang der

Wolfach unter dem breiten und hohen Brückenbauwerk hindurchfliegen. Entsprechend sind ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr zu verneinen. Der Neuntöter als relativ leicht nachweisbare Art wurde im Wirkraum nicht festgestellt. Damit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen unwahrscheinlich. Maßnahmen, wie Grünlandextensivierung und die Anlage von Hecken wirken dem Eintreten von Verbotstatbeständen zudem entgegen. Beim Sperber erscheinen trotz des Fehlens von Nachweisen einzelne Vorkommen zwar möglich. Die Art ist jedoch hinsichtlich der Wahl ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten wenig anspruchsvoll. Selbst im Falle einzelner Verluste solcher Stätten bleiben im Umfeld ausreichend geeignete Lebensräume vorhanden. Der Pirol wurde bei den Untersuchungen im Gelände ebenfalls nicht nachgewiesen. Lediglich aus dem Umfeld auf den Donauinseln liegen Nachweise vor. Die vorhabensbedingte Entfernung von Gehölzen wird sein Nahrungsrevier nicht erheblich beeinträchtigen. Durch den Betrieb der Straße wird die lokale Population nicht erheblich gestört.

#### 2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Aufgrund des hohen Artenschutzstatus, dem Nachweis zahlreicher Arten im Wirkraum und der hohen Bedeutung der betroffenen Habitate für Fledermäuse nahm der Schutz der lokalen Fledermauspopulationen und ihrer Lebensräume durch mögliche Auswirkungen der geplanten Straßentrasse bei der Prüfung der Zulassungsfähigkeit und der „Optimierung“ der Planung breiten Raum ein. Die Straße quert diese Lebensräume, wobei die Brücke über die Wolfach ca. 9 m, die Brücke am Galgenbergtobel bis zu 17,5 m, die Brücke bei Bau-km 1+977 bis zu 6 m und die Brücke bei Bau-km 2+318 bis zu 4,2 m über Gelände bzw. dem Gewässer liegen werden.

Die Optimierungsmaßnahmen wurden ursprünglich in der Unterlage 12.3 Blatt 1 und 2 (Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan) des LBPs wie nachfolgend dargestellt nummeriert. Erläuterungen zu den einzelnen vorgesehenen Maßnahmen befinden sich in Anhang 2 zu Unterlage 12.4. Im Verlauf der Planung wurden seit 2008 Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, so dass sich insgesamt folgende Maßnahmen ergeben:

- M1 Linksseitige Anlage eines 4 m hohen Schutzwalles (BWV Nr. 29) zum Schutz der Fledermäuse und querender Vogelarten im Bereich einer Hauptflugroute zwischen dem Lindahof und dem Dobelwald spätestens vor Verkehrsfreigabe.
- M2 Anlage von 4 m hohen Schutzzäunen, z. T. einseitig, meist beidseits der Straße im Bereich der durchschnittlichen Hauptflugrouten und Aktivitätszonen der Fledermäuse und querender Vogelarten (Im Brückenbereich und darüber hinaus, soweit geboten, bis 1,8 m Höhe geschlossen als gleichzeitiger Blend- und Schallschutz), soweit eine entsprechende Schutzwirkung nicht durch die Einschnittslage oder die Geländemodellierung erreicht wird, spätestens vor Verkehrsfreigabe. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind im Übergang Einschnitt / Damm bei Bau-km 2+520 bis 2+620 (Innenkurve bei Witzling) und bei Bau-km 2+550 bis 2+590 (Außenkurve) erforderlich. Keine Bepflanzung mit Kletterpflanzen an den Zäunen, damit keine Insekten angelockt werden. Auf den Brücken über die Wolfach und die B 8 bzw. Bahn ist die Statik so auszulegen, dass Schutzzäune nachgerüstet werden können, falls das Monitoring der Fledermäuse dies als erforderlich feststellt.

An der Wolfachleite ist im Bereich von Bau-km 1+440 bis 1+505 zusätzlich auf einer Länge von etwa 60 m außerhalb des lichten Raumes gemäß RAS-Q eine geeignete Konstruktion gegen das Einfliegen von oben von jeweils Mitte März bis Ende Oktober anzubringen.

Die Zaunabschnitte sind mit Wildschutzzäunen zu ergänzen, damit sich von Bau-km 0+100 bis 0+792 (BW 1) und von Bau-km 1+360 bis 2+700 eine geschlossene Einzäunung beidseits ergibt.

Das Brückengländer auf der Bahnbrücke im Wolfachtal (Bau-km 1+200 bis 1+280) ist ebenfalls in geschlossener Ausführung mit dieser Schutzfunktion auszuführen.

- M3 Zeitlich vorgezogene Pflanzung von dichten, 3-4reihigen Hecken als Leitstrukturen für Fledermäuse. Verwendung größerer Pflanzen und ggf. temporärer Leitzäune mit 4m Höhe, die die Wirksamkeit ab der Verkehrsfreigabe sicherstellen. Ergänzungspflanzung auf den Auffüllungen zwischen Bahnlinie und Galgenberg und entlang des Feldweges zwischen Bau-km 1+350 und 1+440. Verlängerung der Bepflanzung im Übergangsbereich Einschnitt / Damm bei Bau-km 2+538 bis 2+590 (Witzling) und bei Bau-km 0+740 bis 0+780 (Dobel Lindahof).
  
- M6 Schutz des Satellitenlebensraum des Schwarzen Grubenlaufkäfers auf der Wolfachleite während der Bauphase vor abrutschendem Material durch Absperrung mit Bretterzaun  
Gestaltung des Radwegedurchlasses (BWV Nr. 34) als Verbundstruktur für den Schwarzen Grubenlaufkäfer: Erdüberdeckung des 4,50 m breiten Streifens zwischen Widerlager und Radweg; Zufuhr von sauberem Wasser für feuchten Boden, Einbringen von Totholz als natürliche Verstecke und als Unterschlupf; Absperrung zum Radweg mit ca. 30 cm hohen Betonrandsteinen.  
Funktionsbeginn spätestens vor Dammschüttung.
  
- M9 Anlage eines temporären, 1,8 m hohen Schutzzaunes auf der Dammschüttung an der Donau (BWV Nr. 126) zum Schutz von Fledermäusen. Dichte Hinterpflanzung mit Arten der Hartholzaue. Funktionsbeginn des Schutzzaunes bei Verkehrsfreigabe / Funktionsende mit Funktionserfüllung durch die Bepflanzung. Vor dem Abbruch von Gebäuden müssen diese auf Fledermausbesatz untersucht werden und ggf. die nötigen Maßnahmen zum Schutz der Tiere vorgenommen werden.
  
- M11 Konzentration von Baufeld und Baustofflager im Brückenbereich an der Wolfach auf Stellen, an denen weitreichende Beeinträchtigungen von Biber und Fischotter vermieden werden; zügiger Abbau aller Einrichtungen nach Fertigstellung der Bauwerke.
  
- M12 Baufeldräumung mit Beseitigung sämtlicher Vegetation außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel und der sensiblen Phase der Fledermäuse (Eingriff in Gehölze mit potentiellen Quartierbäumen nur zwischen 30.9. und 1.12., bei sonstigen Vegetationsbeständen bis 28.2.). Schall- und Lichtschutz, Schutz sensibler Altbäume und angrenzender

Waldbereiche, Lebensraumverbesserung in verschiedenen Bereichen. In Waldbereichen darf zum Schutz der Fledermäuse nicht in der Nacht (20:00 bis 6:00) bzw. nicht mit Licht gearbeitet werden.

- M13 Kontrolle der potenziellen Quartierbäume für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten direkt vor Baubeginn auf Besatz, Schonung bis der Baum verlassen ist oder die Tiere sorgfältig umgesetzt sind. Die zur Fällung vorgesehenen Höhlenbäume sind deutlich zu kennzeichnen. Über eine ökologische Baubegleitung ist zu Beginn und während der Bauphase zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt und gesichert werden. Die Sicherung und Ausbringung der Höhlen in die aufzuwertenden Ausgleichshabitats hat unmittelbar nach der Fällung zu erfolgen. Zur Fällung und ggf. Bergung von Tieren ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
  
- Ergänzung im **Dobel Altfalter** = C1 (neu) zu A 14  
Ziel der Maßnahme ist die Schaffung funktional wirksamer neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Umfeld der beeinträchtigten Populationen (im räumlichen Zusammenhang). Der „Ausgleichsdobel Altfalter“ liegt etwa 2-3 km östlich des Eingriffsbereiches. Hier sind negative Auswirkungen der geplanten Trasse durch Bau, Anlage und Betrieb nicht wirksam. Die Ausgleichsflächen im Dobel umfassen eine Flächengröße von 5,95 ha, der bewaldete Dobel selbst ist größer. Der Dobel Altfalter befindet sich innerhalb des Aktionsraumes der genannten Zielarten. Folgende CEF-Maßnahmen werden hier durchgeführt:
  1. alle Arten: ganzflächiger Nutzungsverzicht; ältere Laub- und Laubmischwälder werden dauerhaft aus der Nutzung genommen und als Naturwald entwickelt. Daraus resultiert eine Erhaltung und Verbesserung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vergleich zur jetzigen Nutzung. Zusätzlich werden 2,39 ha aus der Nutzung genommen bzw. in Laubwald umgewandelt und das Nahrungsangebot verbessert.
  2. Schwarzspecht, alle Baumfledermäuse: Förderung von Altbuchen (2 Bäume je ha): Altbuchen sind im Gebiet der wichtigste Brutbaum des Schwarzspechtes und Quartierbaum der Baumfledermäuse. Ein freier Anflug zum Stamm ist für den Schwarzspecht und für die Fledermäuse von großer Bedeutung. Durch die Freistellung ausgewählter, geeigneter Buchen (ab ca. 80 Jahre) wird die Brutsituation und Quartiersituation verbessert.
  3. Grünspecht, alle Baumfledermäuse: Förderung von Alteichen / Erlen (1 Baum je ha): Diese sind im Gebiet die wichtigsten Brutbäume des Grünspechtes. Entsprechende Brutbäume sind v.a. am Waldrand bzw. als Solitär von Bedeutung. Durch die Freistellung ausgewählter, geeigneter Einzelbäume wird die Brutsituation verbessert. Solche Bäume sind auch für alle Baumfledermausarten wichtig und verbessern die Quartiersituation.
  4. Schwarz-/Grünspecht, alle Baumfledermausarten: Anlage neuer Baumhöhlen (10 Höhlen/ha); in einzelnen ausgewählten Buchen (Stammdurchmesser in 8 m Stammhöhe mind. 35 cm) oder Eichen / Erlen
  5. Schwarz-/Grünspecht, spaltenbewohnende Baumfledermäuse: beschleunigte Alterung von geringwertigen Einzelbäumen oder

Baumgruppen (5 Bäume je ha) durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit dem Forstamt. Dadurch werden potenziell gut geeignete Brut- und Nahrungsbäume bereitgestellt.

6. alle Arten: Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Umbau von fichtendominierten Beständen (2,4 ha) in standortheimische Laubholzbestände (Hainsimsen-/Waldmeister-Buchenwald)
- **Maßnahme Dobel Lindahof = C2 (neu)**

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung funktional wirksamer neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Umfeld der bestehenden Population (im räumlichen Zusammenhang). Der Dobel „Lindahof“ liegt im Westen des Gebietes südlich des Eingriffsbereiches. Hier sind negative Auswirkungen der geplanten Trasse durch Bau, Anlage und Betrieb durch die Einschnittslage und zusätzliche Schutzmaßnahmen nur begrenzt wirksam (ca. 2,8 ha, davon ca. 60% deutlich aufwertbar). Der Dobel Lindahof befindet sich innerhalb des Aktionsraumes bzw. des Revieres der genannten Zielarten. Folgende CEF-Maßnahmen werden hier durchgeführt:

    1. alle Arten: ganzflächiger Nutzungsverzicht; ältere Laub- und Laubmischwälder werden dauerhaft aus der Nutzung genommen und als Naturwald entwickelt. Daraus resultiert eine Erhaltung und Verbesserung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vergleich zur jetzigen Nutzung.
    2. Schwarzspecht, alle Baumfledermäuse: Förderung von Altbuchen (2 Bäume je ha): Altbuchen sind im Gebiet der wichtigste Brutbaum des Schwarzspechtes und Quartierbaum der Baumfledermäuse. Ein freier Anflug zum Stamm ist für den Schwarzspecht und für die Fledermäuse von großer Bedeutung. Durch die Freistellung ausgewählter, geeigneter Buchen (ab ca. 80 Jahre) wird die Brutsituation und Quartiersituation verbessert.
    3. Grünspecht, alle Baumfledermäuse: Förderung von Alteichen / Erlen (1 Baum je ha): Diese sind im Gebiet die wichtigsten Brutbäume des Grünspechtes. Entsprechende Brutbäume sind v.a. am Waldrand bzw. als Solitär von Bedeutung. Durch die Freistellung ausgewählter, geeigneter Einzelbäume wird die Brutsituation verbessert. Solche Bäume sind auch für alle Baumfledermausarten wichtig und verbessern die Quartiersituation.
    4. Schwarz-/Grünspecht, alle Baumfledermausarten: Anlage neuer Baumhöhlen (10 Höhlen/ha); in einzelnen ausgewählten Buchen (Stammdurchmesser in 8 m Stammhöhe mind. 35 cm) oder Eichen / Erlen.
    5. Schwarz-/Grünspecht, spaltenbewohnende Baumfledermäuse: beschleunigte Alterung von geringwertigen Einzelbäumen oder Baumgruppen (5 Bäume je ha) durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit dem Forstamt.
    6. Alle Arten: zusätzliche Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Umbau von fichtendominierten Teilbeständen in standortheimische Laubholzbestände. Überwinterungskästen für Haselmäuse. Ausreichender Anteil von fruchttragenden Gehölzarten .
  - **Waldbereich vor der Wolfachleite = C4 (neu)**



Ziel der Maßnahme ist die Schaffung funktional wirksamer neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Umfeld der beeinträchtigten Populationen (im räumlichen Zusammenhang). Der Waldbereich liegt am Süd- bzw. Ostufer der Wolfach (Wolfachleite) in der Aue bzw. an der südlichen Leite. Hier sind negative Auswirkungen der geplanten Trasse durch Bau, Anlage und Betrieb nicht mehr wirksam (ca. 0,83 ha). Der Eichen-, Eschen- und Fichtenbestand befindet sich innerhalb des Aktionsraumes der nachfolgend aufgeführten Arten oder Gilden. Folgende CEF-Maßnahmen werden hier durchgeführt:

1. alle Arten: ganzflächiger Nutzungsverzicht; ältere Laub- und Laubmischwälder werden dauerhaft aus der Nutzung genommen und als Naturwald entwickelt. Daraus resultiert eine Erhaltung und Verbesserung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vergleich zur jetzigen Nutzung.
2. Grünspecht, Baumfledermäuse: Förderung von Alteichen / Erlen (1 Baum je ha): Diese sind im Gebiet die wichtigsten Brutbäume des Grünspechtes. Entsprechende Brutbäume sind v.a. am Waldrand bzw. als Solitär von Bedeutung. Durch die Freistellung ausgewählter, geeigneter Einzelbäume wird die Brutsituation und Quartiersituation verbessert.
3. Grünspecht, Baumfledermäuse: Anlage neuer Baumhöhlen (10 Höhlen/ha) in einzelnen ausgewählten Eichen / Erlen. Entsprechende Bruthöhlen sind v. a. am Waldrand von Bedeutung und verbessern auch das Quartierangebot für Fledermäuse.
4. Grünspecht, spaltenbewohnende Baumfledermäuse: beschleunigte Alterung von geringwertigen Einzelbäumen oder Baumgruppen (5 Bäume je ha) durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit dem Forstamt. Dadurch werden potenziell gut geeignete Brut- und Nahrungsbäume bereitgestellt.
5. alle Arten: Anlage strukturreicher Waldränder an bislang strukturarmen Waldrandbereichen.
6. alle Arten: zusätzliche Verbesserung des Nahrungsangebotes durch Umbau von fichtendominierten Beständen in standortheimische Laubholzbestände.
7. alle Arten: Ausbringen im Trassenbereich gesicherter Höhlenbäume/Höhlen im Dobel. Überwinterungskästen für Haselmäuse. Ausreichender Anteil von fruchttragenden Gehölzarten .
8. Zauneidechse: Neuschaffung von zehn Eiablageplätzen (mind. 1 Kubikmeter, süd- und sonnenexponiert, sandig – kiesiges Substrat) entlang des östlich und südlich gelegenen Waldrandes.

- **Ergänzung Waldbereich Dobel Witzling = C3 (neu)**

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung funktional wirksamer neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Umfeld der beeinträchtigten Populationen (im räumlichen Zusammenhang) in 2 Waldbereichen. Die Waldbereiche liegen westlich von Witzling im Bereich zweier Dobel. Hier sind negative Auswirkungen der geplanten Trasse durch Bau, Anlage und Betrieb kaum mehr wirksam (knapp 1 ha). Die buchenreichen Waldbestände befinden sich innerhalb des Aktionsraumes der nachfolgend aufgeführten Arten oder Gilden. Folgende CEF-Maßnahmen werden hier durchgeführt:

1. alle Arten: ganzflächiger Nutzungsverzicht; ältere Laub- und Laubmischwälder werden dauerhaft aus der Nutzung genommen

und als Naturwald entwickelt. Daraus resultiert eine Erhaltung und Verbesserung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Vergleich zur jetzigen Nutzung.

2. Schwarzspecht, alle Baumfledermäuse: Förderung von Altbuchen (2 Bäume je ha): Altbuchen sind im Gebiet der wichtigste Brutbaum des Schwarzspechtes und Quartierbaum der Baumfledermäuse. Ein freier Anflug zum Stamm ist für den Schwarzspecht und für die Fledermäuse von großer Bedeutung. Durch die Freistellung ausgewählter, geeigneter Buchen (ab ca. 80 Jahre) wird die Brutsituation und Quartiersituation verbessert.
3. Grünspecht, alle Baumfledermäuse: Förderung von Alteichen / Erlen (1 Baum je ha): Diese sind im Gebiet die wichtigsten Brutbäume des Grünspechtes. Entsprechende Brutbäume sind v.a. am Waldrand bzw. als Solitär von Bedeutung. Durch die Freistellung ausgewählter, geeigneter Einzelbäume wird die Brutsituation verbessert. Solche Bäume sind auch für alle Baumfledermausarten wichtig und verbessern die Quartiersituation.
4. Schwarz-/Grünspecht, alle Baumfledermausarten: Anlage neuer Baumhöhlen (10 Höhlen/ha) in einzelnen ausgewählten Buchen (Stammdurchmesser in 8 m Stammhöhe mind. 35 cm) oder Eichen / Erlen.
5. Schwarz-/Grünspecht, spaltenbewohnende Baumfledermäuse: beschleunigte Alterung von geringwertigen Einzelbäumen oder Baumgruppen (5 Bäume je ha) durch geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit dem Forstamt. Dadurch werden potenziell gut geeignete Brut- und Nahrungsbäume bereitgestellt.
6. alle Arten: Ausbringen im Trassenbereich gesicherter Höhlenbäume/Höhlen im Dobel. Überwinterungskästen für Haselmäuse. Ausreichender Anteil von fruchttragenden Gehölzarten .

Maßnahme C3 ergänzt A13: Anlage einer Streuobstwiese mit artenreicher Extensivwiese als Lebensraum und Verbundstruktur für Fledermäuse sowie Neuanlage von Extensivgrünland auf Acker durch Oberbodenabschub und Mähgutübertragung als Lebensraum für Insektenarten und Nahrungsraum für Fledermäuse (Änderungen vom 15.7.2009 und 24.06.2010).

- **Maßnahme für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling = C6 (neu) / teilweise A5**  
Entwicklung einer artenreichen Magerwiese durch Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen auf Ackerfläche. Der Oberboden ist vorher abzuschleppen. Extensivierung der Grünlandfläche.

Schaffung funktional wirksamer neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Umfeld (Aktionsradius) der bestehenden Population (im räumlichen Zusammenhang). Spätestens drei Jahre vor dem baulichen Eingriff in den Lebensraum sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Umfang von 1 ha und innerhalb eines Aktionsradius von 500 m um den Eingriffsort neu zu begründen. Ca. 0,5 ha sind durch Abtragung des nährstoffreichen Oberbodens der Ackerfläche mit Übertragung von Mähgut wiesenknopfreicher Wiesen aus dem Naturraum bzw. gezielter

Ansaat bzw. Pflanzung des Großen Wiesenknopfes vor Mitte Juni neu zu schaffen; hier können auch die kurz vor dem Eingriff gewonnenen Wiesensoden und Einzelpflanzen des gleichen Naturraumes eingebracht werden. Weitere ca. 0,5 ha sind durch die Extensivierung des vorhandenen Grünlands zu entwickeln. Hier muss der Große Wiesenknopf ebenfalls durch Ansaat/Pflanzung verstärkt eingebracht werden (auch Pflanzen des gleichen Naturraumes). Keine Mahd im Zeitraum 10. Juni bis 15. September.

Funktionserfüllung: Rechtzeitig vor dem Eingriff

- **Maßnahme für den Nachtkerzenschwärmer = C9 (neu) / G2**  
Neuschaffung funktional wirksamer neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Umfeld im Aktionsraum der bestehenden Population (im räumlichen Zusammenhang).  
Spätestens 2 Jahre vor dem baulichen Eingriff sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Umfang von mindestens 0,5 ha im Aktionsradius von 1000 m im Umfeld des Eingriffes neu zu begründen; diese sind durch Abtragung des nährstoffreichen Oberbodens mit Übertragung von Mähgut weidenröschenreicher Flächen bzw. gezielter Ansaat bzw. Pflanzung von Weidenröschen neu zu schaffen; die Bereiche müssen eine Südexposition aufweisen, da die Art feucht-warme Standortverhältnisse bevorzugt. Keine Mahd/Störung im Zeitraum Mai bis Mitte September.  
Mähgutübertragung von benachbarter Wiesenfläche. Gestaltung der Abgrabungsflächen (Nr. 59a) mit vielgestaltigem, grobem Kleinrelief. Abfluss zur Wolfach geneigt, so dass keine Fischfallen entstehen. Ggfs. Übertragung des vor Durchführung der Abgrabung gewonnenen Mähgutes auf höher gelegene Flächen oder Mähgutübertragung von der angrenzenden Wiese. Ansaat der übrigen Flächen mit wechselfeuchter Wiesenmischung autochthoner Herkunft. Die tiefsten Stellen sind der Sukzession zu überlassen (Änderung 6-2010).
- **Maßnahme Wolfachtal-Auffüllungen westlich der Ortsumgehung und zwischen der Ortsumgehung und Bahn = C5 (neu)**  
Entwicklung einer artenreichen Magerwiese durch Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen auf die Auffüllungen. Auf möglichst nährstoffarme Verhältnisse im Oberboden der Auffüllung ist zu achten (Geringmächtige Andeckung von höchstens 5 cm). Schaffung einer geeigneten Hecke als Leitstruktur für die Fledermausarten. Wichtig ist die Verwendung größerer Pflanzen, damit der Zweck, insbesondere eine optimale Dichte und Höhe der Pflanzungen schnell erreicht wird. Gegebenenfalls temporäre Schutzvorrichtungen mit 4 m Höhe, bis die Wirksamkeit erreicht ist.
- **Maßnahme A11 = C7 (neu) - Auffüllung östlich der Bahnlinie**  
Zwei bis drei Jahre vor der Baumaßnahme ist im Zeitraum Oktober bis März im Bereich des bezeichneten Abschnittes ein 50 m langer und 2,5 m breiter Steinriegel aus heimischem Material (Gneis/Granit) neu zu schaffen (125 qm), damit frostfreie Überwinterungsquartiere der Zau-

neidechse (grober Gesteinsaufbau mit Lücken; Tiefe bis 1 m im Boden) sowie sandig-kiesige Eiablageplätze (mind. 1 Kubikmeter, süd- und sonnenexponiert, 1 Stelle je 25 qm) entstehen. Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Eine Entbuschung ist etwa alle 3 – 5 Jahre erforderlich. Einzelne Gehölze müssen zur Thermoregulation erhalten werden.

Entlang der Bahnlinie auf der Ostseite Neuanlage von zehn Eiablageplätzen (mind. 1 Kubikmeter, süd- und sonnenexponiert, sandig – kiesiges Substrat).

Entwicklung einer artenreichen Magerwiese durch Mähgutübertragung von geeigneten Spenderflächen auf den Auffüllungen. Auf möglichst nährstoffarme Verhältnisse im Oberboden der Auffüllung ist zu achten (Geringmächtige Andeckung von höchstens 5 cm).

Schaffung einer geeigneten Hecke als Leitstruktur für die genannten Fledermausarten.

Funktionserfüllung spätestens zur Verkehrsfreigabe

- **Maßnahme A10 = C8 (neu)**  
Zwei bis drei Jahre vor der Baumaßnahme sind im Zeitraum Oktober bis März im bezeichneten Abschnitt die Böschungen von Gehölzaufwuchs überwiegend frei zu halten. Hier sollen für die Zauneidechse besonnte, krautig bewachsene Böschungsabschnitte gefördert werden; einzelne Gehölze müssen zur Thermoregulation erhalten werden.
- **Maßnahme A2 = C10 (neu)**  
Aufbau eines gestuften Waldrandes (B=10m) entlang des Fichtenwaldes und Entwicklung einer artenreichen Wiese (Mähgutübertragung) zur Optimierung des Lebensraumkomplexes der Fledermausarten am Doppel Lindahof und als Nahrungsflächenenergänzung für Grünspecht.  
Beginn: ab Rechtsbeständigkeit des Planfeststellungsbeschlusses, so früh wie möglich.
- **Maßnahme A3 = C11 (neu)**  
Aufbau eines gestuften Waldrandes (B = 7,5m) entlang des Mischwaldes am Doppel Lindahof zur Optimierung des Lebensraumkomplexes der Fledermausarten am Doppel Lindahof.
- **Maßnahme A 12 = C12 (neu)**  
Anbringung von 10 Fledermauskästen pro gefällttem Quartierbaum (aus Holz und Holzbeton in unterschiedlichen Formen als Spalten- und Höhlenkästen) nach ökologischer Baubegleitung außerhalb der Beeinträchtigungszone spätestens vor Beginn des Eingriffs.

#### **Sonstige Minimierungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen**

- E1 Neugründung Hainsimsen-Buchenwald auf Auffüllung am Dobel Lindahof
- M4 Unterpflanzung der angeschnittenen Waldränder mit Gehölzen und Sträuchern auf einer Breite von 5 m, soweit die Eigentümer einverstanden sind.
- M5 Bedarfsmaßnahme: Bei Anschnitt von grundwasserführenden Schichten im Einschnitt soll das unbelastete Wasser dem Dobelbach über Sickerschicht zugeführt werden.
- M7 naturnahe Gestaltung des zu verlegenden Bachabschnittes und Übertragung von Sohlsubstrat aus dem zu verlegenden Bachabschnitt in den neuen. Möglichst naturnahe Gestaltung von Bachbett und Uferstreifen der Bachabschnitte in den Durchlässen unter der Auffahrtsspanne und dem Radweg.
- M8 Beschränkung des Baufeldes im Bereich der Gleystandorte auf das unbedingt notwendige Maß zur Verhinderung von Bodenverdichtung; Schutz der Wolfachschleife vor Einträgen; Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb der Überschwemmungsgrenze.
- M10 Vermeidung von größeren Verwirbelungen im Gewässer (Donau-Altwasser) durch vorsichtiges Schütten des Dammes, Bauzeit möglichst nach Ende der Fischlaichzeit (besser noch später zum Schutz der Jungfische) und außerhalb der Aufenthaltszeiten der Wintergäste (Vögel).
- S1 Schutz von wertvollen angrenzenden Lebensräumen vor Beschädigung, Befahren oder abrutschendem Material während der Bauphase durch geeignete Absperrung beim / am
  - Obstwiesenrestbestand am Lindahof
  - Waldrand Dobel an der geplanten Auffüllung
  - Misch- und Hainbuchenwald am Dobel Lindahof bei Wegebau
  - Glatthaferwiesenrest, Feuchtwiesen und Bruchweidengehölz an der St 2119 (z. T. geplante Ausgleichsmaßnahme A 5)
  - Schutz nicht in Anspruch genommener Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vor Beschädigung, Befahren oder abrutschendem Material während der Bauphase durch Absperrung mit Bretterzaun (Bretterschaland, Höhe variabel, je nach Gefährdung zwischen 0,6 und 2,0 m). Vor dem Eingriff und der Sodenentnahme ist eine Mahd dieses Bereiches kurz vor dem 1. Juli durchzuführen, damit schlüpfende Weibchen hier keine Eier mehr ablegen können, sondern auf die nahe gelegenen und optimierten Fortpflanzungsstätten ausweichen müssen. Vor dem Bau der südlichen Auffahrrampe sind auf den Wiesenbereichen mit möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art in der inaktiven Zeit der Ameisenbläulinge und Wirtsameisen (November bis März) die Soden abzutragen, zu sichern und sofort in optimierte Bereichen der Wolfachau mit ähnlichen Standortverhältnissen außerhalb der Überschwemmungszone einzupflanzen (vgl. C6 (neu)).
  - Satellitenlebensraum des Schwarzen Grubenlaufkäfers auf der Wolfachleite

- Erlenfeuchtwald und Bach am alten Kirchweg
  - Bachabschnitte im Bereich der geplanten Durchlässe an der Aufahrtsspange
  - Obstgarten am Galgenberg
  - Waldränder auf dem Galgenberg und auf der Donauleite
  - Extensivgrünländer auf der Wolfach- und Donauleite, insbesondere nach Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A 7 (hier auch kein Oberbodenlager!)
  - Zwischen Bau-km 2+183 links und 2+265 links ist keine Humuslagerung zulässig. Gleiches gilt für Bau-km 2+355 links
- 
- S2 Schutz der Wolfach vor Einträgen während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen (Schutzzaun)
  
  - S3 Nutzung von Lücken im Ufergehölzsaum der Wolfach beim Anschluss des Retentionsraumes (BW Nr. 59a) an das Gewässer. Schutz des Ufergehölzsaumes mit Wurzeltellern im Abgrabungsbereich
  
  - S4 Begrenzung (Absperrung mit ausreichend hohem Bretterzaun) der geplanten Auffüllung zwischen Bau-km 1+009 und 1+180 zur Schonung des Bahndammes mit Böschungen als aktuelle Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dabei ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu den definierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzuhalten. Über eine ökologische Baubegleitung ist zu Beginn und stichpunktartig während der Bauphase zu überprüfen, dass die oben definierte Schutzzone von Beeinträchtigungen freigehalten wird.
  
  - S5 Schutz des naturnahen Fließgewässers im Dobel Galgenberg während der Bauphase vor Einträgen. Beschränkung der vorübergehenden Verrohrung auf das Mindestmaß und naturnahe Wiedergestaltung des Bachbettes. Beschränkung des Baufeldes auf den Bereich der Brücke und den bachabwärts anschließenden Streifen (ca. 8 m) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Laubwaldes. Schutz der alten Eichen und Buchen vor Beschädigung und Befahren des Wurzeltellers soweit wie möglich.
  
  - S6 Schutz des Fließgewässers im Dobel Witzling während der Bauphase vor Einträgen. Beschränkung der vorübergehenden Verrohrung auf das Mindestmaß und naturnahe Wiedergestaltung des Bachbettes. Beschränkung des Baufeldes auf die Brücke und den bachaufwärts anschließenden Streifen (ca. 8 m) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Laubwaldes. Schutz der alten Eichen vor Beschädigung und Befahren des Wurzeltellers soweit wie möglich. Zur Vermeidung von hydraulischen Belastungen und Verschmutzung des Dobelbaches (Makrozoobenthos) ist eine Rückhaltung vorzusehen.
  
  - S7 Keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen am Vilshofener Nebenarm auf den Flächen zwischen Ufer und B 8. Schutz der direkt an die Dammschüttung angrenzenden Ufergehölze vor Befahren und Überschütten sowie des Ufergehölzsaumes im Bereich der Anpassung an die B 8 östlich der Wolfachmündung durch Absperrmaßnahmen während der Bauphase.

- S8 Gestaltung der Böschung des Weges im Dobel bei Bau-km 2+020 unter Schonung des Ufers des Baches. Schutzzaun während der Bauphase.

Die betroffenen (relevanten) Arten sind in der Unterlage 12 genannt. Die Möglichkeit von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist in Unterlage 12.2 in roter Schrift in den jeweiligen Feldern beschrieben. Bei Unsicherheit über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wurden „worst-case-Betrachtungen“ angestellt.

Wegen der zweimaligen Änderung des BNatSchG und inzwischen ergangener Gerichtsentscheidungen zur Auslegung dieser Vorschriften, der V-RL und der FFH-RL können jedoch viele dieser Feststellungen und insbesondere die Ergebnisse der saP, wo beim geringsten Zweifel in das Ausnahmeverfahren verwiesen wird, so nicht (mehr) gehalten werden. Dies ergibt sich auch aus der Stellungnahme des Landschaftsplanungsbüros vom 16.05.2011. Neben der Klärung mancher rechtlicher und fachlicher Zweifelsfragen sind die im Verfahren „nachgeschobenen“ weiteren Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen und die Tekturen vom 15.7.2009 und 24.6.2010 zu berücksichtigen. Auf einzelne Gesichtspunkte, den aktuellen Rechts- und Wissensstand, die fachliche Beurteilung und das rechtliche Ergebnis wird nachfolgend deshalb näher ergänzend eingegangen.

Auch **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist in der Planunterlage (saP) noch nicht angesprochen, da diese Vorschrift erst im Rahmen der „kleinen Naturschutznovelle“ am 18.12.2007 in Kraft trat. Allerdings sind sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality- measures) genannt und zwar berücksichtigt, aber noch nicht anhand der heutigen Rechtslage und Rechtsprechung.

Wie in der Stellungnahme vom 16.5.2011 fachlich erläutert, wird im Ergebnis nach der aktuellen Einschätzung für alle relevanten Arten die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete, in funktionaler Beziehung stehende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Verfügung, zum Teil werden solche Räume neu geschaffen. Den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie ist genügt, wenn die Möglichkeit besteht, dass die betroffenen Vogelpopulationen auf Landschaftsteile ausweichen, die aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung die Voraussetzungen für die Besiedelung bieten (BVerwG vom 12.8.2009 Az. 9A 64/07; Storost, Artenschutz in der Planfeststellung, DVBl 2010,737). Dafür sorgen auch die vorgesehenen Maßnahmen, die rechtzeitig vor dem Eingriff umzusetzen sind und mit einem hohen Maß an Sicherheit funktionieren werden. Bei den so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht (nur) um Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen). Diese dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap. II.3.4d und BVerwG vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07 - juris Rn. 70).

CEF-Maßnahmen beziehen sich auf das Schädigungs- und Störungsverbot und damit im Zusammenhang stehende Tötungen. Dem Tötungsverbot nach Nr. 1 kann nur durch Schadensvermeidungsmaßnahmen, die hier umfangreich vorgesehen sind, begegnet werden. Die Überflughilfen können, falls sich der Bedarf aus dem Monitoring ergibt, ergänzt werden. Diese Überflughilfen und Maßnahmen zur

Lenkung der Flugwege dienen der Vermeidung von „road kills“, sind also keine CEF-Maßnahmen, sondern Vermeidungsmaßnahmen.

Weitere Maßnahmen stützen die betroffene lokale Population der geschützten Art und verhindern im Ergebnis mit hoher Wahrscheinlichkeit eine negative Bestandsentwicklung dieser Population. Sie weisen einen engen räumlichen und funktionalen Bezug zum beeinträchtigten Bereich auf, erweitern also beispielsweise den Lebensraum der betroffenen Population. Sie sind zeitlich so angeordnet, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Werden Ersatzlebensräume geschaffen, werden sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits voll funktionsfähig für die jeweilige Art mit ihren spezifischen Ansprüchen sein und gleichwertige ökologische Funktionen erfüllen.

Sofern der Erfolg der Maßnahme (zu einem Schutzkonzept für Fledermäuse siehe z. B. BVerwG vom 14.4.2010, Az. 9 A 5.08) zwar im Grundsatz sicher unterstellt werden kann bzw. der hinreichende Nachweis erbracht ist, verschiedene variable Einflüsse jedoch eine regelmäßige Nachjustierung der Ausgestaltung erforderlich machen, ist ein begleitendes Monitoring vorgesehen. Im Rahmen der Kontrolle sind die vorhandenen Wochenstubenquartiere, Kolonien und Quartierbäume zu ermitteln, sind die Ausweich- und Ersatzquartiere auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, ist die Funktion der Leiteinrichtungen zu kontrollieren, sind die Verhältnisse an den (noch) ungeschützten Brücken und Auffahrten festzuhalten und ist zu untersuchen, ob entlang der Straße die Jagdaktivitäten gestört werden.

Bei Bedarf sind ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen möglich. Da sich jedenfalls mit Hilfe dieses Managements, dessen Grundzüge und Umsetzbarkeit feststehen, die ökol. Funktion der Lebensstätten sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand vor.

Artenschutzrechtlich motivierte Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können gleichzeitig Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

### **Monitoringprogramm**

Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die CEF-Maßnahmen möglichst frühzeitig ab Rechtsbeständigkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen und umgesetzt werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der Maßnahmen ist zu dokumentieren. Der Erfolg (qualitative und quantitative funktionale Aufwertung) ist durch ein Monitoring sicherzustellen. Sollte das Monitoring Defizite ergeben, ist durch weitere Maßnahmen ein rechtzeitiger und funktional gleichwertiger Ersatz / Ausgleich zu gewährleisten (CEF) bzw. die Schutzmaßnahme entsprechend anzupassen.

Nachträgliche Entscheidungen werden vorbehalten für den Fall, dass sich relevante negative Abweichungen von den prognostizierten Funktionen und Wirkungen zeigen sollten.

**Mo1** Das Vorhandensein der Wirtsameise (qualitativ) und des Großen Wiesenknopfes in ausreichender Menge und Qualität sowie ggf. das Vorkommen des Falters ist durch jeweils zwei Begehungen gegen Ende Juli / Anfang August zu überprüfen.

Sollte sich der erwartete Erfolg nicht einstellen, sind weitere Wiesenknopfpflanzen einzubringen und ggf. einzelne Falter umzusiedeln. Ist abzusehen, dass der Erfolg der Maßnahme sich vor dem Eingriff nicht einstellt, können z.B. im Vilstal kurzfristig sinnvolle FCS-Maßnahmen an dort vorhandenen lokalen Populationen durchgeführt werden.



**Mo2** Kontrolle der Entwicklung der Population des Schwarzen Grubenlaufkäfers im Umfang des Fachberichtes FRANZEN, 2007: Zweimalige Untersuchung während der Hibernation und Aktivitätszeit im Frühjahr (Anfang März bis Mitte Mai, je nach Witterungsverlauf).

Zeitraum: einmal im Jahr nach dem Bau, anschließend zweimal in einem etwa 2-jährigen Abstand (3 und 5 Jahre nach dem Bau).

Entsprechende Überprüfung des Bodenstreifens im Durchlass.

**Mo3** Kontrolle der Maßnahmen für die Populationen der Fledermäuse:

- vor Beginn der CEF-Maßnahmen ist der vorhandene Zustand der Populationen in diesen Bereichen festzustellen

- nach Betriebsbeginn ist vorzunehmen:

1. Überprüfung der vorhandenen Wochenstubenquartiere und Kolonien sowie Suche nach weiteren besetzten Quartierbäumen Baum bewohnender Fledermäuse im näheren und ggf. weiteren Umfeld der Trasse, um die Entwicklung der vorhandenen Arten unter Berücksichtigung der Bestandstrends zu verfolgen (auch mit Hilfe von Netzfängen, um laktierende/trächtige Weibchen zu erfassen).
2. Inspektion des Besatzes der Ersatzquartiere mit Hilfe von Kastenkontrollen.
3. Überprüfung auf Akzeptanz der Leiteinrichtungen mit Hilfe von Netzfängen, Detektorkontrollen und Nachtsichtgeräten.
4. Kontrolle auf Funktion der Schutzeinrichtungen mit Hilfe von Nachtsichtgeräten, Detektorkontrollen. Absuchen der Straßen und Straßenränder auf verletzte und getötete Fledermäuse.
5. Verhaltensbeobachtungen an den ungeschützten Brückenbauwerken und Auffahrten mit Hilfe von Detektorkontrollen und Nachtsichtgeräten sowie Kontrolle der Mortalitätsfälle. Falls sich dort eine signifikant erhöhte Tötungsrate ergeben sollte, sind auf diesen Brücken unverzüglich ebenfalls 4 m hohe Zäune zu errichten.
6. Jagdaktivitätskontrolle im 25 Meter Abstand entlang der Trasse (Schwerpunkt Waldbereiche) mit dem Detektor.

Die Kontrollen (Mo3) müssen in folgendem zeitlichem Rahmen durchgeführt werden:

- Nach Rodung des Waldes, während der Baumaßnahmen: Pkt. 1, Pkt.2, Pkt. 4, eingeschränkt Pkt. 3 (abhängig von den bereits bestehenden Strukturen)
- Nach Fertigstellung der Trasse incl. Schutz- und Leiteinrichtungen, aber vor Freigabe für den Verkehr: Pkt. 1, Pkt. 2, Pkt. 3, Pkt. 6, eingeschränkt Pkt. 4 und Pkt. 5 (ohne Mortalitätskontrollen)
- Im ersten Jahr nach Freigabe für den Verkehr: Vollständige Kontrolle Pkt. 1 bis Pkt. 6
- Im dritten Jahr nach Freigabe für den Verkehr: Vollständige Kontrolle Pkt. 1 bis Pkt. 6

Die Kontrollen (Mo3) müssen in folgender Frequenz durchgeführt werden:

- Pkt. 1: Zwei Begehungen im Frühjahr, drei Begehungen im Sommer, zwei Begehungen im Herbst
- Pkt. 2: je eine Kontrolle im Frühjahr, Sommer und Herbst
- Pkt. 3: einmal wöchentlich in günstigen warmen Nächten von Anfang Mai bis Ende September
- Pkt. 4, Pkt. 5: einmal wöchentlich in günstigen, warmen Nächten von Anfang Mai bis Ende September, die Mortalitätsraten müssen gleich am Tag nach einer aktiven, warmen Nacht erfasst werden
- Pkt. 6: einmal wöchentlich in günstigen, warmen Nächten von Anfang Mai bis Ende September

Die Maßnahmen sind grundsätzlich für die Lebensraumhabitate der Fledermäuse schwerpunktmäßig durchzuführen. In den Straßenabschnitten mit tiefen Einschnittsböschungen im Offenland auf der Wolfach- und der Donauleite sowie nördlich der Wolfach kann der Umfang verringert werden. Wenn bis zur Baudurchführung abweichende anerkannte fachliche Standards entwickelt wurden, können die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechend differenziert werden.

**Mo4** (zu A 13 und A 14) Der Ist-Zustand ist vor der Aufwertung durch fünfmaliges Begehen bezogen auf die Zielarten (v.a. Schwarz- und Grünspecht) zu dokumentieren (Referenzdatenerhebung). Dazu ist auch eine Baumhöhlenerfassung durchzuführen (im unbelaubten Zustand).

Das Monitoring erfasst die Maßnahmen C1 bis C4 (neu). Beginn: 1 Jahr vor Beginn der C Maßnahmen.

Ein Jahr nach Durchführung der Maßnahme sowie im 3. Jahr nach der Herstellung ist eine Folgeuntersuchung nach gleicher Methodik durchzuführen. Werden Defizite im Hinblick auf die Funktionserfüllung festgestellt, sind zusätzliche Optimierungsmaßnahmen durchzuführen.

**Mo5** Zur Hauptaktivitätszeit der **Zauneidechse** im August / September ist zwei Jahre bzw. ein Jahr vor dem baulichen Eingriff durch eine zweimalige Begehung der neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu überprüfen, ob adulte Zauneidechsen und/oder juvenile Tiere (Nachweis des Fortpflanzungserfolges) die neuen Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen haben. Sollte sich der Erfolg nicht einstellen, sind weitere Eiablageplätze herzustellen und Entbuschungen im nicht beeinträchtigten Umfeld durchzuführen bzw. ggf. auch eine „Umsiedlung“ einzelner Individuen in die optimierten Habitate vorzunehmen.

§ 44 Abs. 1 **Nr. 1** BNatSchG (§ 42 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. BNatSchG i. d. F. vor 18.12.2007)

Das **Tötungsverbot** ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders ge-

geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum – wie hier - als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungsstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Nach einer weiter gehenden Auffassung könnte man den Tatbestand des Tötens in den meisten Straßenbaufällen verneinen, sofern nicht eindeutige Wanderkorridore bewusst überbaut werden und geeignete Vermeidungsmaßnahmen unterlassen werden (de Witt, Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung, Sonderdruck aus Verwaltungsrecht für die Praxis, alertverlag). Aus heutiger Sicht sind die Feststellungen in der saP in den (vorsorglich – „worst case“) angenommenen Verbotsfällen anders zu beurteilen, wobei insoweit auch die weiteren, in der Stellungnahme vom 16.5.2011 vorgeschlagenen und in diesem Beschluss angeordneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und Funktions-sicherungsmaßnahmen Bedeutung haben.

### **Fledermäuse**

Neben einer möglichen direkten Zerstörung von Quartieren beim Bau stellen das betriebsbedingte Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen auf der neuen Straße und andere Gefährdungen durch die Auswirkungen des dortigen Verkehrs ein Gefährdungspotential dar, insbesondere dort, wo die bisherigen Leitstrukturen der Umgebung und Jagdhabitats durch die Straße durchschnitten werden. Es sind deshalb die genannten artgerechten Schutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen / Überflughilfen) angeordnet. Dennoch wurde nach den den (bisherigen) Erläuterungen in Unterlage 12.4 (saP) nicht ausgeschlossen, dass die Mückenfledermaus, die Mopsfledermaus, die Zweifarbfledermaus, die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, die kleinen Myotisarten, die Zwergfledermaus, der Abendsegler, der Kleine Abendsegler, die Nordfledermaus, das Braune und das Graue Langohr einem höheren Tötungsrisiko ausgesetzt sein können.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde reduzieren jedoch die nach dem aktuellen Stand angeordneten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen das Tötungsrisiko durch Bau, Anlage und Betrieb so wirkungsvoll, dass der Fall der Nr. 1 nicht angenommen werden muss. Insoweit sorgte bei den Feststellungen in der saP auch für Unklarheiten, dass vor dem 18.12.2007 in § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch das Schädigungsverbot enthalten war. Die Rodungsarbeiten werden insoweit zeitlich und in der Vorgehensweise beschränkt und reglementiert, die Schutzzäune und Leitstrukturen führen die Tiere wirksam zu den (ungefährlichen) Querungsmöglichkeiten (siehe insoweit auch BayVGH vom 30.9.2009, Az. 8A 05.40050).

### **Sonstige Arten**

Auch für die Zauneidechse und eine Reihe Europäischer Vogelarten, wie Schwarzspecht, Grünspecht, Blaumeise, Buntspecht, Elster, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Rabenkrähe, Star, Sumpfmehse, Tannenmeise, Waldkauz und Weidenmeise gelten die Ergebnisse in der saP aus heutiger Sicht nicht, d.h. wird kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko verursacht.

Auch für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird kein signifikant erhöhtes bau-, anlagen- und betriebsbedingtes Tötungsrisiko verursacht. Entsprechendes gilt für den Nachtkerzenschwärmer.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. d. F. vor 18.12.2007)  
Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Für die in der Unterlage 12 genannten Arten sind **Störungen** durch das Vorhaben insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit, aber auch zu sonstigen Zeiten nicht auszuschließen. Störungen können nicht nur durch bau und betriebsbedingte akustische und optische Störwirkungen, sondern auch durch Trennwirkungen erfolgen (Beunruhigungen, Scheuchwirkungen, Silhouettenwirkung). Vermeidungsmaßnahmen sind zum Teil also möglich. Überschneidungen können mit dem Tatbestand der Nr. 3 auftreten.

Eine erhebliche Störung ist aber erst anzunehmen, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population signifikant und nachhaltig verschlechtert. Der Begriff „Population“ ist in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG definiert. Eine lokale Population umfasst diejenigen Teilhabitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der Art vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Auch die Dauer und der Zeitpunkt der störenden Handlung sind wesentlich. Nicht jeder Verlust eines Brutplatzes muss zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen (BVerwG vom 21.6.2006, Az. 9 A 28.05). Bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Unter Berücksichtigung der in der saP und in den Planergänzungen vorgesehenen und insgesamt in diesem Planfeststellungsbeschluss angeordneten Maßnahmen wird damit jedoch eine nachhaltige und (lokal) populationsrelevante Beeinträchtigung nicht verbunden sein. Dafür sorgen bei den Fledermäusen zum Beispiel die Beschränkungen bei der Baufeldräumung unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung, der Schall- und Lichtschutz, der Schutz sensibler Altbäume, die Lebensraumaufwertung in Bereichen abseits der Straße usw. Der (nachtaktive) Biber wird auch durch die Bauarbeiten nicht wesentlich gestört werden, weil diese auf die Tageszeit beschränkt sind und keine direkten Einwirkungen auf das Gewässer (Wolfach) erfolgen. Reptilien, wie die Zauneidechse, können durch die Bauarbeiten gestört werden. Es sind jedoch „Ausweichbewegungen“ möglich, so dass auch bei der Zauneidechse keine erhebliche Störung zu befürchten ist. Die lokale Population wird durch CEF-Maßnahmen gestärkt.

Die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Vogelarten werden durch Bau und Betrieb nicht erheblich gestört im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Sofern der Eisvogel an der Wolfach vorkommt, ist durch die Höhe der Brücke über dem Wasserspiegel sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt. Auf die Ziele der V-RL wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken (Art. 5 Buchstabe d V-RL).

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (§ 42 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt. BNatSchG a. F.)

Der Begriff der **Beschädigung** wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt, meint also nicht nur die Substanzverletzung. Erfasst sind aktuell genutzte Lebensstätten, aber auch regelmäßig wieder genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten und „Nester“ im Sinne von Artikel 5 Buchst. b Vogelschutzrichtlinie. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Brut- und Aufzuchtbereiche sind artspezifisch zu bestimmen (BVerwG vom 18.3.2009, NuR 2009, 776). Standorttreue Tierarten kehren zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, so dass diese dem Artenschutzregime unterliegt. Jagd- und Nahrungsräume unterliegen als solche nicht diesem Verbot, außer es sind unmittelbare Auswirkungen auf die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit der Beschädigung verbunden. Wanderkorridore sind keine Stätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (BVerwG v. 8.3.2007, NVwZ 2007, 706) !

Es können neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen, wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder andere Störwirkungen, die Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte auslösen. Entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Schall und Licht sind vorgesehen. Angesichts der zu erwartenden Verkehrsmenge und der vorhandenen Umgebungsverhältnisse sind die Luftbelastungen hier aber auch in der Summe nicht als erheblich einzustufen. Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Die europäischen Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens werden in ihrem Bestand nicht gefährdet. Auch der Baulärm wird sich nicht erheblich auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auswirken.

Auch für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur ist das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, zwar gering einzuschätzen, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich vor Beginn der Brutsaison vermieden. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind nicht auszuschließen.

Ferner ist für Waldvogelarten davon auszugehen, dass es zum Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme von Waldbeständen kommt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt. Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich vor Beginn der Brutsaison vermieden.

Für die Vögel der Gewässer und Auen kann der Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme im Fließgewässer- und Auenbereich nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann.

Bei der Mückenfledermaus, der Mopsfledermaus, der Fransenfledermaus, der Wasserfledermaus, den kleinen Myotisarten, dem Kleinen Abendsegler, dem Braunen und Grauen Langohr, der Zauneidechse, Schwarz- und Grünspecht, Blaumeise, Buntspecht, Elster, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Kleiber, Kohlmeise, Rabenkrähe, Star, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldkauz und Weidenmeise kann grundsätzlich der Tatbestand des Beschädigens/Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach den Angaben in der saP verursacht werden. Durch Konflikt vermeidende Maßnahmen, Schutzmaßnahmen, die Leiteinrichtungen und die zeitlich vorlaufenden Maßnah-

men zur Vergrößerung und Aufwertung geeigneter Lebensräume in der Nähe werden jedoch Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Ein Biberbau wird nicht beschädigt werden. Nahrungshabitate von existenzieller Bedeutung werden nicht beeinträchtigt.

Für die Zauneidechse sind zwar im Baubereich vorübergehende Lebensraumverluste zu erwarten. Diese werden jedoch im räumlichen Zusammenhang ersetzt.

Weitere Verbote könnten hinsichtlich Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer erfüllt sein. Insoweit wirken aber ebenfalls die Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 **Nr. 4** BNatSchG (§ 42 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 BNatSchG i. d. F. vor 18.,12.2007)

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL sind von dem Vorhaben nicht betroffen und im Wirkraum auch nicht zu vermuten.

#### 2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Die Planfeststellungsbehörde kommt also auch in den Fällen, in denen in der saP-Unterlage noch ein Verbotstatbestand nicht ganz ausgeschlossen wird, aufgrund der inzwischen geklärten Rechtsfragen und unter Berücksichtigung der zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen in Anwendung des § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG (§ 42 Abs. 5 i.d.F. vom 12.12.2007) zu einer Verneinung von Verbotstatbeständen. Solche Maßnahmen sind nämlich nicht erst bei Prüfung der Ausnahme- oder Befreiungsvoraussetzungen zu berücksichtigen (BVerwG vom 13.5.09, NVwZ 2009, 296).

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht ausreichend ausgeschlossen werden könnte, wäre eine Ausnahmemöglichkeit nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Die dortige Nr. 4 (Gesundheit des Menschen, öffentliche Sicherheit usw.) kann nur bei ausreichendem Nachweis herangezogen werden (BVerwG vom 9.7.2008 Az. 9 A 14.07 und vom 27.1.2000 Az. 4 C 2.99). Da das Vorhaben zum Ziel hat, die Wohnbevölkerung an der derzeitigen Ortsdurchfahrt in Vilshofen von den starken Belastungen durch den Straßenverkehr wirksam zu befreien, liegt dieser Ausnahmetatbestand vor.

Einschlägig ist aber auch Nr. 5: Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 und 13 V-RL der Zulassung nicht entgegen stehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573).

Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Die für den Straßenbau sprechenden Gründe wiegen hier schwerer als die Belange des Artenschutzes.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es hier nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Nach fachplanungsrechtlichen Grundsätzen steht also keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der (strengerer) besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird ergänzt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die zulässige Lösung darstellt, wobei Abstriche an der Zielvollkommenheit in diese Überlegungen einbezogen werden (EuGH Rs. C-239/04, NuR 2007, 89; BVerwG vom 13.3.2008 Az. 9 VR 9.07). Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist allerdings keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Mit den aufwendigen kurzen Tunnellösungen, die zum Teil vorgeschlagen wurden, ließen sich mit vertretbarem Aufwand keine Vorteile für den Artenschutz erzielen. Längere Tunnel im Bereich des Galgenberges würden den wirtschaftlich vertretbaren Rahmen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) erst Recht sprengen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen. Aus den vorstehenden Erläuterungen wird deutlich, welche besondere Schwierigkeit es gibt, bei Vilshofen überhaupt eine Umgehung zu gestalten. Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung dieses Erhaltungszustands (gebietsbezogene Betrachtungsweise – BVerwG vom 13.3.2008 Az. 9 VR 9.07). Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Ausnahmen sind sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand in Einzelfällen möglich (BVerwG vom 17.4.2010 Az. 9 B 5.10 und vom 1.4.2009, NuR 2009, 414). Für einige in der saP bei den Verbotstatbeständen genannte Arten („worst-case-Annahme“) besteht zwar derzeit kein günstiger Erhaltungszustand. Dieser wird jedoch nicht weiter verschlechtert, so dass das insoweit „neutrale“ Vorhaben angesichts seiner Bedeutung, seiner Ziele und des Fehlens von einigermaßen verhältnismäßigen Alternativen vertretbar ist. Dies gilt auch für die vom Bund Naturschutz „nachgemeldeteten“ Arten.

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die

Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Art. 9 und 13 V-RL verbieten eine Verschlechterung der derzeitigen Lage. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich Monitoring, Erfolgsanalyse und (zuverlässigem) Risikomanagement mit vorbehaltenen „Nachbesserungen“ (siehe insoweit auch BVerwG vom 12.8.2009, NuR 2010, 276 und vom 9.6.2010 Az. 9 A 20/08) wird es nicht zu einer Verschlechterung kommen und wird die jeweilige Art mit Sicherheit langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Der hinreichende Nachweis der Neutralität des Eingriffs für die betroffenen Populationen (EuGH vom 14.6.2007 Rs.C-342/05) ist also erbracht. Dass einzelne Exemplare oder Siedlungsräume vernichtet werden oder verloren gehen, schließt dieses Ergebnis nicht aus (BVerwG vom 16.3.2006 NVwZ-Beilage 2006, Heft 8). Auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken (Art. 13 V-RL).

#### 2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Plan-Geheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.



### 2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

#### 2.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) verwiesen.

#### 2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Den besonderen Anforderungen des Artenschutzes ist Rechnung getragen. Zum Teil erfolgt insoweit eine Kombination der Zwecke.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan der Stadt Vilshofen ist im LBP berücksichtigt.

Wie in Unterlage 12.1 und 12.2 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

#### **Konfliktbereich 1 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+260:**

Versiegelung von Ackerflächen,  
möglicher Verlust von Feldvogelarten und Habitaten

#### **Konfliktbereich 2 von Bau-km 0+260 bis Bau-km 0+740:**

Verlust von Streuobstwiese, Versiegelung von Acker, Verlust eines Laubwaldrandes und Hainbuchenwaldes, Überbauung von Ruderalflur, mögliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts in einem Dobel, Überformung von Gelände durch Auffüllung, Unterbrechung von Wildwechsellinien, Gefährdung von Waldlebensräumen, Gefährdung von Lebensraum des Schwarzen Grubenlaufkäfers, Beseitigung von Wochenstuben der Wasserfledermaus, Kollisionsrisiko in Hauptflugroute strukturgebundener Fledermäuse, baubedingte Verlärmung von Dobelwald, Verlust von Nahrungshabitat des Schwarzspechtes und von Lebensräumen von (feld-, gehölz-, baumbrütenden) Vogelarten, Wertminderung benachbarter Nahrungshabitats von Vögeln

**Konfliktbereich 3 von Bau-km 0+740 bis Bau-km 0+875 und Anschlüsse St 2119:**

Verlust von älterer Laubgehölzsukzession, Nadelwald, Mischwald und Erlen-Feuchtwald, Verlust eines Feuchtkomplexes und Bruchweidengehölzes, Verlust von Glatthaferwiesenrest, Feuchtwiesenresten, Nasswiesenbrache und Grünland, Versiegelung von Brennesselfluren, Intensivgrünland und Intensivweide, Verlust jüngerer Eichen und Erlen, Verlust der Wuchsorte von Wiesensalbei, Blaustern und Heilziest, Anschnitt dreier Quellrinnale, Verlegung bzw. Verrohrung von zwei Bachabschnitten, Verlust von Lebensraum der Feldgrille, Verlust und Zerschneidung von Sommerlebensraum des Grasfrosches und der Prachtlibelle, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Einschnitt, Dammbauwerke und Abgrabung eines prägenden Buckels und Zerschneidung eines landschaftsbildprägenden Gehölzes,

Baubedingte Verlärmung von Dobelwald, Verlust von Quartierbäumen des Kleinen Abendseglers und Zerschneidung der Flugrouten, Abtrennung von Hauptlebensraum des Schwarzen Grubenlaufkäfers und Habitatverlust, Verlust von Lebensräumen gehölz- und baumbrütender Vogelarten bzw. Arten der Feuchtgebiete, Wertminderung benachbarter Nahrungshabitate von Vögeln durch Verlärmung und optische Effekte, potentielle Beeinträchtigung von Larvalhabitaten des Nachtkerzenschwärmers, Verlust von ca. 50 % des Larval- und Imaginalhabitates des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

**Konfliktbereich 4 Wolfachbrücke, Bau-km 0+875 bis Bau-km 1+012:**

Verlust von Ufergehölzsaum der Wolfach und artenreichem Grünland, Beeinträchtigung der Wolfach durch baubedingte Einträge, Zerschneidung von Blickbeziehungen

Kollisionsrisiko für Fledermausarten, Mögliche Störung von Biber und Fischotter

**Konfliktbereich 5 Angleichung an die St 2119 von Bau-km 0+240 bis Bau-km 0+400:**

Verlust von Feuchtwald/Ufergehölzsaum der Wolfach, Beeinträchtigung der Wolfach durch baubedingte Einträge, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Beseitigung eines prägenden Ufergehölzsaumes

Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten gehölz- bzw. feuchtgebietstypischer Vogelarten

**Konfliktbereich 6 von Bau-km 1+012 bis Bau-km 1+365:**

Verlust von Grünland, Versiegelung von Ackerflächen, Verringerung des Retentionsraumes der Wolfach, Versiegelung grundwassernaher Standorte, Landschaftsbildbeeinträchtigung durch Damm, Veränderung des Landschaftsbildes durch Auffüllung, Beeinträchtigung des Lebensraums der Feldgrille, Gefahr von Stoffeintrag in die Wolfach

Teilüberbauung eines Habitats der Zauneidechse, möglicher Verlust bodenbrütender Feldvogelarten, Kollisionsrisiko für Fledermausarten

**Konfliktbereich 7 von Bau-km 1+365 bis Bau-km 1+700:**

Versiegelung von Weideland, Verlust und Zerschneidung eines Obstgartens, von Fichtenstangenholz, Laubholzstangenholz mit Alteichen, Fichtenwald mit Buchenverjüngung, Hainsimsen-Buchenwald mit Altbäumen und Schluchtwald, Verlust von Bodenschutzwald, Beeinträchtigung eines Dobelbaches, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Überformung, Zerschneidung bzw. Verlagerung eines Wildwechsels

Verlärmung von Dobelwald, Verlust von Quartierbäumen, Verlust und teilweise Zerschneidung des Gesamtlebensraums von mindestens 15 Fledermausarten, Kollisionsrisiko für Fledermausarten, Wertminderung der Habitatqualität von Jagdbiotopen der Fledermäuse und Vogelhabitaten durch Lärmbelastung und optische Effekte, Verlust von Nahrungshabitaten des Schwarzspechtes und von Lebensräumen gehölz- und baumbrütender Vogelarten

**Konfliktbereich 8 von Bau-km 1+700 bis Bau-km 1+950:**

Verlust eines artenreichen Saums, eines Hainsimsen-Buchenwaldes mit Altbäumen und von Fichtenwald, Versiegelung von Intensivgrünland, Verlust und Zerschneidung von Grünlandbrache mit Lebensraum des Bunten Heuhüpfers, Verlust eines Laubwaldrandes, Verlust der Echten Primel und des Knöllchen-Steinbrechs, Überformung der Wolfachleite durch Einschnitt, Zerschneidung des Lebensraums des Bunten Heuhüpfers,

Potentiell Kollisionsrisiko für Fledermausarten, Verlust von Lebensräumen gehölz- und baumbrütender Vogelarten, Wertminderung benachbarter Nahrungshabitats durch Verlärmung und optische Effekte

**Konfliktbereich 9 Zerschneidung Dobel-Komplexlebensraum von Bau-km 1+950 bis Bau-km 2+110:**

Verlust von älterem Spitzahornwald mit Alteichen, Mischwald und Obstwiese, Beeinträchtigung eines Dobelbaches,

Baubedingte Verlärmung von Dobelwald, Verlust potentieller Quartierbäume von Fledermäusen, Verlust und Zerschneidung des Gesamtlebensraums der Fledermäuse, Kollisionsrisiko für Fledermäuse, Wertminderung der Habitatqualität von Jagdbiotopen der Fledermäuse und Vogelhabitaten durch Lärmbelastung und optische Effekte, Verlust von Lebensräumen gehölz- und baumbrütender Vogelarten

**Konfliktbereich 10 von Bau-km 2+110 bis Bau-km 2+270:**

Versiegelung von Intensivgrünland, Verlust von Mischwald und Feldgehölz, Verlust von Grünlandbrache, Verlust eines landschaftsbildprägenden Gehölzbestandes,

Potentiell Kollisionsrisiko für Fledermäuse, Verlust von Lebensräumen gehölz- und baumbrütender Vogelarten, Wertminderung benachbarter Nahrungshabitats von Vögeln durch Verlärmung und optische Effekte

**Konfliktbereich 11 Zerschneidung Dobel-Komplexlebensraum von Bau-km 2+270 bis Bau-km 2+350:**

Verlust von Laubwaldbestand, Verlust von Fichtenwald, Verlust und Zerschneidung von Hainsimsen-Buchenwald

Verlärmung von Dobelwald, Verlust potentieller Quartierbäume von Fledermäusen und Verlust und Zerschneidung des Gesamtlebensraums der Fledermäuse, Kollisionsrisiko für Fledermäuse, Verlust von Lebensräumen feld-, gehölz- und baum-

brütender Vogelarten, Wertminderung der Habitatqualität angrenzender Jagdbiotope von Fledermäusen und benachbarter Nahrungshabitate von Vögeln durch Verlärmung und optische Effekte

**Konfliktbereich 12 von Bau-km 2+350 bis Bau-km 2+545:**

Verlust von Grünland, Eichensukzessionsflächen, Waldrand und Hainsimsenbuchenwald, Versiegelung von Ackerflächen, Intensivgrünlandbrache und Brennesselfur, Verkleinerung von Insektenlebensraum und Zerschneidung einer landschaftsbildprägenden Hangkante mit Gehölzbestand, Kollisionsrisiko für Fledermäuse, Verlust von Lebensräumen feld-, gehölz- und baumbrütender Vogelarten, Wertminderung ihrer Nahrungshabitate durch Verlärmung und optische Effekte

**Konfliktbereich 13 von Bau-km 2+545 bis Bau-km 2+645:**

Verlust von Intensivgrünland  
Potentielles Kollisionsrisiko für Fledermausarten

**Konfliktbereich 14 Brücke über Bahn und B 8 von Bau-km 2+645 bis Bau-km 2+690:**

Verlust von Grünlandsaum und Glatthaferwiesenrest, Versiegelung von Intensivgrünland, Zerschneidung der Blickbeziehung auf Stadtkirche  
Kollisionsrisiko für Fledermäuse

**Konfliktbereich 15 Donauufer mit Eingriff in das FFH- und SPA-Gebiet von Bau-km 2+690 bis Bau-km 2+880:**

Verlust von Intensivgrünland und Silberweidensaum, Verlust von Lebensraum für Fischarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und von Winterzustandsplätzen für Rastvögel, Beeinträchtigung von Wasserlebewesen und der Gewässerqualität, Verlust eines landschaftsbildprägenden Ufergehölzsaums, Verlust von Blaustern und Märzenbecher  
Störung der Vogelwelt, Kollisionsrisiko für Fledermausarten, Verlust von Lebensräumen ufergehölzbewohnender Vogelarten

**Konfliktbereich 16 von Bau-km 2+880 bis Bau-km 2+917 Anschlüsse an die B 8:**

Verlust von Intensivgrünland und Grabeland, Verlust von Gartenflächen, Verlust von Baumhecke und Ufergehölzsaum, Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes durch Verlust landschaftsbildprägender linearer Gehölzstrukturen und Abgrabung, Auflösung einer mit Obstbäumen eingebundenen Streubebauung sowie Überprägung der Topografie durch großflächige Versiegelung, Verlust von Lebensräumen feld-, gehölz- und baumbrütender Vogelarten

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen (zum Teil vorstehend wegen „Doppelfunktion“ bereits genannt):

**Ausgleichsmaßnahme A 1 = S9 (neu)**

Aufbau einer Leitstruktur (B=10m) entlang des Dobels Lindahof zum Hangwald für Fledermäuse: 3-4-reihige Heckenpflanzung und Entwicklung eines artenreichen Saumes auf der zum Acker zugewandten Seite durch Mähgutübertragung artenreicher Wiesen. Wichtig ist die Verwendung größerer Pflanzen, damit eine optimale Dichte und Höhe der Pflanzungen schnell erreicht wird. Ggfs. temporäre Schutzvorrichtungen mit 4 m Höhe, bis die Wirksamkeit erreicht ist. Funktionserfüllung bis zur Verkehrsfreigabe.

**Ausgleichsmaßnahme A 4**

Entwicklung einer artenreichen Magerwiese auf der südexponierten Böschung der Auffüllung (Rohboden) am Dobel Lindahof zur Schaffung von Lebensräumen für Insekten, z.B. für die Feldgrille.

**Ausgleichsmaßnahme A 5 (siehe auch C6 (neu))**

Optimierung der Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Vor Baubeginn sind Wiesenknoppfpflanzen auszugraben und in die Ausgleichsfläche zu übertragen. (CEF-Maßnahme).

Nach Fertigstellung der Bauwerke soll zusätzlich Mähgut von wiesenknopfreichen Wiesen vor allem auf die Straßenböschungen übertragen werden und eine extensive Nutzung der Feuchtwiesen folgen, die an die Flugzeit der Falter angepasst ist. An geeigneten Stellen Abflachung der Uferböschungen der Bäche.

**Ausgleichsmaßnahme A 6**

Umwandlung eines Fichtenaltersklassenwaldes bei Bau-km 1+500 in Laubwald (Hainsimsen-Buchenwald mit Anteil Stieleichen).

**Ausgleichsmaßnahme A 7**

Optimierung der Wiesenbrachen auf der Wolfachleite nördlich der Plantrasse als Lebensraum für den Bunten Heuhüpfer und andere Insektenarten: streifenweiser Oberbodenabschub mit anschließender Mähgutübertragung, Wiederaufnahme einer extensiven zweischürigen Nutzung oder Beweidung. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (1 Jahr vor Beginn des jeweiligen Bauabschnittes).

**Ausgleichsmaßnahme A 8**

Optimierung der artenreichen Grünlandbrache bei Bau-km 2+380 durch Entbuschung der westlichen Teilfläche und Wiederaufnahme einer extensiven, zweischürigen Nutzung. Neuanlage von Extensivgrünland südlich davon auf Ackerstandort durch Mähgutübertragung. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (1 Jahr vor Beginn des jeweiligen Bauabschnittes).

**Ausgleichsmaßnahme A 9**

Fischökologische Gestaltung des neuen Dammfußes im Vilshofener Nebenarm (unterschiedliche Böschungsneigung, vor- und zurückspringende Uferlinie, grobe Mikrostruktur, Steine); Schüttung einer Kiesfläche an der Landzunge im Westen, Einbringung von 2 Bühnen aus Totholz und Blocksteinen (s. Anhang 3 zum LBP Systemskizze). Durchführung mit ökologischer Baubegleitung.

Herstellungszeitpunkt: Kiesschüttung vor Beginn der Baumaßnahme vor der Fischlaichzeit, Totholzstrukturen sobald der Damm geschüttet ist.

### **Ausgleichsmaßnahme A 13**

Anlage einer Streuobstwiese als Lebensraum und Verbundstruktur für Fledermäuse auf der Donauleite sowie Neuanlage von Extensivgrünland auf Acker durch Oberbodenabschub und Mähgutübertragung als Lebensraum für Insektenarten und Nahrungsraum für Fledermäuse. Erweiterung der Ausgleichsmaßnahme nach Westen für zusätzlichen Ausgleichsbedarf (Tektur vom 24.06.2010 - siehe auch C3 (neu)).

### **Ausgleichsmaßnahme A 14**

Aufwertung des bewaldeten Dobels bei Altfalter für die Zielarten Fledermäuse und Spechte (siehe auch C1 (neu)).

### **Maßnahme G1**

Begrünung der offenen Böschungsabschnitte (Bau-km 0+400 der St 2119) und des Sichtfeldes durch Mähgutübertragung zur Förderung des Grillenlebensraumes. Herstellungszeitpunkt: Während oder spätestens nach Fertigstellung des Bauabschnittes

### **Maßnahme G3**

Bepflanzung der Dämme und Flächen der Arbeitstrassen im Wald mit Arten des Buchenwaldes, kurze Böschungen und Flächen unter Brücken werden der Sukzession überlassen (Flugrouten der Fledermäuse freilassen). Unterpflanzung neu entstehender Waldränder.

### **Maßnahme G4**

Begrünung des nördlichsten offenen Böschungsabschnittes (Bau-km 2+430) mit autochthoner, artenreicher Samenmischung (Anspritzverfahren oder Mähgutübertragung); diese Maßnahme dient der Ergänzung der angrenzenden geplanten Ausgleichsmaßnahme und soll auf den Böschungen neue artenreiche Rasen als Lebensräume für Insekten (Zielarten Bunter Heuhüpfer, Tagfalter und andere Insekten) ergeben.

### **Maßnahme G5**

Entlang der temporären Schutzwand (Bau-km 2+750) ist eine mehrreihige dichte Hecke mit Arten der Hartholzauwe sowie schnell wachsenden Arten zu pflanzen (siehe auch M9).

Optische Einbindung der neuen Uferböschungen durch Begründung von Auwald (Silberweiden). Durch diese Maßnahme wird der Ufergehölzsaum an der Donau wieder geschlossen und das vertraute Landschaftsbild weitgehend wieder hergestellt.

Auf **agrарstrukturelle Belange** wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den

Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt oder bereits erworben. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Der Anregung des **Landesjagdverbandes Bayern e. V., Regierungsgruppe Niederbayern** (Schreiben vom 21.04.2008), die ökologische Funktion von Bauwerk 1 (Geh- und Radwegunterführung mit Wildquerungsmöglichkeit) zu dokumentieren, kann so nicht nachgekommen werden. Sogenannte Monitoringmaßnahmen, mit denen die Effizienz der durchgeführten Optimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen überprüft wird (Funktionskontrolle) sieht die naturschutzfachliche Eingriffsregelung nicht vor. Anders ist es ggf. beim europäischen Artenschutz.

Soweit der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** in seinen Einwendungen auf die hohen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und von Arten hinweist, ist festzuhalten, dass hier die besondere Notwendigkeit einer Ortsumgehung mangels einer zumutbaren (verhältnismäßigen) Alternative zu diesem Opfer veranlasst.

Die Planfeststellungsbehörde hält es deshalb auch für geboten, artenschutzrechtliche Bedenken zurückzustellen und die Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die (hilfsweise) vom BN geforderte Einhausung der Straße auf weiten Streckenteilen wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zwar für eine bessere Einbindung in die Landschaft und den Schutz von fliegenden Arten als Alternative zu den Schutzmaßnahmen geeignet, aber unverhältnismäßig. Mit dem Monitoringprogramm sind die Überprüfung und etwaige Nachbesserungen der angeordneten Optimierungs- und speziellen Artenschutzmaßnahmen ausreichend sichergestellt.

Der Landschaftsplan der Stadt Vilshofen hindert die Planungsentscheidung nicht, weil die Straßenbaubelange hier vorgehen. Unter den gegebenen Bedingungen und Zwangspunkten hat der Vorhabensträger eine technisch ausgereifte Planung erstellt, die am Bauanfang und am Bauende mit 6,8 % bzw. 6 % Steigung die nach den Regeln der Technik vertretbaren Entwurfselemente „ausreizt“. Auch die Trassierung am Galgenberg ist mit einem Radius von 425 m nicht überzogen, sondern nimmt die vertretbare Rücksicht auf die Landschaft. Es wird insoweit auch auf die Ausführungen unter C 2.4.3 verwiesen.



## 2.4.6 Gewässerschutz

### 2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Servicestelle Passau**, ist weitgehend berücksichtigt.

Über die Forderung, den Anwandweg bei Bau-km 1+000 bis 1+085 niveaugleich auszubauen, muss in der Planfeststellung nicht mehr entschieden werden, weil dieser Weg im Deckblatt vom 24.06.2010 nicht mehr vorgesehen ist. Wegen der Forderung, dass eine Auffüllung innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes (außer Straßendammkörper) nicht statthaft sei, wird der Vorhabensträger laut seiner Stellungnahme auf die Teilfläche der Auffüllung von Bau-km 1+055 li bis 1+088 li verzichten. Der Verzicht auf die Auffüllung (nördlicher Bereich von BWV Nr. 60a) im Überschwemmungsgebiet der Wolfach ist unter A 3.3.2 festgehalten. Die Geländeausschlitzung zur Retentionsraumvergrößerung und der rechtsseitige Vorlandabtrag (BWV Nr. 59) entfällt mit Deckblatt vom 24.06.2010. Mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers zur Pfeilerausbildung bei Bauwerk 2 bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Das Bauwerk ist in den planfestgestellten Unterlagen unter 10.2, Blatt 1, dargestellt. Für den Straßendamm darf gemäß §§ 76 bis 78 WHG aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in den Überschwemmungsbereich eingegriffen werden, jedoch ist die Spannweite der Brücke zu vergrößern (A 3.3.2). Der notwendige Ausgleich erfolgt in entsprechend reduzierter Größe (BWV Nr. 59a).

### 2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus konzentrierte Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 9 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen

beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Servicestelle Passau**, wurde berücksichtigt.

#### 2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 31,5 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

#### **Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern** (Schreiben vom 29.05.2008)

Der Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung ist der Vorhabensträger nachgekommen. Durchschneidungen von landwirtschaftlich wertvollen Grundstücken werden, soweit möglich, vermieden und Talauen mit Brückenbauwerken gequert. Die ordnungsgemäße Anbindung der landwirtschaftlichen Grundstücke an das öffentliche Wegenetz ist mit Auflage A 3.6.2 sichergestellt.

Über Grunderwerbsfragen oder die Anordnung einer Flurbereinigung kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden.

#### **Amt für Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster und Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf** (Schreiben vom 25.08.2008 und 07.05.2008)

Der Forderung, dass kein landwirtschaftliches Grundstück seine sichere und ausreichende Zufahrt verlieren darf, ist ausweislich der Planunterlagen nachgekommen und in Auflage A 3.6.2 festgehalten.

Die Anwandwege und Brückenbauwerke sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend bemessen. Im Verfahren wurde das nachgeordnete Wegenetz mit den Betroffenen intensiv diskutiert und zum Teil angepasst.

Größere Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke durch abfließendes Wasser werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht eintreten, denn eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen und wasserwirtschaftlich überprüft worden. Auflagen hierzu sind insbesondere unter A 3.2 und A 3.6.1 formuliert.

Hinsichtlich der Forderung, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit der Fortbestand eines landwirtschaftlichen Betriebes gesichert ist, wird auf die Ausführungen unter C 2.5.2.2.4 verwiesen.

Wegen befürchteter Beeinträchtigungen benachbarter landwirtschaftlicher Grundstücke wird auf A 3.6.3 und C 2.5.1.2.4 verwiesen. Die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen kann nicht im Planfeststellungsbeschluss geregelt werden (C 2.5.1.2.1).

**Der Bayerische Bauernverband** (Schreiben vom 29.05.2008) fordert, dass der Bereich der Plantrasse zwischen bestehender Staatsstraße 2083 und Staatsstraße 2119 nach Süden verschoben wird, um den landwirtschaftlichen Betrieb bei Lindahof zu schonen. Dem muss der Vorhabensträger jedoch nicht nachkommen, denn eine südlicher verlaufende Variante, zum Beispiel in Form der Variante YB, ist aus naturschutzfachlichen Gründen nicht vertretbar. Es würde insbesondere in den Lebensraum des schwarzen Grubenlaufkäfers eingegriffen, der nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt ist. Der Eingriff wäre nicht ausgleichbar bzw. kompensierbar. Der Grundverlust aus der Hofstelle lässt sich also nicht verringern.

Auch der Forderung nach einer Tunnellösung im Bereich Galgenberg kann unter anderem aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht nachgekommen werden.

Trotz der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten und muss auch konzeptionell nicht geändert werden. Selbst wenn man Existenzgefährdungen annehmen würde, könnte keine andere Planungsentscheidung fallen. Auf C 2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel, C 2.4.2 Planungsvarianten und die Behandlung bei den Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Hinsichtlich unwirtschaftlicher Restflächen wird auf C 2.5.1.2.1, wegen Ersatzlandgestellung auf C 2.5.1.2.2 verwiesen. Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Der Forderung, das Wegenetz so herzustellen, dass alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen wieder eine Zufahrt erhalten, wird in den Planunterlagen und mit der Auflage A 3.6.2 nachgekommen. Gewisse Mehrwege für Grundstücke lassen sich bei einem solchen Bauvorhaben nicht gänzlich vermeiden, halten sich aber aufgrund zahlreicher Querungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich nordöstlich der Staatsstraße 2119 in Grenzen. Direkte Zufahrten zur Plantrasse, wie für verschiedene landwirtschaftliche Betriebe gefordert oder eine Anbindung der Gemeindestraße am Galgenberg, können aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zugelassen werden. Die Streubebauung am Galgenberg ist über die bestehende Straße und Brücke gut erschlossen in Richtung St 2119.

Wegen der Forderungen, ausreichend Grenzabstände von Pflanzen zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten und für einen schadlosen Abfluss des Oberflächenwassers zu sorgen, wird auf die Auflagen A 3.6.3 und A 3.6.1 verwiesen.

Bei Walddurchschneidungen will der Vorhabensträger zur Minimierung von Windwurfschäden und anderen Beeinträchtigungen von neuen Waldrändern Unterpflanzungen vorsehen, wenn das Einverständnis des Grundeigentümers vorliegt. Mit dieser Stellungnahme des Vorhabensträgers bestand Einverständnis im Erörterungstermin.

Lärmschutzmaßnahmen können nur angeordnet werden, wenn die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Dies trifft hier nicht zu. Der Vorhabensträger hat aber darauf hingewiesen, dass verschiedene Maßnahmen, wie zum Beispiel die geschlossene Bauweise des untersten Profils beim Fledermausschutz auch vor Verkehrslärm schützen. Von Bau-km 1+695 bis Bau-km 1+800 hat er vorgeschlagen, die Stützkonstruktion zu verlängern. Damit würden die Grundinanspruchnahme und die Immissionen auf das dortige Anwesen verringert.

Über den Antrag, die Umgehungsstraße solle keine Kraftfahrstraße werden, kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden, weil es sich um eine Entscheidung nach § 45 Abs. 1 StVO i. V. mit Zeichen 331.1 handelt, die nach den jeweils aktuellen Verhältnissen durch die untere Verkehrsbehörde zu treffen ist.

#### 2.4.8 Belange der Stadt Vilshofen

Die künftigen Möglichkeiten der baulichen Entwicklung der **Stadt Vilshofen** werden durch die Plantrasse nicht wesentlich eingeschränkt. Nordöstlich der Staatsstraße 2119 verläuft die Plantrasse zunächst im Bereich der Wolfach und der Bahnlinie Vilshofen - Blindham. Auch im Bereich des weiteren Verlaufes der Plantrasse ist eine bauliche Entwicklung (Wohnungen) nicht zu erwarten bzw. liegen entsprechende Planungen der Stadt Vilshofen nicht vor. Eine gewisse Einschränkung stellt die Plantrasse südwestlich der Staatsstraße 2119, nördlich vom alten Kirchweg (Zeitlarn) und westlich von Witzling dar.

Dem Vorschlag der Stadt Vilshofen im Schreiben vom 21.05.2008, die Verknüpfung zwischen Bundesstraße 8 und Plantrasse in Form eines Verteilerkreises zu verwirklichen, ist der Vorhabensträger mit der Tektur vom 15.07.2009 nachgekommen. Er folgt dabei einer Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr. Kurzak. Sowohl in der Morgen- als auch der Abendspitze des Verkehrs wird mit dieser Knotenpunktsform die sogenannte Gesamtqualitätsstufe A erreicht.

Wegen der geforderten Schallschutzmaßnahmen für die nordwestlich der Plantrasse liegenden Wohngebiete hat der Vorhabensträger darauf verwiesen, dass aus statischen Gründen das unterste Profil des notwendigen Überflugschutzes (Fledermausschutzes) in geschlossener Bauweise hergestellt wird. Dies betrifft die Bereiche von Bau-km 1+360 bis Bau-km 1+675 und von Bau-km 1+810 li bis Bau-km 2+080 li. Auch die Brückengeländer in diesen Bereichen werden in geschlossener Bauweise hergestellt. Dazwischen liegt die Straße unter Geländeneiveau (Einschnitt). Außerdem will der Vorhabensträger bei Brückenbauwerken lärmarme Übergangskonstruktionen verwenden. Dies ist unter A 6.1.3 festgehalten. Eine rechtlich begründete Verkehrslärmschutzmaßnahme ist hier nicht möglich, denn nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11) werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den maßgebenden Immissionsorten nicht überschritten. Der Vorhabensträger wird einen lärmindernden Belag verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes  $D_{\text{StrO}}$  von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht. Hinsichtlich Immissionsschutz wird ergänzend auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen. Die Wahl einer günstiger liegenden (von den Wohngebieten entfernt liegenden) Variante ist unter Abwägung aller Belange nicht vertretbar (C 2.4.2 ff.).

Der Forderung, den öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen dem Kreisverkehr am Bauanfang und der Ortenburger Straße südlich der Plantrasse (BWV Nr. 24) bituminös zu befestigen, ist der Vorhabensträger in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 15.07.2009 nachgekommen. Die Zusage ist in A 6.1.4 festgehalten.

Eine künftige Umfahrung des Gewerbegebietes Linda mit Anbindung an die Plantrasse bleibt mit der vorliegenden Planlösung möglich. Falls Bedarf entsteht, kann darüber in einem gesonderten Verfahren entschieden werden.

Einwendungen zur ergänzenden Anhörung vom 24.09.2009 (Verteilerkreis am Knotenpunkt mit der Bundesstraße 8) und 25.06.2010 (Tektur vom 24.06.2010) wurden nicht erhoben.

#### 2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

##### 2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 wird verwiesen.

Der Forderung der **Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH** (Schreiben vom 24.04.2008) nach rechtzeitiger Information und Abstimmung der Bauarbeiten wird mit Auflage A 3.1.1 nachgekommen.

Die Informationspflicht, die von der **E.ON Bayern AG** (Schreiben vom 16.04.2008) verlangt wird, ist unter A 3.1.2 festgehalten.

##### 2.4.9.2 Fischereiliche Belange

Wegen der von der **Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern** (Schreiben vom 24.07.2007) vorgetragenen Forderungen wird auf die Auflagen A 3.1.5, A 3.2 und A 3.7.1 verwiesen.

Hinsichtlich der Gewässerverlegung (M 7) bestand im Erörterungstermin Einverständnis mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers. Sie ist unter A 6 festgehalten.

Der Forderung, Ausgleich für die überbaute Wasserfläche zu schaffen, ist der Vorhabensträger mit Deckblatt vom 24.06.2010 nachgekommen.

Die Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer konnten sich am Verfahren beteiligen.

Die Forderung des **Fischereiverbandes Niederbayern e. V.** (Schreiben vom 05.06.2008), die Fischereiberechtigten rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu verständigen, ist mit Auflage A 3.1.5 umgesetzt.

##### 2.4.9.3 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Bei der geplanten Trasse sind ungefähr 2,8 ha Wald im Sinne von Art. 2 Abs.1 BayWaldG betroffen. Rund ein Hektar Wald mit besonderer Funktion für den Bodenschutz nach Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG) muss im Bereich von Bau-km 1+365 bis 1+700 gerodet werden. Dies ist nicht zu vermeiden.

Der Verlust der Waldflächen wird aber zum Teil durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan getroffenen Maßnahmen kompensiert. Zur Sicherung des Waldes sind waldbauliche Maßnahmen im Umfang von ca. 7 ha vorgesehen. „Erstaufforstungen“ sind in einer Größenordnung von etwa 1,7 ha mit den Ausgleichsmaßnahmen A 2 und A 3, der Ersatzmaßnahme E 1 und der Gestaltungsmaßnahme G 5 geplant. Bei den Ausgleichsmaßnahmen A 6 und A 14 und bei einigen Maßnahmen des Artenschutzes handelt es sich um einen Bestandsumbau von Wald, mit dem spezifische Ziele des Artenschutzes verfolgt werden.

Das **Amt für Landwirtschaft und Forsten Landshut** (Schreiben vom 02.06.2008) hat in der Stellungnahme die Waldverluste bzw. Ersatzaufforstungen aufgegriffen. Lediglich etwa 54 % würden ersetzt. Gewisse Maßnahmen könnten nicht als Ersatzaufforstung im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes angesehen werden. Hierzu ist festzuhalten, dass das Bayerische Waldgesetz zwar grundsätzlich die Erhaltung des Waldes verlangt, dennoch aber eine Rodungserlaubnis hier nicht ausgeschlossen ist und die geforderte Ersatzaufforstung (Neubegründung von Wald) nicht zwingend in vollem Umfang vorgeschrieben ist. Es wird insoweit für wichtiger gehalten, dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Maßnahmenkonzept zu folgen.

Varianten, die einen geringeren Waldverlust verursachen würden, sind unter Abwägung aller Belange nicht vertretbar. Auf die Ausführungen unter C 2.4.2 wird verwiesen.

Wegen befürchteter Schäden durch unregelmäßigen Wasserabfluss aus Straßen- und Böschungflächen wird auf die Auflage A 3.6.1 verwiesen. Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Erschließung der Waldgrundstücke zur sachgerechten Bewirtschaftung ist ausweislich der Planunterlagen durch eine Zahl von parallel verlaufenden Wirtschaftswegen und Brückenbauwerken sichergestellt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Auflage A 3.6.2, die die Anbindung von abgeschnittenen Grundstücken an das öffentliche Wegenetz sicherstellt, verwiesen.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** fordert im Schreiben vom 08.05.2008, dass für betroffenen Wald Ersatz geleistet werden müsse und zwar in Form von Auwald. Wie oben bereits ausgeführt, wird der Vorhabensträger Waldverlust zum Teil auszugleichen. Das landschaftspflegerische Ausgleichskonzept wird von Seiten der Planfeststellungsbehörde im Übrigen jedoch für wichtiger gehalten. Flächengleiche Ersatzaufforstungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Laut Planunterlage 12 wird der Vorhabensträger mit der Gestaltungsmaßnahme G 5 auch einen Auwald mit Silberweiden am Donauufer schaffen.

#### 2.4.9.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Zur Forderung der **Regionalbus Ostbayern GmbH** (Schreiben vom 03.04.2008), die Befahrbarkeit des Kreisverkehrs bei Linda mit Omnibussen (3-achs-KOM) müsse gewährleistet sein, ist darauf hinzuweisen, dass der Knotenpunkt mit 50 m Durchmesser und einer Fahrspur von sieben Metern Breite ausreichend bemes-

sen ist. Dies trifft auch auf die Eckausrundungsradien der Kreiszufahrten und der Kreisausfahrten zu. Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind also nicht erforderlich.

#### 2.4.9.5 Kreuzungen mit Bahnlinien

Die Forderung der **DB Services Immobilien GmbH** (Schreiben vom 17.06.2008) wegen rechzeitigem Abschluss eines Kreuzungsvertrages nach Eisenbahnkreuzungsgesetz ist mit Auflage A 3.7.3 umgesetzt (§ 5 EKrG).

Über Grunderwerbsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Das Staatliche Bauamt Passau wird insoweit ebenfalls rechtzeitig Kontakt mit der DB aufnehmen.

#### 2.4.9.6 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Baudenkmäler sind nicht betroffen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler der bezeichneten Verdachtsflächen, als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen A 3.7.4 vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A 3.7.4 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen

die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

#### 2.4.9.7 Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Der Forderung des **Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald** (Schreiben vom 03.06.2008) wurde insoweit nachgekommen, dass die Fachbehörden für Wasserwirtschaft und Naturschutz am Verfahren beteiligt und deren Stellungnahmen bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt wurden.

#### 2.4.9.8 Schifffahrt

Die Stellungnahme des **Wasser- und Schifffahrtsamtes Regensburg** (Schreiben vom 29.05.2008 u.a.) ist mit den Auflagen A 3.1.6 und A 3.7.5 berücksichtigt. Ergänzend wird auf § 4 WHG und Art. 12 BayWG verwiesen. Wegen des Einwandes, dass ökologische Ausgleichsflächen für den Straßenbau am rechten Donauufer von ca. Donau-km 2246,8 bis 2247,4 abgelehnt werden, weil damit eigene Ausgleichspflichten möglicherweise nicht erfüllt werden könnten, hat der Vorhabensträger Planänderungen (Deckblatt vom 24.06.2010) vorgenommen. Die Ausgleichsmaßnahmen auf den Teilflächen (a4, a5, a6 und a7, Unterlage 14) des Grundstückes Flnr. 1359/2, Gemarkung Vilshofen, entfallen. Stattdessen wird im Gebiet des Marktes Windorf eine Wasserfläche geschaffen. Auf das verbleibende Ausgleichskonzept (A 9) im Bereich des Anschlusses der Plantrasse an die Bundesstraße 8, zum Beispiel ökologischer Ausgleich auf Teilfläche a2, kann aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch nicht verzichtet werden. Die Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsmaßnahme obliegt laut Bauwerksverzeichnis Nr. 128 a und Unterlage 12.1 dem Freistaat Bayern. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich. Einwände zur Planänderung mit dem Verteilerkreis an der Bundesstraße 8 wurden nicht erhoben.

## 2.5 Private Einwendungen

### 2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

#### 2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 19 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. An verschiedenen Stellen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist erläutert, warum die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden können. Hierauf wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden noch näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfä-



higer landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertragsgesetzes Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorrentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 AZ. 9A 13/08). Derartige Fälle gibt es hier nicht.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen. Nach Auffassung des Landwirtschaftsamtes ist hier nicht mit Existenzgefährdungen zu rechnen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

### 2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Verkehrslärmschutzanträge sind unter C 2.4.4 behandelt.

#### 2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

#### 2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale

Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268).

#### 2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen, soweit wie möglich, aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

#### 2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich. Die Bepflanzung erfüllt hier zum Teil auch Schutzzwecke (Überflughilfe).

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffent-

lich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

#### 2.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulasträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

#### 2.5.2 Einzelne Einwender

##### 2.5.2.1 Von der **Kanzlei CORDING Rechtsanwälte** vertretene Mandanten (Schreiben vom 20.05.2008)

##### 2.5.2.1.1 **Einwendernummer 201** (Schreiben vom 20.05.2008)

Der Forderung, dass Ausgleich für die verfüllte Wasserfläche in der Donau geschaffen werden müsse, kommt der Vorhabensträger mit Deckblatt vom 24.06.2010 nach. Im Gebiet des Marktes Windorf wird eine zusätzliche Wasserfläche als ökologische Ausgleichsmaßnahme geschaffen. Verschiedene Maßnahmen im Bereich Witzling entfallen dafür im Nebenarm.

In den festgestellten Planunterlagen sind verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den Nebenarm der Donau dargestellt. Hier ist zum Beispiel beschrieben, dass die Bauarbeiten im Vilshofener Nebenarm möglichst außerhalb

der Wintereinstandszeit der Wasservögel erfolgen sollen und nur außerhalb der Laichzeit der Fische erfolgen dürfen und dass die Vorschüttung in die Donau und die ökologische Ausgleichsmaßnahme in enger Abstimmung mit den Fischereiberechtigten, der Fachberatung für Fischerei, der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Regensburg erfolgen muss. Weitere Auflagen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht erforderlich. Der Stellungnahme des Fachberaters für Fischerei ist mit den Auflagen A 3.2, A 3.7.1, A 6 und A 3.1.5 nachgekommen.

In dem Einwand werden auch mit dem Bauvorhaben verbundene negative Auswirkungen auf das Jagdrecht (hier als Jagdpächter) geltend gemacht. Befürchtet werden Wildunfälle, so dass die Errichtung von Wildschutzzäunen beidseits der Straße notwendig sei. Die Jagd würde sonst wertlos.

Die vorgebrachten Bedenken sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Es wäre aber unverhältnismäßig, deswegen auf das Vorhaben zu verzichten oder eine andere Variante zu wählen, bei der letztlich ähnliche Probleme auftreten würden. Mit der Null- bzw. Ausbauvariante würde das Planungsziel nicht erreicht und andere Varianten, die die jagdlichen Belange besser schonen würden, können unter Abwägung aller Belange nicht gewählt werden.

Im Planfeststellungsbeschluss wird grundsätzlich nicht über die Errichtung von Wildschutzzäunen entschieden. Nach herrschender Meinung ist dies Sache der Straßenbaubehörde (Nr. 8.1 der Wildschutzzäunrichtlinien). In der Regel werden Wildschutzzäune nur an Autobahnen und zweibahnigen Straßen für notwendig gehalten. Ausnahmsweise gibt es solche Zäune auch an einbahnigen, von Zufahrten freien Bundesstraßen mit höhenfreien Knoten (Nr. 1 WSchZR). An Staatsstraßen und Kreisstraßen sind Wildschutzzäune in aller Regel nicht geboten. Sie gehören nicht zu den im Gesetz genannten Straßenbestandteilen. Aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich keine Verpflichtung zur Anbringung von Wildschutzzäunen (BGH vom 13.07.1989 Az. III ZR 122/88).

Die Planfeststellung muss über das Anbringen von Wildschutzzäunen nur bei ganz besonderer (absehbarer) Situation entscheiden (BVerwG vom 16.05.1989 Az. 4 B 90.89). Angaben zu einer entsprechenden besonderen Gefahrenlage liegen nicht vor. Wegen der notwendigen Schutzmaßnahme (Zäune) für fliegende Arten (Fledermäuse / Vögel) ist jedoch hier eine Koordination der Maßnahmen geboten, damit Wild dort in Zaunlücken nicht auf die Strecke gerät und nicht mehr herausfindet. Querungsmöglichkeiten sind eingeplant bzw. ergeben sich an den Döbeln, so dass trotz der Zäunung ein Queren der Straße möglich bleibt.

Die Anbringung von Wildschutzzäunen wird deshalb hier ausnahmsweise für die in A 3.4.3 genannten Teilstrecken erfolgen. An den übrigen Strecken wird das Staatliche Bauamt zu beurteilen haben, wo eine Zäunung nach den Grundsätzen der WSchZR oder zum Schutz der Bepflanzungen geboten erscheint.

Die Frage der Wertminderung der Jagdgebiete im Zuge des Baus von Straßen ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 15.02.1996, BayVBl 1996, 761) außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass solche Entschädigungen bisher vorwiegend für Straßen mit Betretungsverbot nach § 18 StVO (Autobahnen, Kraftfahrstraßen) von den Gerichten zuerkannt wurden und zwar nicht für Jagdpächter, sondern für Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdberechtigte.

Die Einwände zu den öffentlichen Feld- und Waldwegen - von Alling zum alten Kirchenweg und von Zeitlarn Richtung Jaginger Straße - wurden im Erörterungstermin zurückgenommen, weil die Wege nicht verändert bzw. nicht von der Planungsmaßnahme berührt werden.

Der südlich parallel zur Plantrasse verlaufende öFW (BWV Nr. 24) wird bituminös befestigt. Gravierende Auswirkungen auf die jagdlichen Belange werden nicht gesehen.

2.5.2.1.2 **Einwendernummer 202**  
(Schreiben vom 20.05.2008)

Die Einwendungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Jagdpacht sind unter C 2.5.2.1.1 behandelt. Hierauf wird verwiesen.

2.5.2.1.3 **Einwendernummer 203**  
(Schreiben vom 20.05.2008)

Vorstehend unter C 2.5.2.1.1 sind auch die Auswirkungen auf das Jagdrecht behandelt. Hierauf wird verwiesen.

2.5.2.2 Von den **Rechtsanwälten Labbé und Partner** vertretene Mandanten  
(Schreiben vom 21.05.2008)

Allgemeine Einwendungen:

Planrechtfertigung / Rechtliche Zulässigkeit:

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine Ortsumfahrung und Entlastung der bebauten Ortslage von Vilshofen vernünftigerweise geboten. Auf die Ausführungen unter C 2.3 wird verwiesen. Auch das Planungskonzept ist sachgerecht. Die Verkehrsuntersuchung 2005 von Prof. Dr.-Ing. H. Kurzak kommt zu dem Ergebnis, dass es mit einer Umfahrung möglich wäre, den auf beiden Staatsstraßen von Süden ankommenden Durchgangsverkehr und Teile des Quell- und Zielverkehrs vor der Ortslage „abzufangen“ und zur Bundesstraße 8 abzuleiten. Bei „langen Varianten“ würde auch der Durchgangsverkehr der Kreisstraße PA 18 auf die Umfahrung geleitet. Eine sogenannte kurze Variante wäre aber verkehrswirksamer als eine lange Variante, da bei ihr ein größerer Teil des Quell- und Zielverkehrs von/in die Bereiche Lindahof und Alling (Gewerbegebiet) über die Umfahrung abgewickelt werden kann. Maßgebend für die Akzeptanz der Umfahrung werde neben der Linienführung auch die Anschlussform an die Bundesstraße 8 sein.

Die Auffassung, die Plantrasse sei nicht mit dem Artenschutzrecht vereinbar, wird nicht geteilt, wie vorstehend unter C 2.4.5.1.2 erläutert ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Bundesnaturschutzgesetz - auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie - liegen außerdem vor. Die geforderte Einhausung der Plantrasse auf weiten Streckenteilen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für einen ausreichenden Schutz der Fauna nicht erforderlich und unverhältnismäßig. Mit dem angeordneten Monitoringprogramm

sind eine Überprüfung und etwaige Nachbesserungen der Optimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend sichergestellt.

#### Trassenvarianten:

Wie unter C 2.4.2 umfangreich erläutert ist, können die „Nullvariante“ und die „Ausbauvariante“ keine Problemlösung bieten, da mit ihnen das Planungsziel nicht erreicht würde. Von den diskutierten Umgehungsvarianten wird seitens der Planfeststellungsbehörde der Plantrasse der Vorzug gegeben.

Die im Einwendungsschreiben favorisierte Variante X („lange Variante“) wird ausgeschieden, weil sie unter anderem Nachteile bei der Verkehrssicherheit, bei der Verkehrsentslastung und insbesondere hinsichtlich Erforderlichkeit / Wirtschaftlichkeit hat. Höhengleiche Knotenpunktösungen mit der Bahnlinie Vilshofen - Blindham sind wegen § 2 Abs. 1 EKrG unzulässig und ergäben keine entscheidungsrelevanten wirtschaftlichen Vorteile. Auch bei Variante X wäre zwar eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung möglich, jedoch sind „teilplanfreie“ Anbindungen unverzichtbar. „Plangleiche“ Verknüpfungen als Kreuzungen oder Kreisverkehrsplätze auf freier Strecke sind aus Sicherheitsgründen abzulehnen.

Für den Abschnitt von Lindahof / Alling bis zur Wolfachquerung kommt von den sogenannten kurzen Varianten aus naturschutzfachlicher Sicht nur die Plantrasse in Frage und auch für den Bereich Wolfachquerung bis zum Beginn der Anbindung an die Bundesstraße 8 wird der Plantrasse der Vorzug gegeben, weil sie Vorteile bei der Verkehrssicherheit, Straßenverkehrstechnik und Wirtschaftlichkeit aufweist.

#### Existenzgefährdung von landwirtschaftlichen Betrieben:

Die Planfeststellungsbehörde geht auf Grund der im Verfahren bekannt gewordenen Sachverhalte (Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, betriebliche Angaben) davon aus, dass der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche von den betroffenen Betrieben aufgefangen werden kann, oder bei manchen Betrieben bereits jetzt keine dauerhafte Existenzfähigkeit gesichert ist.

Der erhebliche Eingriff in den Bestand wird aber mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die für den Bau der Ortsumfahrung Vilshofen im planfestgestellten Umfang sprechenden Interessen der Allgemeinheit sind jedoch so gewichtig, dass sie sich gegen die entgegenstehenden privaten Belange - selbst im Falle einzelner Existenzgefährdungen - durchsetzen. Auf die näheren Ausführungen bei den entsprechenden Einzeleinwendungen und auf das Entschädigungsverfahren wird verwiesen.

Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass sich verschiedene Grundstücke in Eigentum des Freistaates Bayern befinden, die für existenzgefährdete Betriebe als Tauschflächen angeboten werden können.

#### Verkehrslärmschutz:

Die Planfeststellungsbehörde hat die Verkehrslärberechnung unter Mitwirkung des Immissionsschutzsachgebietes überprüft. Zu rechnen ist im Jahr 2025 nach dem Verkehrsgutachten Kurzak auf verschiedenen Abschnitten der Straße mit 6.500 bis 8.500 Kfz/24h. Diese Prognose und die Berechnung ist nachvollziehbar und muss nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht korrigiert werden.

Soweit Lärmschutzmaßnahmen in Form von Geländemodellierungen, Aufschüttungen, Flüsterbelägen etc. beantragt wurden, kann mangels Rechtsgrundlage keine Anordnung erfolgen. Der Vorhabensträger wird aber den unteren Bereich

der bei der Baumaßnahme vorgesehenen Schutzmaßnahmen (in Dammbereichen) unter Berücksichtigung statischer Gründe in geschlossener Bauweise herstellen. Auch die Brückengeländer in Bereichen mit diesem Schutz werden in geschlossener Bauweise ausgeführt. Bei Brückenbauwerken werden lärmarme Übergangskonstruktionen verwendet.

Die geforderte Einhausung der Plantrasse wäre rechtlich nicht begründbar und unverhältnismäßig.

Im Übrigen wird auf C 2.4.4 verwiesen.

#### Übernahme von Restflächen:

Zu den Forderungen, die Unwirtschaftlichkeit der Restflächen bereits im Planfeststellungsverfahren verbindlich festzustellen, sowie den Vorhabensträger mittels Auflage zu verpflichten, diese Flächen gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen, wird auf C 2.5.1.2.1 verwiesen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach im Entschädigungsverfahren zu behandeln (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen. Das Entstehen solcher Restflächen wird aber in der Abwägung der einzelnen Belange Grundbetroffener berücksichtigt.

#### Nachgeordnetes Wegenetz:

Für die Erschließung von landwirtschaftlichen Grundstücken wird der Vorhabensträger eine Zahl von Parallelwegen herstellen. Mit Auflage A 3.6.2 wird die ordnungsgemäße Anbindung der vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke sichergestellt. Einzelzufahrten zur Plantrasse können aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zugelassen werden.

#### Oberflächenentwässerung, private Wasserversorgungsanlagen:

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen und wasserwirtschaftlich überprüft worden. Auflagen hierzu sind insbesondere unter A 3.2, A 3.6.1 und A 4 formuliert. Die Durchführung einer Beweissicherung vor Baubeginn bezüglich Qualität und Quantität des Wassers von privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Vorhabensträger zugesagt (A 6.1.7).

#### Gebäudebeweissicherung:

Wegen der Forderung nach Gebäudebeweissicherungen hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme eine Beweissicherung für die Hofstelle des Einwenders Nr. 304 zugesagt. Mit der schriftlichen Stellungnahme des Vorhabensträgers bestand im Erörterungstermin Einverständnis. Die Zusage ist in A 6.1.1 festgehalten. Der Forderung nach einer Beweislastumkehr kann aus rechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden. Mögliche Ersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### Rekultivierung:

Den Forderungen hinsichtlich der Rekultivierung von vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen ist mit den Auflagen A 3.6.5 und A 3.6.6 nachgekommen.



Weitere Regelungen sind im Planfeststellungsbeschluss nicht erforderlich bzw. Sache des Entschädigungsverfahrens.

#### Entschädigung:

Durch den Planfeststellungsbeschluss werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen geregelt. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche und Entschädigungsfragen, die mit der Grundabtretung zusammenhängen, kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden. Der Planfeststellungsbeschluss hat insoweit „Vorwirkung“ (BVerwG vom 07.07.2004, NVwZ 2004, 1358).

Entschädigung wird in diesem eigenen Verfahren nicht nur für den eintretenden Rechtsverlust, sondern grundsätzlich auch für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile gewährt (z.B. durch An- und Durchschneidung, Umwege).

Die Planfeststellungsbehörde darf davon ausgehen, dass die wirtschaftlichen Interessen der in ihrem Eigentum unmittelbar Betroffenen im Rahmen des (erforderlichenfalls nachfolgenden) Entschädigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden (BVerwG, Beschluss vom 30.09.1998, NVwZ-RR 1999, 164).

Die Auswirkungen auf die betrieblichen Belange (z.B. Durchschneidung landwirtschaftlicher Grundstücke, Entstehen unwirtschaftlicher Restflächen, Existenzgefährdung bzw. –vernichtung) werden von der Planfeststellungsbehörde aber berücksichtigt und mit dem ihnen zustehenden Gewicht in die Abwägung eingestellt. Die Kompensation der hierdurch entstehenden betrieblichen Erschwernisse selbst muss jedoch dem Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben.

Auch soweit das Entschädigungsrecht für einzelne Folgeschäden keine Entschädigung vorsieht, bietet das Planfeststellungsverfahren keine Grundlage für Entschädigungsregelungen, es sei denn, Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG ist einschlägig.

Soweit im Einzelnen eine Entschädigung für Wertminderungen von Anwesen wegen befürchteter Lärm- und Schadstoffimmissionen beantragt wird und keine Grundabtretung aus diesen Grundstücken erfolgt, ist die Planfeststellungsbehörde zuständig. Ein Grundstückseigentümer ist jedoch vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, z. B. durch den Bau oder das Näherrücken einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als Abwehr- und Schutzansprüche bestehen. Gem. § 41 BImSchG bestehen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen Schutzansprüche unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG.

Vorliegend sind jedoch die maßgeblichen Grenzwerte des § 41 BImSchG und des übrigen Immissionsschutzrechtes weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen überschritten.

Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG alleine vermittelt keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, die ein Planvorhaben auslöst (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.11.2006, in juris Rn. 144). So werden Wertminderungen allein durch Lagenachteile des Grundstücks von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst. Die verbleibenden Beeinträchtigungen müssen von den Betroffenen hingenommen werden. Art. 14 GG schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1999, in juris Rn. 14).

Im Übrigen wurden die befürchteten Wertminderungen nicht substantiiert dargelegt. Der Bau oder das Heranrücken einer Straße führen nicht zwangsläufig zu einem Wertverlust der angrenzenden Grundstücke. Ein Wertverlust, der so massiv wäre, dass die Realisierung des Vorhabens in Frage zu stellen wäre, ist jedenfalls weder vorgetragen noch ersichtlich.

### Einwendungen einzelner Mandanten

#### 2.5.2.2.1 **Einwendernummer 301**

(Schreiben vom 21.05.2008//12.10.2009)

Die von der Umgehungsstraße und der Kreuzung ausgehende Situationsverschlechterung muss der Einwenderin zugemutet werden, weil das Straßenbauvorhaben erforderlich ist, um den zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können und Vilshofen von diesem Verkehr zu entlasten. Auf die Erläuterungen zur Planrechtfertigung unter C 2.3 und die vorstehenden Erläuterungen zur Trassierung wird verwiesen.

Wie unter C 2.4.2 ff. beschrieben, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Plantrasse der Vorzug gegeben. Die von der Einwenderin favorisierte („lange“) Variante X bei Zeitlarn ist unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Die Variante S hätte Nachteile, weil die Wolfach verlegt bzw. in den Uferbereich der Wolfach eingegriffen werden müsste. Vertretbare Planlösungen, die die Grundstücke der Einwenderin schonen würden, werden nicht gesehen. Vom Grundstück Flnr. 8, Gemarkung Zeitlarn, werden 2.830 m<sup>2</sup> für die Maßnahme zum Bau des südlichen Anschlussastes (Staatsstraße 2119 - Plantrasse) benötigt. Mit dem „höhenfreien“ Anschluss wird eine verkehrssichere Lösung ohne Linkseinbiege- und Linksabbiegevorgänge auf der Umgehungsstraße hergestellt. Die Fläche aus dem Grundstück Flnr. 8/2 wird für den Bau einer Stützmauer (BWV Nr. 56) benötigt. Diese Stützmauer ist notwendig, um ein ausreichendes Sichtfeld herzustellen. Das Bauwerk wird nach Art. 2 BayStrWG Bestandteil der Staatsstraße 2119 und seine Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.

Der Vorhabensträger hat, wie im Erörterungstermin besprochen, die vorgesehene Planung und Gestaltung bei einem Ortstermin der Einwenderin erläutert (Absteckung und Auspflockung).

Die geforderten Verkehrslärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden. Die betroffenen Gebäude befinden sich auf den Grundstücken Flnrn. 364/24 und 8/2, jeweils Gemarkung Zeitlarn. Die errechneten maximalen Beurteilungspegel liegen laut Unterlage 11 (Ifd. Nummer 18) bei 48 dB (A) am Tag und 39 dB(A) in der Nacht. Bei den laufenden Nummern 29 und 30 der Unterlage 11 liegen die maximalen Pegel bei 52 dB(A) am Tag und 43 dB(A) in der Nacht. Alle liegen also deutlich unterhalb der Grenzwerte für Mischgebiete (64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts). Selbst die höheren Anforderungen bei allgemeinen Wohngebieten werden eingehalten (59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts), so dass die Frage, ob ein sogenanntes faktisches Wohngebiet vorliegt, nicht entschieden werden muss. Die Thematik Verkehrslärmschutz und Trassenwahl ist auch bei den allgemeinen Einwendungen und unter C 2.4.4 behandelt.

Bezüglich der eingewandten Wertminderung des Wohnanwesens wird zunächst auf die Ausführungen unter C 2.5.2.2 verwiesen. Da aus dem Hausgrundstück Flnr.364/24, Gemarkung Zeitlarn, keine Grundabtretung erfolgt, ist in der Planfeststellung darüber zu entscheiden (BVerwG vom 21.3.1996 Az. 4C9.95 und vom 23.1.1981 Az. 4C4/78). Eine Entschädigung scheidet angesichts der relativ niedri-

gen Verkehrslärmbelastung jedoch aus (BVerwG vom 13.5.2009, NVwZ 2009, 1498).

Über die geforderten Entschädigungen des Wohnanwesens auf dem Grundstück Flnr 8/2, Gemarkung Zeitlarn, ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden, da aus diesem Grundstück eine Abtretung vorgesehen ist, also ein Entschädigungsverfahren nachfolgt.

#### 2.5.2.2.2 **Einwendernummer 302**

(Schreiben vom 21.08.2008)

Wegen der Gründe für den Straßenbau und die Wahl der Trasse wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen (C 2.3, C 2.4.2, C 2.5.2.2). Varianten, die die Grundstücke des Einwenders schonen würden, scheiden unter Abwägung aller Belange aus.

Wegen der geforderten Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen hat der Vorhabensträger in seiner schriftlichen Stellungnahme vorgeschlagen, das Grundstück Flnr. 617/1, Gemarkung Vilshofen, vollständig zu erwerben. Auch die nördlich der Plantrasse verbleibende Restfläche vom Grundstück Flnr. 554, Gemarkung Vilshofen, bei Bau-km 2+350 li soll übernommen werden. Weitere unwirtschaftliche Flächen werden nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht entstehen. In der Planfeststellung kann hierüber nicht entschieden werden. Auf die Ausführungen unter C 2.5.2.2 und C 2.5.1.2.1 wird verwiesen.

#### 2.5.2.2.3 **Einwendernummer 303**

(Schreiben vom 21.05.2008)

Wegen der Gründe für den Bau der Ortsumfahrung Vilshofen in Form der Plantrasse wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen (C 2.3 Planrechtfertigung, C 2.4.2 Planungsvarianten). Eine andere Linie, eine geänderte Höhenlage oder sonstige Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf mindern würde, wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten. Die sogenannte („lange“) Variante X (Zeitlarn) wird wegen Nachteilen bei der Verkehrssicherheit, Verkehrsentlastung und insbesondere hinsichtlich Wirtschaftlichkeit ausgeschieden. Für den Bereich zwischen Alling / Lindahof bis zur Wolfachquerung wird der Plantrasse insbesondere aus naturschutzfachlichen Gründen der Vorzug gegeben.

#### 2.5.2.2.4 **Einwendernummer 304**

(Schreiben vom 21.05.2008)

Auf das Vorhaben kann aus den oben genannten Gründen nicht verzichtet werden, damit die Stadt Vilshofen vom Durchgangsverkehr entlastet wird.

Der durch die Baumaßnahme betroffene landwirtschaftliche Betrieb wird von der Tochter der Eigentümer bewirtschaftet. Für das Bauvorhaben werden nach den Planunterlagen vom Grundstück Flnr. 616, Gemarkung Vilshofen, etwa 0,73 ha dauerhaft benötigt, 1.170 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht und 300 m<sup>2</sup> dauerhaft beschränkt. Außerdem sind nach den Angaben der Einwender die gepachteten Grundstücke Flnrn. 559 und 560, jeweils Gemarkung Vilshofen, betroffen. Laut

Angaben wird der Betrieb mit 7,13 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaftet. Die bewirtschafteten Grundstücke sind gepachtet.

Die Auswirkungen auf den Betrieb, insbesondere die Eingriffe in das Hofgrundstück, durch das Bauvorhaben sind erheblich. Diese Erkenntnis kann aber keine andere Planungsentscheidung bewirken, weil zumutbare Möglichkeiten, den Eingriff und Verlust von Bewirtschaftungsfläche durch eine schonendere Trassierung oder andere Gestaltung der Maßnahme wesentlich zu vermindern, nicht zu sehen sind. Die („lange“) Variante X mit Tunnel, die den landwirtschaftlichen Betrieb schonen würde, wird wegen Nachteilen bei der Verkehrssicherheit, bei der Verkehrsbelastung und insbesondere hinsichtlich Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen. Auch die Varianten K3, S und Z haben Nachteile bei der Straßenverkehrstechnik, Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit. Eine Grundinanspruchnahme könnte auch bei diesen Varianten nicht vermieden werden und die Trassen würden auch nicht wesentlich vom Wohnhaus abgerückt verlaufen. Verlängerte Tunnels hätten höhere Bau- und Unterhaltskosten zur Folge.

Von einer Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung des landwirtschaftlichen Betriebes ist nicht auszugehen, weil zum einen der im Nebenerwerb geführte Betrieb wegen seiner Größe keine alleinige Existenzgrundlage darstellt und zum anderen der Vorhabensträger laut seiner Stellungnahme vom 15.07.2009 geeignetes Ersatzland anbieten kann (zum Beispiel die südlichen Restflächen der Grundstücke Flnrn. 568, 570 und 571, jeweils Gemarkung Vilshofen). Diesbezüglich wird auch auf die Ausführung unter C 2.5.1.1 ff. verwiesen.

Um den Grundbedarf im hofnahen Bereich zu reduzieren, hat der Vorhabensträger laut schriftlicher Stellungnahme vorgeschlagen, die beim Anwesen vorgesehene Stützkonstruktion über Bau-km 1+695 hinaus bis etwa Bau-km 1+800 in nordöstlicher Richtung zu verlängern. Die Grundinanspruchnahme könnte damit um ca. 1.400 m<sup>2</sup> verringert werden (A 6.1.2). Die Frage der Umsetzung ist im Entschädigungsverfahren zu regeln. Ein Abrücken der Trasse Richtung Nordwesten ist aus technischen und ökologischen Gründen nicht möglich.

Die Auffassung, die Plantrasse sei nicht mit dem Artenschutzrecht vereinbar, wird nicht geteilt, wie vorstehend unter C 2.4.5.1.2 erläutert ist. Die vorliegende Untersuchung (Unterlage 12.4) ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Weitere Optimierungsmaßnahmen sind zunächst nicht erforderlich. Mit sogenannten Monitoringmaßnahmen wird die Durchführung der Optimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen überprüft und es können, falls erforderlich, Nachbesserungen durchgeführt werden. Die geforderte Einhausung der Plantrasse auf weiten Streckenteilen kann mit Artenschutzmaßnahmen nicht gerechtfertigt werden.

Die Zufahrt zur Restfläche des Grundstückes Flnr. 616 westlich der Plantrasse hat der Vorhabensträger im Tekturplan vom 24.06.2010 sichergestellt.

Die geforderte Gebäudebeweissicherung für die Hofstelle des Einwenders hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugesagt. Die Zusage ist in A 6.1.1 festgehalten. Außerdem hat der Vorhabensträger ein Bodengutachten in Auftrag gegeben, welches im Ergebnis aussagt, dass die Gesamtstandsicherheit des Hanges und die Standsicherheit des Anwesens nicht unmittelbar beeinträchtigt werden. Bei der Detailplanung von Stützkonstruktionen und Böschungflächen sowie bei der Baudurchführung sind technische Vorkehrungen zu treffen, um die Standsicherheit des Hanges zu gewährleisten. Eine entsprechende Auflage ist unter A 6.1.1 formuliert.

Der Forderung nach einer direkten Zufahrt zur Plantrasse kann insbesondere aus Verkehrssicherheitsgründen nicht nachgekommen werden. Auch die künftigen Höhenverhältnisse sprechen dagegen.

Hinsichtlich der befürchteten Lärmbelästigung würde der Vorschlag des Vorhabensträgers, die Stützkonstruktion von Bau-km 1+695 re bis zu etwa Bau-km 1+800 re in nordöstlicher Richtung zu verlängern, eine gewisse Entlastung bringen. Weiterhin werden die Schutzmaßnahmen für fliegende Arten, die Brückengeländer in geschlossener Bauweise und die Verwendung lärmarmen Übergangskonstruktionen bei Brückenbauwerken ebenfalls nachteilsmindernd wirken. Weitere Möglichkeiten einer schonenderen Gestaltung der Straße werden nicht gesehen. Die Einhausung der Plantrasse auf weiten Strecken ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde rechtlich nicht zu begründen und unverhältnismäßig.

Der maximal errechnete Beurteilungspegel der Verkehrslärmprognose (Unterlage 11, Nr. 50) für die Hofstelle (Nrn. 49 bis 54) liegt - ohne Berücksichtigung oben genannter Maßnahmen - bei 63 dB(A) am Tag und 53 dB(A) in der Nacht und damit knapp unter den Grenzwerten der 16. BImSchV (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) in der Nacht). Die geforderten Schallschutzmaßnahmen können deshalb nicht angeordnet werden.

Über die geforderte Entschädigung für eine Wertminderung der Hofstelle auf dem Grundstück Flnr. 616, Gemarkung Vilshofen, ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden, da aus diesem Grundstück eine Abtretung notwendig ist, also ein Entschädigungsverfahren nachfolgt.

#### 2.5.2.2.5 **Einwendernummer 305**

(Schreiben vom 21.05.2008)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit des Straßenbaus auf der Plantrasse sind vorstehend dargestellt. Insbesondere auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 wird verwiesen. Möglichkeiten zu einer anderen Planung, die die betroffenen Grundstücke schonen würde, werden nicht gesehen.

Hinsichtlich der Erschließung des Grundstückes Flnr. 617, Gemarkung Vilshofen, über den Weg Flnr. 627/2, Gemarkung Vilshofen, der unter dem Bauwerk 5 erhalten bleibt, ändert sich nichts. Im Übrigen wird auf A 3.6.2 verwiesen.

Wegen der Forderung, der Vorhabensträger müsse die verbleibende Restfläche von Grundstück Flnr. 617, Gemarkung Vilshofen, übernehmen, wird auf C 2.5.1.2.1 verwiesen. Hierüber kann also in der Planfeststellung nicht entschieden werden, sondern im nachfolgenden Entschädigungsverfahren.

#### 2.5.2.2.6 **Einwendernummer 306**

(Schreiben vom 21.05.2008 // 12.10.2009)

Einwendungen haben sich erledigt.

#### 2.5.2.2.7 **Einwendernummer 307**

(Schreiben vom 21.05.2008)

Wegen der Gründe für den Bau der Ortsumfahrung Vilshofen auf der Plantrasse wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen (C 2.3 Planrechtfertigung, C 2.4.2 Planungsvarianten). Eine andere Linie, eine geänderte Höhenlage oder sonstige Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf und die Auswirkungen der Straße mindern würde, wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten. Die sogenannte („lange“) Variante X wird wegen Nachteilen bei der Verkehrssicherheit, Verkehrsbelastung und insbesondere hinsichtlich Wirtschaftlichkeit ausgeschieden.

Wegen des Einwandes, dass sich die Zuwegungssituation zum Anwesen (Gemeindeverbindungsstraße zum Galgenberg) nicht verschlechtern dürfe, hat der Vorhabensträger Planänderungen vorgenommen. Sie sind als Deckblatt vom 24.06.2010 festgestellt. Die Länge der Gemeindeverbindungsstraße wird zwar damit größer und der erforderliche Grunderwerb erhöht sich, aber die Steigung im Ausbaubereich wird vermindert und eine Durchfahrthöhe bei Bauwerk 3 von 4,7 m wird, wie gefordert, erreicht. Die verlegte Straße wird, wie gefordert, bituminös befestigt. Die ursprünglich geplante Behelfsstraße (BWV Nr. 68) ist nicht mehr notwendig. Der Planänderung wurde zugestimmt.

Die Auswirkungen der Straße auf das Anwesen lassen sich - wie bereits festgestellt - nicht vermeiden oder verringern.

Die maximal errechneten Beurteilungspegel der Verkehrslärmprognose (Unterlage 11, Nrn. 35 und 36) lagen nach den ursprünglichen Berechnungen bei 56 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht und damit unter den Grenzwerten der 16. BImSchV (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) in der Nacht). Die geforderten Schallschutzmaßnahmen können deshalb nicht angeordnet werden.

Mit der Planänderung vom 24.06.2010 wurde aber nicht nur die Galgenbergstraße verlegt, sondern ist auch eine Auffüllung (BWV Nr. 63 a) von Bau-km 1+220 bis 1+440 vorgesehen, die eine Lärmabschirmung bewirkt, so dass die Beurteilungspegel 52 dB(A) am Tag und 43 dB(A) in der Nacht betragen. Außerdem wird der Vorhabensträger lärmarme Übergangskonstruktionen bei den Brücken verwenden (A 6.1.3).

Über die geforderte Entschädigung für Wertminderung der Hofstelle auf dem Grundstück Flnr. 695/3, Gemarkung Vilshofen, ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden, da aus diesem Grundstück eine Abtretung notwendig ist, also ein Entschädigungsverfahren nachfolgt.

Über die Ersatzlandforderung ist in der Planfeststellung ebenfalls nicht zu entscheiden.

#### 2.5.2.2.8 **Einwendernummer 308**

(Schreiben vom 21.05.2008)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit des Straßenbaus und der Trassenführung wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2, verwiesen.

Die Auswirkungen auf das Anwesen und der Grundstücksbedarf können nicht vermieden werden. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten wird der Plantrasse der Vorzug gegeben. Die („lange“) Variante X scheidet unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen aus. Die Variante S hätte Nachteile, weil die Wolfach verlegt bzw. in den Uferbereich der Wolfach eingegriffen werden müsste. Vom Hofgrundstück Flnr. 364/5, Gemarkung Zeitlarn, werden 5.540 m<sup>2</sup>

zum Bau des südlichen Anschlussastes (Staatsstraße 2119 - Plantrasse) benötigt. Der Knotenpunkt muss vernünftigerweise ohne Linkseinbiege- und Linksabbiegevorgänge gestaltet werden. Deshalb sind die Anschlussäste erforderlich. Auf die andere Seite der Staatsstraße 2119 können sie nicht gelegt werden. Auf die Grundinanspruchnahme kann deshalb nicht verzichtet werden.

Eine weiter vom Wohnhaus entfernte Straßenführung ist, wie bereits festgestellt, nicht vertretbar. Die geforderten aktiven oder auch passiven Lärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Das betroffene Gebäude auf dem Grundstück Flnr. 364/5, Gemarkung Zeitlarn, wird nach der Verkehrslärmprognose in Unterlage 11 (laufende Nummern 21 und 22) mit Beurteilungspegeln von 53 dB (A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht belastet sein. Diese Belastung liegt weit unterhalb der maßgebenden Grenzwerte (64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts). Sogar die Grenzwerte von allgemeinen Wohngebieten werden eingehalten (59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts).

Über die geforderten Entschädigungen des Wohnanwesens auf dem Grundstück Flnr 364/5, Gemarkung Zeitlarn, ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden, da aus diesem Grundstück eine Abtretung notwendig ist, also ein Entschädigungsverfahren nachfolgt.

#### 2.5.2.2.9 **Einwendernummer 309** (Schreiben vom 21.05.2008 // 12.10.2009)

Auf das Vorhaben kann nicht verzichtet werden, weil eine Entlastung der Ort-durchfahrt von Vilshofen notwendig ist. Die Gründe für den Bau sind vorstehend und unter C 2.3 dargelegt.

Der von der Baumaßnahme betroffene landwirtschaftliche Betrieb wird laut Einwendungsschreiben auf rund 30 ha Fläche, von der sich 12 ha in Eigentum befinden, im Vollerwerb bewirtschaftet. Für das Bauvorhaben werden etwa 2,04 ha an gepachteten Flächen, von denen der Vorhabensträger bereits 1,64 ha erworben hat (Planungsstand 24.06.2010), dauerhaft benötigt und 0,15 ha vorübergehend beansprucht. Eigentumsflächen werden nach der Planänderung vom 24.06.2010 nicht mehr benötigt. Da eine Trassierung oder Gestaltung der Umgehungsstraße mit geringerer Inanspruchnahme des Pachtlandes nicht vertretbar ist, muss auf Einzelheiten der betrieblichen Substanz bzw. der Bedeutung des Pachtlandes nicht näher eingegangen werden.

Unter C 2.4.2 ist dargelegt, dass unter Abwägung aller Belange der Plantrasse der Vorzug gegeben wird. Auch bei anderen diskutierten Trassen müsste in die Grundstücke nahe Witzling eingegriffen werden.

Zum Schutz des Betriebes können auch keine Verkehrslärmschutzmaßnahmen angeordnet werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Die berechneten Beurteilungspegel für die Gebäude auf Flnr. 693 (Unterlage 12 Nr. 42) betragen 50 dB (A) am Tag und 41 dB(A) in der Nacht. Die höchsten Beurteilungspegel für das Wohnhaus auf Flnr. 694 (Nr. 37 der Unterlage 11) liegen bei 52 dB (A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht. Sie liegen weit unterhalb der maßgebenden Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag bzw. 54 dB(A) in der Nacht.

Möglichkeiten einer schonenderen Gestaltung der Straße hinsichtlich Lärmschutz werden unter Abwägung aller Belange nicht gesehen. Die Einhausung der Plantrasse scheidet angesichts der „niedrigen“ Beurteilungspegel aus. Günstig hinsichtlich Lärmschutz werden sich die geplanten lärmarmen Übergangskonstruk-

tionen bei Brückenbauwerken und die mit Planänderung vom 24.06.2010 vorgesehenen Geländeauffüllungen auswirken.

Wegen der Einwände zur Zufahrtsstraße zum Galgenberg hat der Vorhabensträger Planungsänderungen (24.06.2010) vorgenommen. Die Steigung im Ausbaubereich wird vermindert und eine Durchfahrts Höhe bei Bauwerk 3 von 4,7 m erreicht. Die verlegte Straße wird bituminös befestigt. Die geplante Behelfsstraße (BWV Nr. 68) ist nicht mehr notwendig. Eine direkte Zufahrt vom Galgenberg zur Umgehungsstraße kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht genehmigt werden.

In der Stellungnahme zu den Planänderungen vom 24.06.2010 wurde der weitere Verlauf des Weges (BWV Nr. 64 a) angesprochen. Da dieser Weg ordnungsgemäß angebunden wird und sich sonst nichts ändert, kann dieser Vorschlag in der Planfeststellung nicht behandelt werden. Über eine Widmung müsste die Stadt Vilshofen entscheiden. Ebenso ist über den Holzlagerplatz nicht zu entscheiden, weil die Herstellung eines solchen nicht durch die Baumaßnahme veranlasst ist. Die früher vorgesehene „Ausschlitzung“ an der Wolfach ist im Tekturplan vom 24.6.2010 nicht mehr enthalten. Der Wolfachwiesenweg (FlNr. 696/2, Gemarkung Vilshofen) wird im Zuge des Bauvorhabens durch die neue Straße zum Galgenberg und eine Auffüllung überbaut. Ein Fortbestand ist insoweit nicht mehr möglich. Die Aufrechterhaltung der Wegebeziehung ist aber auch nicht notwendig, weil u.a. eine alternative Wegeführung über die neue „Galgenbergstraße“ geschaffen wird.

#### 2.5.2.2.10 **Einwendernummer 310**

(Schreiben vom 21.05.2008)

Wegen der Einwendungen gegen das Straßenbauvorhaben an sich wird auf die vorstehenden Erläuterungen verwiesen. Die Baumaßnahme ist dringend notwendig, um die Stadt Vilshofen vom Durchgangsverkehr zu entlasten und den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf C 2.4.2 verwiesen.

Das Grundstück FlNr. 574, Gemarkung Vilshofen, wird benötigt mit 3.450 m<sup>2</sup>. Möglichkeiten einer schonenderen Trassierung werden aufgrund der vorhandenen Topografie nicht gesehen. Außerdem wären bei einem Abrücken der Plantrasse nach Süden zwei landwirtschaftliche Anwesen stärker betroffen. Der Bedarf für die Ausgleichsmaßnahme A 7 ist notwendig, weil aus naturschutzrechtlichen Gründen eine Optimierung der Wiesenbrachen als Lebensraum für Insekten erfolgen muss und eine Leitstruktur für Fledermäuse geschaffen werden muss.

Ebenso kann auf den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV Nr. 163, Planänderung vom 24.06.2010) nicht verzichtet werden. Er ist notwendig, um eine ordnungsgemäße Anbindung von Grundstücken an das öffentliche Wegenetz sicherzustellen.

Wegen der Forderung nach Ersatzland wird auf C 2.5.1.2.2 verwiesen. Über Grunderwerbsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

In den ursprünglichen Einwendungen war die Verkehrslärmbelastung von Wohngrundstücken nicht angesprochen. Im Erörterungstermin wurde darauf hingewiesen, dass der Einwander Eigentümer von drei Bauplätzen beim Krankenhaus ist und Wertminderungsentschädigung fordert, hilfsweise die Einhausung der Plantrasse.



Da nach den Berechnungen der Unterlage 11 für bestehende Gebäude (laufende Nummern 80 bis 89) im Bereich des Krankenhauses maximale Beurteilungspegel von 46 dB(A) am Tag und 37 dB(A) in der Nacht berechnet sind, die sogar deutlich unterhalb der Grenzwerte für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheimen (57 dB(A) tags bzw. 47 dB(A) nachts) liegen, scheidet eine Entschädigung wegen Wertminderung hier eindeutig auch für die Grundstücke des Einwenders aus. Auch der Forderung nach Einhausung der Plantrasse oder nach einem Blendschutz- bzw. Lärmschutzzaun kann nicht nachgekommen werden. In diesem Bereich wird aber eine Schutzmaßnahme von 4 m Höhe für fliegende Arten errichtet, die im unteren Profil in geschlossener Bauweise hergestellt wird, also auch abschirmend wirkt.

**2.5.2.2.11 Einwendernummer 311**  
(Schreiben vom 21.05.2008)

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit des Straßenbaus, Trassenführung usw. sind vorstehend dargestellt. Andere Varianten können nicht verwirklicht werden, wie ebenfalls erläutert ist. Eine schonendere Trassierung, die den Grundbedarf aus Flnr. 568, Gemarkung Vilshofen, verringern würde, ist nicht möglich.

Die Forderung, dass das gesamte Grundstück übernommen werden muss, kann nicht in der Planfeststellung behandelt werden, sondern ist Sache der Entschädigungs- bzw. Grunderwerbsverhandlungen.

**2.5.2.2.12 Einwendernummer 312**  
(Schreiben vom 21.05.2008)

Die vom Einwender vorgebrachten Bedenken und die ablehnende Haltung gegenüber der Plantrasse im Bereich des Galgenberges sind im Hinblick auf die Lage der Hofstelle nachvollziehbar. Wie vorstehend dargelegt ist, kann aber auf das Vorhaben nicht verzichtet werden und auch keine andere Variante gewählt werden. Die Variante X (Zeitlarn) mit dem längsten Tunnel scheidet aus, weil sie Nachteile bei der Verkehrssicherheit, bei der Verkehrsentlastung und insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit hat. Den Vorteilen von anderen Tunnelvarianten (S, K3 und Z) bei der Verkehrsentlastung und den Umweltbelangen stehen Nachteile bei der Straßenverkehrstechnik, Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit gegenüber. Die geforderte Verlängerung eines solchen Tunnels würde die Kosten weiter erhöhen. Unter Abwägung aller Belange wird die Plantrasse ohne Tunnel deshalb für vernünftig gehalten.

Vom landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb des Einwenders ist das etwa 3,1 ha große Hofstellengrundstück Flnr. 567, Gemarkung Vilshofen, betroffen. Für die Baumaßnahme wird laut Planunterlagen eine Fläche von ca. 0,63 ha benötigt. Auf die vorgesehene Grundabtretung für die Ausgleichsmaßnahme A 13 auf Flnr. 567 hat der Vorhabensträger verzichtet. Weitere Möglichkeiten einer schonenderen Gestaltung der Straße zur Verringerung des Grundbedarfs werden nicht gesehen. Eine weiter nach Norden abgerückte Trasse würde den dort nach § 30 BNatSchG geschützten Lebensraum wesentlich stärker beeinträchtigen. Soweit Ersatzland für die beanspruchte Fläche gefordert wird, kann hierüber nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Auf C 2.5.1.2.2 wird verwiesen.

Die Zufahrt zur nördlichen Restfläche von FlNr. 567 wird der Vorhabensträger über eine dingliche Sicherung auf der nördlichen Seite der künftigen Straßenböschung im Bereich von Bau-km 2+015 li bis Bau-km 2+115 li ermöglichen. Die Zusage ist in A 6.1.8 festgehalten.

Lärmschutzmaßnahmen können nicht angeordnet werden. Der Beurteilungspegel für das betroffene Gebäude (Unterlage 11, Nummer 57) beträgt 52 dB (A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht und liegt weit unterhalb der maßgebenden Grenzwerte (64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts). Eine schonendere Gestaltung der Straße hinsichtlich Lärmschutz in Form einer Trassenverschiebung wäre wie bereits oben ausgeführt, nicht vertretbar. Auch die Einhausung der Plantrasse wäre angesichts der „niedrigen“ Beurteilungspegel unverhältnismäßig und muss unter Berücksichtigung aller übrigen Auswirkungen nicht vorgenommen werden. Der Vorhabens-träger wird aber das unterste Profil der Schutzmaßnahme für fliegende Arten in geschlossener Bauweise herstellen; ebensolches gilt für das Brückengeländer bei Bauwerk Nr. 6. Lärmarme Übergangskonstruktionen bei Brückenbauwerken ergänzen diese Maßnahmen (A 6.1.3).

Wegen der betroffenen Wasserleitung sind Regelungen im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 Nr. 100) getroffen. Damit bestand Einverständnis im Erörterungs-termin. Dem Einwand, dass ausreichend eigene Flächen zum Ausbringen / Einackern des Inhalts der Dreikammerausfallgrube verbleiben müssen, kann aus den unter C 2.5.1.2.2 dargelegten Gründen in der Planfeststellung nicht Rechnung getragen werden. Der Vorhabensträger wird sich um Ersatzland bemühen.

Wegen des Einwandes der „ordnungsgemäßen Anbindung der Galgenberger Streubebauung“ (Gemeindeverbindungsstraße zum Galgenberg) hat der Vorhabensträger Planänderungen vorgenommen, die als Deckblatt vom 24.06.2010 planfestgestellt werden. Die zu bauende Strecke wird zwar länger, aber die Steigung im Ausbaubereich wird vermindert und eine Durchfahrts Höhe bei Bauwerk 3 von 4,7 m wird erreicht. Die verlegte Straße wird, wie gefordert, bituminös befestigt.

Die Planänderung vom 24.06.2010 im Bereich des Anwesens und der damit verbundene zusätzliche Grundbedarf zur Anpassung des nachgeordneten Wegenetzes sind in der planfestgestellten Form notwendig, um eine ordnungsgemäße Anbindung landwirtschaftlicher Grundstücke mit vertretbaren Steigungen sicherzustellen. Die geforderte Einziehung des Stadtschreibermühlweges kann in den Bereichen, die von der Baumaßnahme nicht direkt berührt sind, nur von der Stadt Vilshofen behandelt werden.

#### 2.5.2.2.13 **Einwendernummer 313**

(Schreiben vom 14.05.2008 // 14.08.2008 u.a.)

Auf das Vorhaben kann aus oben genannten Gründen nicht verzichtet werden (C 2.3). Varianten scheiden unter Abwägung aller Belange aus. Für den Bereich zwischen Alling / Lindahof bis zur Wolfachquerung wird der Plantrasse insbesondere aus besonderen naturschutzfachlichen Gründen der Vorzug gegeben. Auf C 2.4.2 ff. und oben gemachte Ausführungen wird verwiesen. Somit kann die Trasse auch nicht etwas weiter südlich in landwirtschaftlich schlechter nutzbare Flächen gelegt werden.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt nach den Angaben im Einwendungsschreiben für den früher im Haupterwerb geführten Betrieb 27,26 ha. Der Flächenverlust für den Betrieb liegt ohne Berücksichtigung etwaiger unwirtschaftlicher Restflächen bei etwa 5,1 ha. Bei einem Verlust in dieser Größenordnung

kann man unter Bezugnahme auf die in C 2.5 enthaltenen Ausführungen in der Regel davon ausgehen, dass der Betrieb diesen Verlust nicht wird kompensieren können. Also müssten die betrieblichen Verhältnisse näher untersucht werden. Da jedoch unabhängig von dem Ergebnis dieser Überprüfung hier die vorgehenden Straßenbaubelange nicht mit weniger Grundinanspruchnahme umgesetzt werden können, muss man dieser Problematik nicht weiter nachgehen, d. h. auch die Annahme einer Existenzgefährdung des Betriebes kann keine andere Planungsentscheidung bewirken. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung des Vorhabens auf der „Antragstrasse“ ist hier gewichtiger als der Belang des Betriebes. Im Erörterungstermin haben die Eigentümer angedeutet, dass sie eine entschädigungsrechtliche Regelung anstreben.

Soweit im Einwendungsschreiben auf die Ausführungen des Bayerischen Bauernverbandes verwiesen wird, darf auf C 2.5.2.2 und C 2.4.7 verwiesen werden.

**2.5.2.3 Einwendernummer 400** vertreten durch **Kanzlei Croy - Zehner - Wirth und Partner**  
(Schreiben vom 13.08.2008)

In dem Einwand werden Beeinträchtigungen durch Straßenlärm, Licht und Abgase geltend gemacht. Von der geplanten Maßnahme sei abzusehen. Die Baumaßnahme führe zu einer völligen Entwertung des Anwesens. Es müsse abgelöst werden. Zumindest müssten Lärmschutzfenster bzw. eine Schutzwand errichtet werden.

Diese Einwendungen stehen nach Abwägung mit den Straßenbaubelangen der Planfeststellung nicht entgegen bzw. können keine andere Planungsentscheidung bewirken.

Die Gründe für die Notwendigkeit des Straßenbaus sind vorstehend unter C 2.3 erläutert. Die prognostizierten Verkehrsmengen können in den Ortsbereichen nicht mehr vernünftig bewältigt werden. Eine Ortsumfahrung von Vilshofen ist deshalb dringend geboten und an anderer Stelle nicht vertretbar.

Die Anbindung an die B 8 stellt die Funktionsfähigkeit her. Der prognostizierte Verkehr des Knotenpunktes ist hauptsächlich Richtung Westen orientiert (etwa 2/3), so dass sich ein nach Westen gerichteter Anschluss an die Bundesstraße 8 aufdrängt. Auch im Verkehrsgutachten von Professor Kurzak wird die sogenannte linksdrehende Schleifenrampe empfohlen. Die nach Osten orientierten Anschlüsse haben insbesondere Nachteile hinsichtlich Verkehrswirksamkeit sowie Wirtschaftlichkeit und hätten eine Ablösung des Anwesens zur Folge. Um die naturschutzfachlichen Nachteile zu minimieren, musste der Vorhabensträger den Anschluss gegenüber früheren Planungen um etwa 40 bis 50 m nach Osten verschieben. Im Ergebnis lassen sich die Nachteile für die neben der Bundesstraße 8 liegenden Gebäude nicht vermeiden. Abgemildert werden diese durch die geplante Auffüllung (BWV Nr. 113) von Bau-km 2+570 re bis Bau-km 2+645 re und die Verwendung von lärmarmen Übergangskonstruktionen bei Brückenbauwerken. Weitere Möglichkeiten, die Plantrasse hinsichtlich Immissionsschutz mit vertretbarem Aufwand günstiger zu gestalten, müssen nicht wahrgenommen werden. Voraussichtlich wird auch die konkrete Gestaltung des Brückengeländers über der Eisenbahnlinie und der B 8 für eine gewisse Abschirmung sorgen.

Die errechneten Beurteilungspegel für das Wohnhaus (Unterlage 11, Nr. 101) liegen mit 55 dB(A) am Tag und 47 dB(A) Nachts unter den Grenzwerten der 16. BImSchV (64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht), so dass die geforderten Lärmschutzmaßnahmen nicht angeordnet werden können. Zur Beurteilung ist

„nur“ der Pegel von der zu bauenden oder zu ändernden Straße heranzuziehen. Es darf nach § 41 BImSchG kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen (zum Beispiel Vorbelastung Bundesstraße 8) gebildet werden. Für die Abwägung ist aber diese Situation von Bedeutung. Zur Ermittlung des „Summenpegels“ aus dem Verkehrslärm der Eisenbahnlinie, der B 8 und der (künftigen) Staatsstraße liegen der Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Daten vor. Daraus ergibt sich, dass eine Ablehnung des Vorhabens wegen dieser Gesamtlärmbelastung unverhältnismäßig wäre.

Die Verkehrsprognose, die im betrachteten Bereich der St 2083 eine Verkehrsmenge von 8.500 Kfz/24 h mit einem LKW-Anteil von 10 % am Tag und 11 % nachts im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Mit Knotenpunktzählungen und Verkehrsbefragungen wurden hier genauere Ergebnisse erzielt als mit der üblicherweise bei Verlegung von bestehenden Straßen angewandten Berechnungsmethode.

Wegen der befürchteten Beeinträchtigungen durch „Lichtkegel“ hat der Vorhabensträger die Situation in seiner Stellungnahme dargestellt. Die dort im Bogen verlaufende Fahrbahn hat ein Quergefälle in Richtung Vilshofen, so dass der außenliegende Fahrbahnrand etwas abschirmend wirkt. Mit der Auffüllung (Unterlage 7.2, BWV Nr. 113, Unterlage 15 Blatt 6) von Bau-km 2+570 re bis Bau-km 2+645 re wird die Lichteinwirkung zum Teil abgemindert. Außerdem liegt die Höhenkote der oberen Fensterkante im Obergeschoss bei etwa 313 m ü. NN und die der Plantrasse zwischen 312,9 und 317 m ü. NN (Bau-km 2+650 bis Bau-km 2+720), also darüber. Auch dies hat Einfluss auf die befürchteten Beeinträchtigungen.

Eine Ablösung des Anwesens wegen der befürchteten Lärm- und Schadstoffimmissionen, ggf. unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung (Summenpegel), kommt hier nicht in Betracht, weil die insoweit von der Rechtsprechung gebildeten Voraussetzungen nicht vorliegen (BVerwG vom 13.5.2009, NVwZ 2009, 1498 und vom 21.3.1996 Az. 4C9.95).

Ein Grundstückseigentümer ist vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft seines Grundstücks, z. B. durch den Bau oder das Näherrücken einer Straße, nicht generell, sondern nur soweit geschützt, als Abwehr- und Schutzansprüche bestehen. Wie vorstehend bereits erläutert ist, sind die maßgeblichen Grenzwerte des § 41 BImSchG und des übrigen Immissionsschutzrechtes weder beim Lärm noch bei den sonstigen Auswirkungen überschritten.

Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG alleine vermittelt keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, die ein Planvorhaben auslöst (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.11.2006, in juris Rn. 144). So werden Wertminderungen allein durch Lagenachteile des Grundstücks von Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG nicht erfasst.

Art. 14 GG schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1999, in juris Rn. 14).

Ein Wertverlust, der die Realisierung des Vorhabens in Frage stellen würde bzw. die Ablösung des Anwesens zur Folge hätte, ist jedenfalls nicht ersichtlich.

Die Zufahrt zum Grundstück Flnr. 356, Gemarkung Vilshofen, muss im Zuge der Baumaßnahme geringfügig angepasst werden. Wesentliche Änderungen oder Verschlechterungen gegenüber dem Istzustand sind nicht erkennbar.

(Schreiben vom 20.04.2008)

Im Einwendungsschreiben vom 20.04.2008 werden Lärmbeeinträchtigungen für die westlich des Galgenberges bzw. der künftigen Staatsstraße liegende Siedlung Unterfeld-Hammerberg befürchtet. Ab Bauwerk 5 sei die Fahrbahn völlig offen und die Bebauung dem Verkehrslärm der Straße ungeschützt ausgesetzt. In diesem Bereich müssten Schallschutzanlagen errichtet werden.

Die vorgebrachten Bedenken sind für die Planfeststellungsbehörde zwar nachvollziehbar, können aber zu keiner anderen Planungsentscheidung führen. Rechtliche Verpflichtungen zu einer anderen Gestaltung der Straße zur Verminderung von Immissionseinflüssen, wie zum Beispiel eine Trasse in Troglage oder eingehaut, bestehen nicht. Das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG ist - soweit möglich - beachtet. Auf das Vorhaben kann auch nicht verzichtet werden, denn die Ortsumfahrung von Vilshofen ist notwendig, um den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos außerhalb der Ortslage bewältigen zu können. Dazu wird auf die Ausführungen unter C 2.3 verwiesen. Trassenvarianten sind unter C 2.4.2 behandelt. Die für die Bewohner der Siedlung günstiger liegende Variante X mit langem Tunnel wird insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschieden. Außerdem hat sie Nachteile bei der Verkehrssicherheit und der Verkehrsentlastung. Den für die Siedlungsbewohner günstiger liegenden anderen „Tunnelvarianten“ (S, K3 und Z) mit Vorteilen bei der Verkehrsentlastung und den Umweltbelangen stehen Nachteile bei der Straßenverkehrstechnik, Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit gegenüber. Unter Abwägung aller Belange wird hier die Plantrasse für vernünftigerweise geboten und zulässig gehalten.

Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen können nicht angeordnet werden. Die Ergebnisse aus Unterlage 11 zeigen keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV. Repräsentativ für den betroffenen Bereich wird das Gebäude mit der Nummer 69 der Unterlage 11 mit dem höchsten Beurteilungspegel herangezogen. Die berechneten Pegel betragen im ersten Obergeschoss 53 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Sie liegen deutlich unter den Grenzwerten von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht für allgemeine Wohngebiete. Selbst wenn man von einer höheren Verkehrsprognose ausgehen würde, würden die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten, denn selbst bei einer Verdoppelung der Verkehrsmenge würde beispielsweise der Lärmpegel nur um 3 bis 4 dB(A) höher liegen, also immer noch unter den Grenzwerten bleiben.

Die Gesamtbelastung aus allen auf ein Grundstück einwirkenden Immissionen (Summenpegel aus Lärm der Ortenburger Straße, Bahnlinie, Bundesstraße 8) ist insoweit nicht maßgeblich. Der Beurteilungspegel darf nach §§ 41 bis 43 BImSchG nur auf die zu bauende oder zu ändernde Straße bezogen werden. Auch dem Einwand, Spitzenbelastungen seien nicht berücksichtigt (Motorrad bei Nacht), kann nicht nachgekommen werden. Nähere Ausführungen hierzu und zum Thema Verkehrslärmschutz allgemein sind unter C 2.4.4 behandelt. Es gibt hier keine Anzeichen dafür, dass die Gesamtlärmbelastung hier gegen die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 GG oder Art. 14 Abs. 1 GG verstoßen könnte.

Die geforderten Lärmschutzmaßnahmen in Form von Geländemodellierungen, Lärmschutzwänden, Aufschüttungen, Flüsterbelägen etc. können also mangels Rechtsgrundlage nicht angeordnet werden. Der Vorhabensträger wird aber das unterste Profil der bei der Baumaßnahme vorgesehenen Schutzmaßnahmen (in

Dammbereichen) in geschlossener Bauweise herstellen. Auch die Brückengeländer in Bereichen mit diesen Schutzmaßnahmen werden in geschlossener Bauweise ausgeführt. Bei Brückenbauwerken werden außerdem lärmarme Übergangskonstruktionen verwendet. Für die Straßenoberfläche wird ein lärmindernder Belag verwendet.

Aus der dargelegten tatsächlichen und rechtlichen Situation ergibt sich, dass Wertminderungserschädigung für Wohnanwesen bzw. Grundstücke nicht in Betracht kommt.

**2.5.2.5 Einwendernummer 7076**  
(Schreiben vom 20.04.2008)

Wegen des Einwandes, dass mit den Erdaufschüttungen im Bereich Alter Kirchweg der Sichtbereich Richtung Nord-Osten nicht wesentlich beeinträchtigt werden soll, hat der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme zugesagt, den Hochpunkt des Geländerückens in Richtung Nord-Westen zu verschieben. Hiermit bestand Einverständnis im Erörterungstermin. Die Zusage ist unter A 6.1.9 festgehalten. Die Gefahr von erhöhtem „Schleichverkehr“ über den Alten Kirchweg sieht der Vorhabensträger nicht, weil die neue Staatsstraße attraktiver zu befahren sein wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Argumentation an.

**2.5.2.6 Einwendernummer 7077**  
(Schreiben vom 20.04.2008)

Die Einwendungen sind unter C 2.5.2.5 behandelt. Hierauf wird verwiesen.

**2.5.2.7 Einwendernummer 7078**  
(Schreiben vom 20.05.2008)

Im Einwendungsschreiben wird dargelegt, dass Beeinträchtigungen der Wohnqualität beim Wohngebäude in der Vogelweiderstraße befürchtet werden. Zusätzlich wurde im Erörterungstermin näher erläutert, dass mit Tunnellösungen die Beeinträchtigungen vermieden werden könnten. Auch hinsichtlich Wildwechsel wären Tunnellösungen besser geeignet.

Hierzu ist zunächst auf die Ausführungen unter C 2.4.2 zu verweisen. Tunnellösungen, insbesondere die für das betroffene Wohngebiet günstigere Variante X, werden unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschieden. Die

Plantrasse ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die vernünftigste Lösung.

Zur Beurteilung der Lärmbeeinträchtigungen kann man die Beurteilungspegel eines der Plantrasse näher liegenden Anwesens am Wolfachweg heranziehen. Sie liegen bei 45 dB(A) am Tag und 37 dB(A) in der Nacht. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht werden also deutlich unterschritten. Lärmschutzmaßnahmen können deshalb nicht angeordnet werden. Es sind aber verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die sich auch günstig auf den Lärmschutz auswirken. Das unterste Profil des „Fledermausschutzes“ ist im Dammbereich in geschlossener Bauweise vorgesehen, ebenso das Brückengeländer von Bauwerk 6. Die Übergangskonstruktionen bei Brückenbauwerken werden lärmindernd ausgeführt.

**2.5.2.8 Einwendernummer 7079**  
(Schreiben vom 16.05.2008)

Der Einwand wegen unwirtschaftlicher Restflächen wurde mit Schreiben vom 26.09.2009 zurückgenommen.

**2.5.2.9 Einwendernummer 7081**  
(Schreiben vom 02.05.2008)

Wegen der grundsätzlichen Planungsentscheidung und Wahl der Trasse wird auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen. Die sogenannte linksliegende Schleifenrampe im Bereich des Anwesens ist für den Anschluss an die Bundesstraße 8 - unabhängig von der Wahl der Linie am Galgenberg - die vernünftigste Lösung. Nach Osten gerichtete Anschlüsse wären umwegiger geführt, weniger verkehrswirksam und unwirtschaftlicher. Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Natur können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Der Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen kann nicht nachgekommen werden. Die Verkehrslärmuntersuchung ergibt Beurteilungspegel für das Anwesen von 49 dB(A) am Tag und 41 dB(A) in der Nacht (Unterlage 11, Nummern 99 und 100). Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden also deutlich unterschritten. Ursächlich hierfür ist die in diesem Bereich in weiten Teilen im Einschnitt verlaufende Trasse. Die Immissionen werden zusätzlich durch die „geschlossene Ausführung“ des Brückengeländers bei Bauwerk 7 gemindert. Weitere Schutzmaßnahmen können mangels Rechtsgrundlage nicht angeordnet werden.

Über die Forderung nach Errichtung von Wildschutzzäunen wird im Planfeststellungsbeschluss aus rechtlichen Gründen in aller Regel nicht entschieden. Nach herrschender Meinung entscheidet darüber die Straßenbaubehörde (Nr. 8.1 der Wildschutzzäunrichtlinien). Zaunanlagen, auch mit der Funktion eines Wildschutzzaunes, sind aber an verschiedenen Stellen der Plantrasse aus ökologischen Gründen (Schutzmaßnahmen für fliegende Arten) geplant und werden ohne dazwischen liegende „Lücken“ erstellt. Für die verbleibenden Streckenteile wird der Vorhabensträger die Notwendigkeit zu prüfen haben. Man sollte insoweit abwarten, ob und wo sich tatsächlich Problemstrecken an der neuen Straße ergeben

werden. Da mehrere Querungsmöglichkeiten geschaffen werden, wäre eine „Nachrüstung“ möglich.

**2.5.2.10 Einwendernummer 7082**  
(Schreiben vom 07.05.2008)

Über den Einwand, einen gewissen Kaufpreis für das Grundstück Flnr. 573, Gemarkung Vilshofen, zu bezahlen, kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Es wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

**2.5.2.11 Einwendernummer 7083**  
(Schreiben vom 24.04.2008)

Für das Bauvorhaben werden aus dem Grundstück Flnr. 522, Gemarkung Vilshofen, nach der Planänderung vom 24.06.2010 rund 350 m<sup>2</sup> für die Erstellung der Straßentrasse und eines öffentlichen Feld- und Waldweges BWV Nr. 163, und 5 m<sup>2</sup> zur Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges BWV Nr. 97 benötigt. Auf den Erwerb kann bei fachgerechter und wirtschaftlich vernünftiger Ausführung des Vorhabens, auch wenn „verworrene Eigentumsverhältnisse“ bestehen, nicht verzichtet werden. Einwendungen zur Planänderung vom 24.06.2010 wurden nicht erhoben.

Wegen des im Erörterungstermin vorgebrachten Einwandes, dass grundsätzlich Tunnellösungen bevorzugt würden, wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Tunnellösungen werden unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen. Die Plantrasse ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die vernünftigste Lösung.

**2.5.2.12 Einwendernummer 7084**  
(Schreiben vom 29.04.2008)

Im Schreiben vom 29.04.2008 wird vorgeschlagen, die Anbindung von verschiedenen Lebensmittelmärkten und anderen Geschäften nicht wie bisher über die bestehende Ortsstraße (Grundstück Flnr. 1162/3, Gemarkung Vilshofen) zu planen, sondern über die Ortsstraße „Am Ziegelfeld“ (Grundstück Flnr. 1163/4, Gemarkung Vilshofen). Die Einmündung knapp neben dem Verteilerkreis könne dadurch entfallen.

Der Vorhabensträger sieht laut seiner Stellungnahme durchaus Sinn in dem Vorschlag, das Gebiet nicht direkt über die Staatsstraße 2083, sondern rückwärtig über die Straße „Am Ziegelfeld“ zu erschließen, sieht aber insoweit kaum Möglichkeiten in die vorhandene Bauleitplanung der Stadt Vilshofen einzugreifen. Nach dem Erörterungstermin hat der Vorhabensträger aber weitere Lösungsmöglichkeiten (Zufahrten zur Ortsstraße „Am Ziegelfeld“) untersucht.

Aus derzeitiger Sicht ist folgendes für die Planfeststellung maßgebend:

Der Kreisverkehrsplatz am Bauanfang, mit dem fünf Straßenäste verknüpft werden können, ist eine vernünftige Lösung. Die vorhandene, oben genannte Einmündung mit Anbindung der Gewerbebetriebe kann den neuen Verhältnissen angepasst werden. Eine Schließung ist also vorhabensbedingt nicht veranlasst. Der Vorhabensträger geht davon aus, dass sich die Situation künftig eher verbessern wird, weil mit dem Kreisverkehrsplatz die Fahrgeschwindigkeiten abnehmen wer-



den und der Verkehr nach Alling (gegenüberliegende Einmündung) künftig über den Kreisverkehrsplatz abgewickelt wird. Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse im Bereich oben genannter Anbindung will der Vorhabensträger die westlich liegende Bushaldebucht nördlich des Kreisverkehrsplatzes, an der künftigen Ortsstraße stadteinwärts bei Bau-km 0+035 li errichten.

**2.5.2.13 Einwendernummer 7085**  
(Schreiben vom 29.04.2008)

Wegen der Wasserversorgung für die Kleingartenanlage hat der Vorhabensträger zugesagt, vor Baubeginn eine Beweissicherung hinsichtlich Qualität und Quantität des Wassers durchzuführen. Sollte eine Sicherung mit vertretbarem technischem und wirtschaftlichem Aufwand nicht möglich sein, wird für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz geleistet oder Entschädigung. Die Zusage ist in A 6.1.10 festgehalten. Mit der Stellungnahme des Vorhabensträgers bestand im Erörterungstermin Einverständnis.

Möglichkeiten einer anderen Linienführung oder sonstigen Gestaltung der Straße, um eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung zu vermeiden, scheiden aus. Wegen des im Erörterungstermin vorgetragenen Einwandes, dass grundsätzlich Tunnellösungen bevorzugt würden, wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Varianten mit Tunnel werden unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen.

**2.5.2.14 Einwendernummer 7087 bis 7108**  
(Schreiben vom 14.05.2008)

Im Einwendungsschreiben vom 20.04.2008 werden Lärmbelastungen für die nördlich von Bauwerk 6 liegende Siedlung am Krankenhaus befürchtet. Östlich und westlich von Bauwerk 6 würde zwar die Trasse im Einschnitt verlaufen, das Bauwerk selbst sei aber frei einsehbar und die Bebauung wäre von dort dem Verkehrslärm der Straße ungeschützt ausgesetzt. In diesem Bereich müssten deshalb Schallschutzanlagen errichtet und alle technischen Möglichkeiten für Lärmschutz ausgeschöpft werden. Im Erörterungstermin wurden deshalb die Plantrasse grundsätzlich abgelehnt, andere Varianten gefordert und die Berechnungen in Zweifel gezogen.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Die grundsätzlichen Erwägungen zur Notwendigkeit der Ortsumfahrung von Vilshofen auf der Plantrasse sind vorstehend dargestellt. Insbesondere auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 wird verwiesen. Andere Trassenführungen, eine andere Höhenlage oder geringfügige Verschiebungen der Trasse im Bereich von Bauwerk 6 sind unter Abwägung der maßgeblichen Belange nicht vertretbar. Tunnellösungen scheiden unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen aus.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung (Unterlage 11) ergeben für den betroffenen Bereich keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV. Betrachtet man für den betroffenen Bereich die Nummern 80 bis 89 der Unterlage 11, ergeben sich maximale Beurteilungspegel von 46 dB(A) am Tag und 37 dB(A) in der Nacht. Sie liegen deutlich unter den Grenzwerten von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht für allgemeine Wohngebiete. Lärmschutzmaßnahmen, zum Beispiel in Form von Lärmschutzwänden, können deshalb mangels Rechtsgrundlage nicht angeordnet werden. Der Vorhabensträger wird aber das unterste Profil des bei der Baumaßnahme vorgesehenen Überflugschutzes („Fledermausschutzes“) in geschlossener Bauweise herstellen und auch das Brückengeländer von Bauwerk 6 wird in geschlossener Bauweise ausgeführt. Beim Bauwerk 6 wird außerdem eine lärmarme Übergangskonstruktion eingebaut. Für die Straßenoberfläche wird ein Belag verwendet, der um 2 dB(A) weniger Lärm verursacht als der Referenzbelag. Der Forderung, keine Stahlbrücke zu bauen, will der Vorhabensträger laut schriftlicher Stellungnahme (und ausweislich der Planunterlagen) nachkommen.

Über die Forderung nach Geschwindigkeitsbeschränkungen kann in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Solche Entscheidungen muss die untere Verkehrsbehörde nach der aktuellen Sachlage treffen.

2.5.2.15 **Einwendernummer 7109 bis 7119 - Interessengemeinschaft Unterfeld in der Sache Osttangente und Lärmschutzmaßnahmen**  
(Schreiben vom 25.04.2008)

Wegen der Notwendigkeit des Straßenbaus und der Trassenführung wird auf die Ausführungen unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen. Die geforderte Variante X scheidet insbesondere wegen der Kosten und wegen Nachteilen bei der Verkehrssicherheit und Verkehrsentlastung aus. Eine schonendere Trassierung, Höhenlage oder sonstige Gestaltung der Umgehungsstraße kann nicht verlangt werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Optimierungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Auch Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen können nicht angeordnet werden.

Zur Beurteilung der Verkehrslärmsituation wird als repräsentativ die laufende Nummer 70 der Unterlage 11 herangezogen. Die Beurteilungspegel bei diesem näher an der Plantrasse liegenden Wohngebäude betragen 52 dB(A) am Tag und 43 dB(A) in der Nacht. Sie liegen weit unter den Grenzwerten der BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht. Der Vorhabensträger hat aber darauf hingewiesen, dass das unterste Profil des bei der Baumaßnahme vorgesehenen Überflugschutzes („Fledermausschutzes“) in geschlossener Bauweise ausgeführt wird, ebenso die Brückengeländer im Bereich der Schutzmaßnahme. Bei Brückenbauwerken wird außerdem eine lärmarme Übergangskonstruktion eingebaut und für die Straßenoberfläche wird ein Belag verwendet, der die Verkehrslärmentwicklung im Vergleich zum Referenzbelag um 2 dB(A) verringert.

Geräuschimmissionen aufgrund von Baulärm sind bei diesen Verkehrslärmrechnungen nicht zu berücksichtigen. Gewisse Beeinträchtigungen während des Baus werden hingenommen werden müssen. Es gelten aber die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. In den Waldbereichen am Galgenberg wird während der Nacht nicht gearbeitet.

2.5.2.16 **Einwendernummer 7120**  
(Schreiben vom 13.05.2008 und 05.08.2010)

Im Einwendungsschreiben wird die Wahl der (kurzen) Plantrasse für nicht sachgerecht erklärt und die (lange) Variante X für alleine vertretbar gehalten. Insoweit ist vorstehend unter C 2.4.2 erläutert, warum der Vorhabensträger die „Planvariante“ wählen darf und diese Lösung ein zulässiges Staatsstraßenvorhaben darstellt. Der Vorhabensträger kann sich zur Begründung seiner Planung auch auf Untersuchungsergebnisse stützen. Ein Verkehrsgutachten mit Knotenpunktzählungen, Verkehrsbefragungen, Verkehrsmodellen und Verkehrsanalysen lieferte wesentliche Entscheidungsgrundlagen. In dem Gutachten ist dargestellt, dass kurze Varianten sogar verkehrswirksamer sind als lange Varianten, weil ein größerer Teil des Ziel und Quellverkehrs von/in die Bereiche Lindahof und Alling über die Umfahrung abgewickelt werden kann. Auch die Ortenburgerstraße wird deutlicher entlastet. Maßgebend für die Akzeptanz der Umfahrung wird neben der Linienführung die Anschlussform an die Bundesstraße 8 sein. Das Gutachten geht von einer gestreckten „attraktiven“ Linienführung wie bei den Varianten K 3 / S und „linksdrehender Schleifenrampe“ aus. Die (kurze) Planvariante hat also ihre Rechtfertigung und ist zur angestrebten Problemlösung in der Ortsdurchfahrt von Vilshofen geeignet, entspricht also den von der Rechtsprechung gebildeten Grundsätzen des „vernünftigerweise geboten“ im Sinne der Planrechtfertigung. Aber auch zur Abschnittsbildung sind keine Verhältnisse erkennbar, die dem Ausbau des nächsten Streckenabschnittes - falls dieser sich als erforderlich erweisen sollte - unüberwindbar entgegenstehen könnten (BVerwG vom 10.4.1997 Az. 4C 5.96; BVerwG v. 22.11.2007 Az. 9 B 38.07).

Hervorzuheben ist aber nochmals, dass die Plantrasse für sich als Ortsumgehung Vilshofen im Zuge der St 2083 voll verkehrswirksam und zielkonform ist. Mit dem planfestgestellten Vorhaben wird kein Planungstorso, sondern eine voll wirksame Umgehung geschaffen, die den Ort Vilshofen bzw. die Ortsdurchfahrten wirksam entlastet.

Dem Vorhabensträger kann deshalb kein anderes „Problemlösungsmodell“ aufgedrängt werden und zwar unabhängig davon, ob einzelne Annahmen der Verkehrsprognose und Entlastungsprognose genau zutreffend sind.

Im Variantenvergleich unter C 2.4.2 werden aber auch lange Umgehungen miteinander verglichen. Der Flächenverbrauch der Variante X ist wegen des langen Tunnelbauwerkes geringer als bei einer (verlängerten) Plantrasse bis Hösam. Bei der Gegenüberstellung der Kostenschätzungen schneidet die Variante X aber eindeutig ungünstiger ab. 34 Millionen Euro (Mittelwerte für Tunnelbauwerke wurden angesetzt) stehen laut Stellungnahme des Vorhabensträgers vom 15.07.2009 19,4 Millionen (nach aktuellem Entwurf zum 7. Ausbauplan 23,9 Mio. Euro) für die Plantrasse plus 3,5 Millionen Euro bei einer gedachten Verlängerung bis Hösam gegenüber.

Da im Verfahren die geschätzten Kosten für das Tunnelbauwerk als zu hoch bezeichnet wurden, hat der Vorhabensträger eine aktuelle Kostenschätzung von einem Ingenieurbüro unter Berücksichtigung der neuesten Sicherheitsanforderungen erstellen lassen. Unter Heranziehung der Kosten eines kürzlich geplanten Tunnelprojektes ergeben sich Gesamtkosten für den Tunnel alleine von 28 Millionen Euro. Wegen dieses eklatanten Unterschiedes müssen keine genaueren Berechnungen angestellt werden. Soweit Planungsänderungen gefordert wurden, um die Variante kostengünstiger zu gestalten, ist zunächst auf die hohen Kosten des Tunnels, die „durchschlagen“ und ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Die Knotenpunkte der Variante X mit der Staatsstraße 2119 und der Bahnlinie Vilshofen-Blindham müssen nicht „höhengleich“ geplant werden, denn die Bahnlinie ist nicht stillgelegt und nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Eine Aus-

nahmegenehmigung für einen höhengleichen Bahnübergang ist also gem. § 2 Abs. 1 EKrG unzulässig. Bei der St 2119 sprechen Verkehrssicherheitsgründe gegen eine „höhengleiche“ Kreuzung.

Hinsichtlich Immissionsschutz wird bei der Variante X beim Wohngebiet im Bereich Zeitlarn der Grenzwert der 16. BImSchV überschritten. Bei der Plantrasse ist das westlich der Wolfach bebaute Gebiet stärker betroffen; die Grenzwerte der 16. BImSchV werden aber nicht überschritten.

Vorteile hätte die Variante X wohl hinsichtlich Natur und Landschaft. Der dafür erforderliche finanzielle Mehraufwand wäre jedoch unverhältnismäßig hoch. Die verursachten Beeinträchtigungen können bei der Plantrasse rechtmäßig zugelassen werden und mit landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert werden. Auf die Ausführungen unter C 2.4.5.2 wird verwiesen. Die zitierte naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (früher § 19 jetzt §§ 13 ff. BNatSchG) fordert nicht eine Vermeidung des Eingriffs (Vorhabens), sondern von einzelnen Beeinträchtigungen (BVerwG vom 30.10.1992, NuR 1993, 125). Insoweit geht auch die zitierte Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde fehl. Auch die Auffassung, dass die Plantrasse nicht mit dem Artenschutzrecht vereinbar sei, trifft nicht zu. Es erfolgen Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Schutzmaßnahmen. Die geforderte Einhausung der Plantrasse auf weiten Streckenteilen wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insoweit aber unverhältnismäßig. Auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Bundesnaturschutzgesetz - auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 12 und 16 der FFH-Richtlinie und Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie - liegen vor. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.5.1.2 verwiesen.

Die „teilhöhenfreie“ Verknüpfung der Plantrasse mit der Staatsstraße 2119 mit zwei Verbindungsästen, die im Einwendungsschreiben kritisiert wird, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine vernünftige und vor allem eine verkehrssichere Lösung. „Höhengleiche“ Lösungen unmittelbar neben der Wolfach scheiden aus topografischen, straßenbau- und verkehrstechnischen Gründen aus.

Den Knotenpunkt mit der Bundesstraße 8 wird der Vorhabensträger, wie im Einwendungsschreiben gefordert, in Form eines Kreisverkehrsplatzes ausführen (Planänderung vom 15.07.2009).

Der Vorhabensträger kann also unter Berücksichtigung der Vorhabensziele und der betroffenen Belange nicht zu einer „langen“ Variante veranlasst werden. Folglich wird künftig die Staatsstraße westlich am Galgenberg ohne Tunnel verlaufen und zu einer Situationsverschlechterung der dortigen Anwesen führen. Möglichkeiten einer anderen Gestaltung der Straße zur Verminderung von Immissionseinflüssen können vom Vorhabensträger jedoch nicht verlangt werden (§ 50 BImSchG / Abwägung). Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung ergeben für das Wohngebäude auf Flnr. 653 (Unterlage 11, Nr. 47) Beurteilungspegel von 52 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht und für das Anwesen auf Flnr. 654 (Unterlage 11, Nr. 45) von 53 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Aktive Verkehrslärmmaßnahmen, zum Beispiel in Form einer Einhausung der Plantrasse oder von Lärmschutzwänden können deshalb mangels Rechtsgrundlage ebenfalls nicht angeordnet werden. Der Vorhabensträger wird aber das unterste Profil des bei der Baumaßnahme vorgesehenen Fledermausschutzes (in Dammbereichen) in geschlossener Bauweise herstellen und auch die Brückengeländer im Bereich des Fledermausschutzes werden in geschlossener Bauweise ausgeführt. Bei Brückenbauwerken werden außerdem lärmarme Übergangskonstruktionen eingebaut. Für die Straßenoberfläche wird ein Belag verwendet, der den Verkehrslärm im Vergleich zum Referenzbelag um 2 dB(A) reduziert.

Die befürchtete Beeinträchtigung der Kläranlage auf dem Grundstück Flnr. 622, und der privaten Wasserversorgung auf den Grundstücken Flnrn. 624/625, jeweils

Gemarkung Vilshofen, schließt der Vorhabensträger laut seiner schriftlichen Stellungnahme aufgrund der Entfernung der Plantrasse nahezu aus. Dennoch hat der Vorhabensträger zugesagt, für diese Anlagen vor Baubeginn eine Beweissicherung durchzuführen. Die Zusage ist unter A 6.1.11 festgehalten. Auch für den baulichen Zustand der Wohngebäude auf den Grundstücken Flnrn. 653 und 654 bietet er eine Beweissicherung an.

Von der künftigen Staatsstraße ausgehende Bewirtschaftungerschwernisse für die Grundstücke Flnrn. 624 und 625 sind nicht zu erwarten. Auch von einer Beeinträchtigung des Grundstückes Flnr. 622 ist nicht auszugehen. Das näher an der Plantrasse liegende Nachbargrundstück wird durch eine natürliche Felsböschung oder eine Stützwandkonstruktion abgesichert.

Die Funktion des Anliegerweges Flnr. 627/2, Gemarkung Vilshofen, bleibt in vollem Umfang erhalten. Er wird lage- und höhenmäßig nicht verändert und von der Plantrasse mit ausreichend lichter Höhe überbrückt (Dobelbrücke).

#### 2.5.2.17 **Einwendernummer 7122**

Der Vorhabensträger ist in seiner Stellungnahme der Forderung, die Baustellenzufahrt auf dem Grundstück Flnr. 190, Gemarkung Windorf, zu errichten, nachgekommen. Damit kann auf die Beanspruchung der Teilfläche von Grundstück Flnr. 186, Gemarkung, Windorf, verzichtet werden.

#### 2.5.2.18 **Einwendernummer 8000** (Schreiben vom -)

Im Planfeststellungsverfahren gelten bestimmte Fristen für Einwendungen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG). Nach dem Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen. Somit erfolgte der Einwand, der am 27.05.2008 bei der Stadt Vilshofen einging, verspätet und kann also bei der Planfeststellung nicht mehr berücksichtigt werden. Den vorstehenden Erläuterungen zu anderen Einwendungen aus dem Wohngebiet kann aber entnommen werden, warum die Straßenplanung so planfestgestellt wird (Abwägung der Belange). Der Immissionsschutz allgemein ist unter C 2.4.2 behandelt.

#### 2.5.2.19 **Einwendernummer 8001** (Schreiben vom 26.05.2008)

Auf die Ausführungen unter C 2.5.2.18 wird verwiesen.

#### 2.5.2.20 **Einwendernummer 8002** (Schreiben vom 26.05.2008)

Auf die Ausführungen unter C 2.5.2.18 wird verwiesen.

**2.5.2.21 Einwendernummer 8003**  
(Schreiben vom 21.05.2008)

Das Einwandschreiben ging erst am 26.05.2008 bei der Stadt Vilshofen ein. Nach Ablauf der Einwendungsfrist (23.05.2008) sind Einwendungen ausgeschlossen und können also in der Planfeststellung nicht mehr berücksichtigt werden.

Unabhängig davon wird aber Folgendes festgestellt:

Der Kreisverkehrsplatz am Bauanfang bietet sich an, um fünf Straßenäste zu verknüpfen. Andere vernünftige Varianten drängen sich nicht auf. Nach einer Verkehrsuntersuchung wird der Knotenpunkt mit der Gesamt-Qualitätsstufe A beurteilt. Die westlich liegende Bushaldebucht wird nördlich des Kreisverkehrsplatzes, an der künftigen Ortsstraße stadteinwärts bei Bau-km 0+035 li errichtet. Damit kommt der Vorhabensträger der Forderung nach Verbesserung der Sichtverhältnisse im Bereich der Einmündung nach.

**2.5.2.22 Einwendernummer 8004**  
(Schreiben vom 01.11.2009)

Der Einwand erfolgte verspätet (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG), kann also in der Planfeststellung nicht berücksichtigt werden. Ähnliche lautende Einwände sind im Planfeststellungsbeschluss behandelt.

**2.6 Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumgehung Vilshofen in Form der Plantrasse auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Wie vorstehend ausführlich erläutert ist, erweist sich bei Abwägung aller Belange die Planlösung als vernünftig und überwiegen die dringenden Interessen an dieser Ortsumgehung die stark betroffenen Naturschutzinteressen und die Belange von Eigentümern und mittelbar Betroffenen.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus der Staatsstraße 2083 ungünstiger beurteilt.

**2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen. Hinsichtlich der B 8 gilt § 2 Abs. 6a FStrG.

**3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, den 15.07.2011  
Regierung von Niederbayern

gez.

Siegel

Monika Weini  
Regierungsvizepräsidentin



**Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Vilshofen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.